

Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR)

Continental Versicherungsverbund als Gruppe
2021



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	6
A.1 Geschäftstätigkeit.....	6
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis.....	20
A.3 Anlageergebnis.....	21
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten.....	22
A.5 Sonstige Angaben	22
B. Governance-System	22
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	22
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	28
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	30
B.4 Internes Kontrollsystem.....	33
B.5 Funktion der Internen Revision.....	34
B.6 Versicherungsmathematische Funktion.....	35
B.7 Outsourcing.....	36
B.8 Sonstige Angaben.....	37
C. Risikoprofil.....	37
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	38
C.2 Marktrisiko	45
C.3 Kreditrisiko	49
C.4 Liquiditätsrisiko.....	50
C.5 Operationelles Risiko.....	51
C.6 Andere wesentliche Risiken	52
C.7 Sonstige Angaben.....	52
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	53
D.1 Vermögenswerte.....	54
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen.....	62
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	76
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	80
D.5 Sonstige Angaben	81

E. Kapitalmanagement	81
E.1 Eigenmittel	81
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	84
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	87
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	88
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	88
E.6 Sonstige Angaben	88
Anhang I	89

Zusammenfassung

Dieser Solvabilitäts- und Finanzbericht (Solvency and Financial Condition Report, SFCR) des Continentale Versicherungsverbundes als Gruppe (im Folgenden: die Gruppe) dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen gemäß den aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben unter dem aktuellen Aufsichtsregime Solvency II. Er bezieht sich auf das Geschäftsjahr 2021. Stichtag ist der 31. Dezember 2021. Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, werden sowohl im Fließtext als auch in tabellarischen Darstellungen in tausend Euro angegeben. Es wird kaufmännisch gerundet.

An der Spitze der Gruppe steht die Continentale Krankenversicherung a.G. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. In der Gruppe ergaben sich im abgelaufenen Geschäftsjahr die folgenden Veränderungen. Am 6. Januar 2021 trat die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH als Komplementärin aus der IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung GmbH & Co. KG aus, sodass die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung GmbH & Co. KG zum 6. Januar 2021 auf die Continentale Krankenversicherung a.G. angewachsen ist. Am 16. Dezember 2021 wurde die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2021 im Wege des Formwechsels mit der Continentale Krankenversicherung a.G. als alleiniger Kommanditistin und unter Beitritt der Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH als Komplementärin in die MV Augustaanlage GmbH & Co. KG umgewandelt. Am 22. Dezember 2021 wurde die EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2021 im Wege des Formwechsels mit der EUROPA Versicherung AG als alleiniger Kommanditistin und unter Beitritt der Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH als Komplementärin in die EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH & Co. KG umgewandelt.

Die Gruppe konzentriert sich auf den deutschsprachigen Raum. Sie ist im Wesentlichen in den Geschäftsbereichen Krankenversicherung, Versicherung mit Überschussbeteiligung, indexgebundene und fondsgebundene Versicherung sowie Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung tätig. Wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Im Berichtsjahr erwirtschaftete die Gruppe verdiente Nettoprämien in Höhe von 4.210.957 Tsd. Euro (Vj. 3.979.628 Tsd. Euro) und ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 158.706 Tsd. Euro (Vj. 148.562 Tsd. Euro). Das höhere Ergebnis ist auf ein gestiegenes versicherungstechnisches Ergebnis im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft (von 54.101 Tsd. Euro auf 64.426 Tsd. Euro) zurückzuführen. Das Anlageergebnis betrug 636.039 Tsd. Euro (Vj. 620.434 Tsd. Euro).

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des Governance-Systems der Gruppe werden unter anderem durch die vier Schlüsselfunktionen Risikomanagementfunktion, Versicherungsmathematische Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision, durch Regelungen zur Vergütung, zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit sowie durch interne Kontrollen sichergestellt. Die Ergebnisse der laufenden Überprüfung des Governance-Systems haben dessen Angemessenheit und Wirksamkeit bestätigt. Im Berichtsjahr wurde keine wesentliche Änderung am Governance-System vorgenommen.

Die wesentlichen Risiken der Gruppe sind das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko. Das versicherungstechnische Risiko besteht in der Möglichkeit, dass sich die Preisfestlegung oder die Bemessung der Rückstellungen im Nachhinein als unangemessen herausstellen. Diesem Risiko begegnet die Gruppe durch eine vorsichtige Produktgestaltung und -kalkulation. Marktrisiken bestehen hauptsächlich in der Möglichkeit von Schwankungen der Marktpreise für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie von Veränderungen in der Höhe oder Volatilität der

Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve. Beidem wird durch eine vorsichtige Anlagepolitik sowie durch Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung, deren Einhaltung fortlaufend überwacht wird, entgegengewirkt. Operationelle Risiken können aus der Unangemessenheit von internen Prozessen, aus dem Versagen von Mitarbeitern oder Systemen sowie aus externen Ereignissen resultieren. Diesen Risiken wird durch eine entsprechende technische Infrastruktur, eine zielgerichtete Personalpolitik sowie ein umfassendes Internes Kontrollsystem entgegengewirkt. Das versicherungstechnische Risiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Beim Marktrisiko liegt dies daran, dass die Kapitalmärkte im Jahr 2021 die Auswirkungen der Coronapandemie weitgehend überwunden haben. Auf das versicherungstechnische Risiko hatte die Coronapandemie keine wesentlichen Auswirkungen.

Um die operative Betriebsfähigkeit bei gleichzeitigem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Coronapandemie sicherzustellen, hat die Gruppe eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Ein regelmäßig tagender Notfallkreis Pandemie legt die erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen fest und passt sie den aktuellen Entwicklungen an. Die im März 2020 massiv ausgeweitete Möglichkeit zum mobilen Arbeiten wurde beibehalten; dabei bleiben der Datenschutz und die Informationssicherheit durch die Verwendung von abgesicherten Verbindungen und von Protokollen sowie durch die Beibehaltung der Zwei-Faktoren-Anmeldung gewahrt. Die Präsenz in den Betriebsgebäuden sowie die Dienstreisen wurden auf das betriebsnotwendige Maß begrenzt.

Die Solvabilitätsübersicht spiegelt die ökonomische, marktkonsistente Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wider, während handelsrechtlich die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach dem Vorsichtsprinzip bewertet werden. Bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke wurden keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr vorgenommen. Die Vermögenswerte der Gruppe betragen zum Stichtag unter Solvency II 32.021.472 Tsd. Euro und nach Handelsgesetzbuch (HGB) 29.630.037 Tsd. Euro. Die Verbindlichkeiten der Gruppe belaufen sich zum Stichtag gemäß Solvency II auf 30.505.072 Tsd. Euro und nach HGB auf 28.649.562 Tsd. Euro. Auf Ebene der Solo-Gesellschaften werden die latenten Steuern zum Stichtag saldiert ausgewiesen. Die Continentale Krankenversicherung a.G. und die Continentale Holding AG haben auf einen Ansatz des Aktivüberhangs latenter Steuern verzichtet. Dieses vorsichtige Vorgehen führt auf Gruppenebene zu einem Passivüberhang.

Die beherrschenden Positionen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen Bilanz der Gruppe sind bei den Vermögenswerten die Kapitalanlagen und bei den Verbindlichkeiten die Versicherungstechnischen Rückstellungen. Der Wert der Kapitalanlagen inklusive Darlehen und Hypotheken beträgt zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 27.908.401 Tsd. Euro. Aufgrund der Berücksichtigung der Bewertungsreserven übersteigt der Solvency-II-Wert den nach HGB ermittelten Wert um 2.531.240 Tsd. Euro. Die Versicherungstechnischen Rückstellungen betragen zum Stichtag unter Solvency II insgesamt 29.124.924 Tsd. Euro und nach HGB insgesamt 27.726.552 Tsd. Euro. Der im Vergleich zum handelsrechtlichen Wert um 1.398.372 Tsd. Euro höhere Solvency-II-Wert resultiert im Wesentlichen aus der Verwendung bester Schätzwerte und marktkonsistenter Annahmen.

Die Continentale Lebensversicherung AG verwendet die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG. Sie hat außerdem von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verwendung der Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG erhalten. Diese ist zum Stichtag weiterhin auf null begrenzt. Daher stimmt die Berechnung mit Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung mit der Berechnung ohne Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung der Gruppe unverändert überein.

Die Gruppe muss zur Bedeckung der aus ihrer Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken Solvenzkapital und Mindestkapital vorhalten. Die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung werden unter Verwendung der Standardformel ermittelt. Zum Stichtag betrugen das SCR 570.291 Tsd. Euro und der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung 388.206 Tsd. Euro. Beide Werte haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Auch die Auswirkungen der Coronapandemie haben zu keiner wesentlichen Veränderung der Kapitalanforderungen geführt.

Zur Bedeckung der Kapitalanforderungen greift die Gruppe auf Basiseigenmittel der Qualitätsklasse Tier 1 (1.153.036 Tsd. Euro) und Tier 2 (30.262 Tsd. Euro) zurück. Insgesamt ergaben sich zum Stichtag anrechnungsfähige Basiseigenmittel in Höhe von 1.183.298 Tsd. Euro. Sie haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Auch die Auswirkungen der Coronapandemie haben zu keiner wesentlichen Veränderung der Eigenmittelsituation geführt. Unter Berücksichtigung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie der auf null begrenzten Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG belief sich die Solvabilitätsquote (das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) auf 207,5 % und die Mindestkapitalquote (das Verhältnis der Eigenmittel zum Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung) auf 304,8 %. Ohne Volatilitätsanpassung betrug die Solvabilitätsquote 207,2 %. Die Gruppe ist somit weiterhin deutlich überdeckt.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A.1 Geschäftstätigkeit

In der nachfolgenden Übersicht sind Angaben zur Muttergesellschaft der Gruppe, zur zuständigen Finanzaufsichtsbehörde und zum Wirtschaftsprüfer hinterlegt.

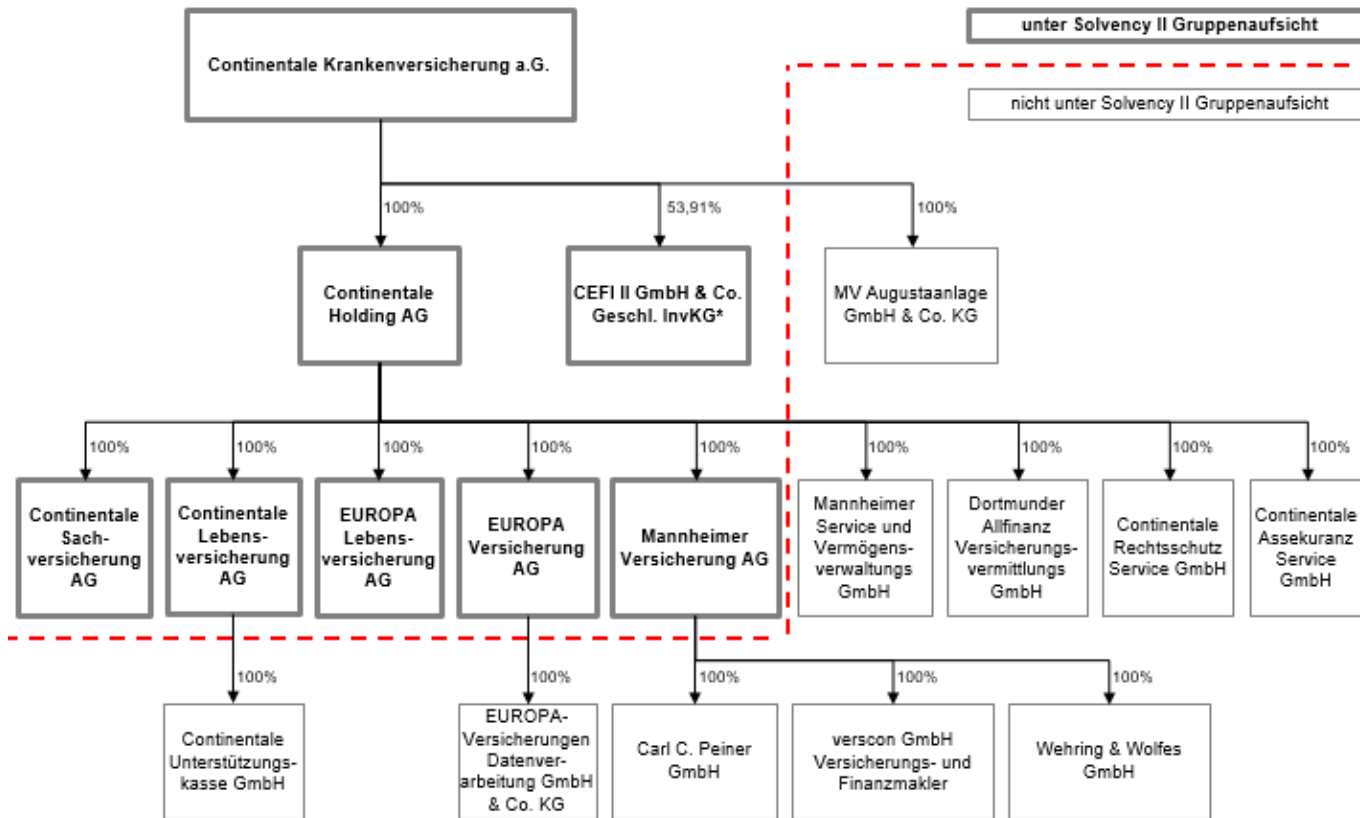
Muttergesellschaft der Gruppe Continentale Krankenversicherung a.G. Ruhrallee 92 44139 Dortmund
Zuständige Finanzaufsichtsbehörde Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn alternativ: Postfach 1253 53002 Bonn Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Fon: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de
Wirtschaftsprüfer Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Börsenplatz 1 50667 Köln Fon: 0221 / 2779 - 0 Fax: 0221 / 2779 - 550 Homepage: www.ey.com

Tabelle 1: Angaben zur Gesellschaft, zur zuständigen Finanzaufsichtsbehörde und zum Wirtschaftsprüfer

Gruppenstruktur

Die Continentale Krankenversicherung a.G. ist die Obergesellschaft des Continentale Versicherungsverbundes. Der Continentale Versicherungsverbund bietet ein breites Spektrum von Kranken-, Lebens- und Schaden-/Unfallversicherungen an. Dabei ist er kein Konzern im üblichen Sinne, denn er versteht sich als ein „Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit“. Dies fußt auf der Rechtsform der Obergesellschaft: Die Continentale Krankenversicherung a.G. ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Da ein Versicherungsverein seinen Mitgliedern, den Versicherten, gehört, orientiert sich sein Handeln in erster Linie an den Interessen der Versicherungsnehmer. Dies gilt für alle Gesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes.

In der nachfolgenden Abbildung 1 werden die Besitzverhältnisse innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes dargestellt. Alle abgebildeten Unternehmen haben ihren Sitz in Deutschland. Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden und unter Solvency-II-Gruppenaufsicht stehen, werden als wichtige verbundene Unternehmen eingestuft. Eine wirksame Kontrolle über die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben wird durch vollständigen Anteilsbesitz an allen Verbundunternehmen und durch weitgehende Personalidentität in den Leitungsorganen sichergestellt.



*) weitere Anteile an der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG:

CL: 25,78%

EL: 15,14%

CS: 3,94%

EV: 1,08%

MVG: 0,16%

In Summe werden 100% an der Gesellschaft im Verbund gehalten.

Abbildung 1: Struktur der Gruppe

Alle Versicherungsaktiengesellschaften des Continentale Versicherungsverbundes sind Tochtergesellschaften der Continentale Holding AG, die wiederum eine hundertprozentige Tochter der Continentale Krankenversicherung a.G. ist. Daneben gehört die CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG zum Vollkonsolidierungskreis des Continentale Versicherungsverbundes. Der Anteilsbesitz an der CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG teilt sich auf alle Versicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf (insgesamt 100 %), wobei die Continentale Krankenversicherung a.G. mit 53,9 % und die Continentale Lebensversicherung AG mit 25,8 % die größten Anteilseigner sind.

Die in den handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen entsprechen den Unternehmen, die gemäß Artikel 335 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 (DVO) in der Ermittlung der konsolidierten Daten einbezogen wurden.

Die in den beiden nachfolgenden Tabellen aufgeführten Unternehmen, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden, haben die folgenden Eckdaten.

Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden	Rechtsform	Art des Unternehmens	Bilanzsumme Solvency II in Tsd. €
Continentale Krankenversicherung a.G.	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Krankenversicherungsunternehmen	18.513.397
Continentale Lebensversicherung AG	Aktiengesellschaften	Lebensversicherungsunternehmen	10.123.263
EUROPA Lebensversicherung AG			3.377.262
Continentale Sachversicherung AG		Nichtlebensversicherungsunternehmen	1.428.632
EUROPA Versicherung AG			484.459
Mannheimer Versicherung AG			819.211

Tabelle 2: Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden

Nicht-Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden	Rechtsform	Art des Unternehmens	Bilanzsumme HGB in Tsd. €
Continentale Holding AG	Aktiengesellschaft	Versicherungs-Holdinggesellschaft	553.148
CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	Geschlossene Spezialinvestmentkommanditgesellschaft	Nebendienstleistungsunternehmen	65.523

Tabelle 3: Nicht-Versicherungsunternehmen der Gruppe, die in die Gruppenaufsicht einbezogen werden

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Unternehmen, die mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden, haben die folgenden Eckdaten.

Unternehmen der Gruppe, die nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden	Rechtsform	Art des Unternehmens	Bilanzsumme HGB in Tsd. €
Carl C. Peiner GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Nebendienstleistungsunternehmen	3.078
Wehring & Wolfes GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		2.114
verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		1.946
Continentale Assekuranz Service GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		2.583
Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		1.126
Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		1.025
EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft		109
MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft		60
Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung	10.041
Continentale Unterstützungskasse GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung		78.986 ¹

Tabelle 4: Unternehmen der Gruppe, die nicht in die Gruppenaufsicht einbezogen werden

¹ Die ausgewiesene Bilanzsumme der Continentale Unterstützungskasse GmbH ergab sich zum 31.12.2020.

Die Zweigniederlassung der Mannheimer Versicherung AG in der Schweiz nimmt für die Beurteilung der Risikolage der Gruppe keine bedeutende Rolle ein. Weitere Zweigniederlassungen hat die Gruppe nicht.

Im Folgenden werden die Geschäftstätigkeiten der Nicht-Versicherungsunternehmen laut Gesellschaftsvertrag dargestellt.

Continentale Holding AG

Gründung, Erwerb und Halten von Beteiligungen im Inland und Ausland, insbesondere von Versicherungsunternehmen, die Erbringung von Beratungs- und Dienstleistungen aller Art sowie die Ausübung einer Holdingfunktion.

CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG

Anlage und Verwaltung ihrer Mittel nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 273 bis 277 und 285 bis 292 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zum Nutzen der Anleger

Carl C. Peiner GmbH

- (1) Betrieb einer Versicherungsvertretergesellschaft mit allen Tätigkeiten, die mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen für einen oder mehrere Versicherer verbunden sind, einschließlich der Tätigkeit eines von einem Versicherer bevollmächtigten Assekuradeurs
- (2) Erbringen von Dienstleistungstätigkeiten für Versicherer
- (3) Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, insbesondere an anderen Versicherungsvermittlungsgesellschaften

Wehring & Wolfes GmbH

Vermittlung von Versicherungsverträgen

verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler

- (1) Vermittlung von Versicherungsverträgen aller Art und Beteiligung an anderen Gesellschaften
- (2) Anlage und die Abschlussvermittlung im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nrn. 1-2 KWG von Anteilscheinen von Kapitalanlagegesellschaften oder ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen

Continentale Assekuranz Service GmbH

Erbringung von Beratung und Dienstleistungen in allen Fragen von Marketing im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen und Versicherungen sowie Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungen und damit zusammenhängender Rechtsgeschäfte

Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH

- (1) Vermittlung und Betreuung von Versicherungen und Bausparverträgen
- (2) Vermittlung von Verträgen über Einlagen und Konten bei einem Kreditinstitut oder Nachweis über die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge
- (3) Immobilienvermittlung
- (4) Darlehensvermittlung

(5) Anlagevermittlung

(6) Vermittlung von Investmentfonds

Continentale Rechtsschutz Service GmbH

Regulierung von Rechtsschutzschäden

EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH & Co. KG

Organisation, Programmierung und Durchführung von Dienstleistungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwendung beziehungsweise unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Gesellschaften der nicht mehr existenten EUROPA Krankenversicherung und andere Firmen

MV Augustaanlage GmbH & Co. KG

Erwerb, Halten und Verwaltung von Beteiligungen sowie Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften

Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH

(1) Bearbeitung von Geschäftsvorfällen anderer Unternehmen, insbesondere Versicherungsunternehmen, und von Vermittlern

(2) Beteiligung an anderen Gesellschaften

(3) Verwaltung einschließlich der Veräußerung ihres eigenen Vermögens

Continentale Unterstützungskasse GmbH

Betrieb einer überbetrieblichen Unterstützungskasse, die es den Trägerunternehmen ermöglicht, Maßnahmen der betrieblichen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung über die Gesellschaft durchzuführen. Trägerunternehmen sind Arbeitgeber, die Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung über die Gesellschaft durchführen.

Geschäftsbereiche

Die im Geschäftsjahr von den Versicherungsgesellschaften der Gruppe betriebenen Versicherungsgeschäfte werden in die folgenden Geschäftsbereiche nach Solvency II eingeteilt. Die Gesellschaften der Gruppe konzentrieren sich im Wesentlichen auf den deutschsprachigen Raum.

Continentale Krankenversicherung a.G.

- Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung (mit Alterungsrückstellung)
- Krankheitskostenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung), die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Schadenversicherung (ohne Alterungsrückstellung)

Die HGB-Versicherungszweige Krankheitskostenvollversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung und Pflege-Pflichtversicherung werden unter Solvency II im Allgemeinen dem Geschäftsbereich Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung) zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Sonstige selbstständige Teilversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung

und sonst dem Geschäftsbereich Krankheitskostenversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet. Der HGB-Versicherungszweig Krankentagegeldversicherung wird überwiegend dem Geschäftsbereich Krankenversicherung und sonst dem Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung (ohne Alterungsrückstellung) zugeordnet.

Continentale Lebensversicherung AG

- Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung
- Versicherung mit Überschussbeteiligung
- Krankenversicherung

Die Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, wird unter Solvency II dem Geschäftsbereich indexgebundene und fondsgebundene Versicherung zugeordnet. Fondsgebundene Hybrid- und Riesterprodukte werden entbündelt, sodass klassische Garantien separat betrachtet und entsprechend dem Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung zugeordnet werden. Die der Einzel- und Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung zugeordneten Versicherungszweige werden unter Solvency II grundsätzlich dem Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung zugeordnet. Ausnahme hiervon bilden die selbstständigen Invaliditätsversicherungen und die Invaliditätszusatzversicherungen (insbesondere Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung), die dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet werden.

Continentale Sachversicherung AG

Selbstabgeschlossenes Geschäft

- Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Beistand
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Versicherung mit Überschussbeteiligung
- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

- Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung
- Proportionale Sonstige Kraftfahrtrückversicherung
- Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Proportionale Feuer- und andere Sachrückversicherungen
- Proportionale Allgemeine Haftpflichtrückversicherung
- Proportionale Rückversicherung im Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste

- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Lebensrückversicherung

Das selbstabgeschlossene und in proportionale Rückdeckung übernommene Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, See-, Luftfahrt- und Transportversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, Beistandsleistungsverversicherung und Verschiedene finanzielle Verluste werden unter Solvency II den gleichlautenden Geschäftsbereichen zugeordnet. Das nichtproportionale in Rückdeckung übernommene Geschäft aus dem Versicherungszweig Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung wird dem Geschäftsbereich nichtproportionale Unfallrückversicherung zugeordnet. Schließlich wird die Unfall- und Krankenversicherung in die Lebensversicherungskomponenten sowie Nicht-Lebensversicherungskomponenten entbündelt, sodass sie den Geschäftsbereichen Versicherung mit Überschussbeteiligung beziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherung zugeordnet werden. Anerkannte Renten aus den Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflicht- und Allgemeine Haftpflichtversicherung werden dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)“. Anerkannte Renten aus dem Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung werden dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“ zugeordnet. Anerkannte Renten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft werden dem Geschäftsbereich Lebensrückversicherung zugeordnet.

EUROPA Lebensversicherung AG

- Krankenversicherung
- Versicherung mit Überschussbeteiligung
- Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung
- Krankenrückversicherung

Hierbei werden unter Solvency II die selbstständigen Invaliditätsversicherungen und die Invaliditätszusatzversicherungen (insbesondere Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen) dem Geschäftsbereich Krankenversicherung zugeordnet. Die der sonstigen Einzel- und Kollektivversicherung mit Überschussbeteiligung zugeordneten Versicherungszweige werden unter Solvency II dem Geschäftsbereich Versicherung mit Überschussbeteiligung zugeordnet. Hierunter fallen insbesondere Risikolebensversicherungen, die einen großen Anteil am Geschäftsbereich ausmachen. Die Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, wird unter Solvency II dem Geschäftsbereich index- und fondsgebundene Versicherung zugeordnet. Der Geschäftsbereich Krankenrückversicherung umfasst die aktive Rückversicherung von Invaliditätsrisiken.

EUROPA Versicherung AG

Selbstabgeschlossenes Geschäft

- Krankheitskostenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Beistand
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen
- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

- Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung
- Proportionale Sonstige Kraftfahrtrückversicherung
- Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Proportionale Feuer- und andere Sachrückversicherungen
- Proportionale Allgemeine Haftpflichtrückversicherung
- Proportionale Rückversicherung im Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung

Das selbstabgeschlossene und in proportionale Rückdeckung übernommene Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie See-, Luftfahrt- und Transportversicherung werden unter Solvency II den gleichlautenden Geschäftsbereichen zugeordnet. Bezüglich des nichtproportionalen in Rückdeckung übernommenen Geschäftes aus dem Versicherungszweig Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung wird dies dem Geschäftsbereich nichtproportionale Unfallrückversicherung zugeordnet. Der Versicherungszweig sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste zugeordnet. Schließlich wird der Geschäftszweig Unfall- und Krankenversicherung auf die Geschäftsbereiche Krankheitskostenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung) aufgeteilt. Anerkannte Renten aus den Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflicht- und Allgemeine Haftpflichtversicherung wird dem Geschäftsbereich Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen mit Ausnahme der Krankenversicherung zugeordnet. Anerkannte Renten aus dem Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung werden dem Geschäftsbereich Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen der Krankenversicherungsverpflichtungen zugeordnet.

Mannheimer Versicherung AG

Selbstabgeschlossenes Geschäft

- Berufsunfähigkeitsversicherung (Unfallversicherung)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
- Sonstige Kraftfahrtversicherung
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
- Feuer- und andere Sachversicherungen
- Allgemeine Haftpflichtversicherung
- Verschiedene finanzielle Verluste
- Versicherung mit Überschussbeteiligung
- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen

- Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

In Rückdeckung übernommenes Geschäft

- Proportionale Kraftfahrzeughaftpflichtrückversicherung
- Proportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Proportionale Feuer- und andere Sachrückversicherungen
- Proportionale Allgemeine Haftpflichtrückversicherung
- Nichtproportionale Unfallrückversicherung
- Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
- Nichtproportionale Sachrückversicherung
- Lebensrückversicherung

Das selbstabgeschlossene und in proportionale Rückdeckung übernommene Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Transport- und Luftfahrtversicherung werden unter Solvency II den gleichlautenden Geschäftsbereichen zugeordnet. Das selbstabgeschlossene Geschäft aus dem Versicherungszweig Sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Verschiedene finanzielle Verluste zugeordnet.

Bezüglich des in Nichtproportionaler Rückdeckung übernommenen Geschäftes ergeben sich folgende Zuordnungen. Nichtproportionales indirektes Geschäft aus den Versicherungszweigen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sowie Allgemeine Haftpflicht wird dem Geschäftsbereich Nichtproportionale Unfallrückversicherung zugeordnet. Nichtproportionales indirektes Geschäft aus den Versicherungszweigen Transport- und Luftfahrtversicherung wird dem Geschäftsbereich Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung zugeordnet. Nichtproportionales indirektes Geschäft aus den Versicherungszweigen Sonstige Kraftfahrtversicherung, Feuer- und Sachversicherung sowie Sonstige Versicherungen wird dem Geschäftsbereich Nichtproportionale Sachrückversicherung zugeordnet.

Schließlich wird die Unfall- und Krankenversicherung in die Lebensversicherungskomponenten sowie Nicht-Lebensversicherungskomponenten entbündelt, sodass sie den Geschäftsbereichen Versicherung mit Überschussbeteiligung beziehungsweise Berufsunfähigkeitsversicherung zugeordnet werden. Anerkannte Renten aus den Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflicht- und Allgemeine Haftpflichtversicherung werden dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)“ zugeordnet. Anerkannte Renten aus dem Bereich der Berufsunfähigkeitsversicherung werden dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“ zugeordnet. Anerkannte Renten aus dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft wird dem Geschäftsbereich Lebensrückversicherung zugeordnet.

Informationen über wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse

Wie auch in der Gesamtgesellschaft hatten die Maßnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie weiterhin Auswirkungen auf den Gesundheitssektor und somit auch auf die Krankenversicherer. So war die Branche auch im Jahr 2021 insbesondere von Schutzschirmregelungen im Krankenhaus- und Pflegebereich, Ausgleichszahlungen für niedergelassene Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und andere

Leistungserbringer, Coronaprämie für Pflegekräfte sowie von nationalen Test- und Impfstrategien betroffen.

Für die PKV-Unternehmen bleibt die Coronapandemie damit eine große Herausforderung. Bei der Finanzierung der Rettungsschirme für die Krankenhäuser und die Pflege erbringt die PKV ihren Beitrag grundsätzlich entsprechend ihrem Versichertenanteil. Bei der Sicherstellung der ambulanten Versorgung trifft die PKV zusätzliche Vergütungsvereinbarungen mit Ärzten und Zahnärzten.

Um während der Coronapandemie die operative Betriebsfähigkeit bei gleichzeitigem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, hat die Gruppe eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Einzelheiten sind in Kapitel C.5 dargestellt.

Im Anschluss an die Bundestagswahl im September 2021 wurde der Koalitionsvertrag der sogenannten Ampelkoalition ausgehandelt. Schritte in Richtung Bürgerversicherung sind darin nicht enthalten. Allerdings finden sich auch keine Maßnahmen zur Weiterentwicklung der PKV, zum Beispiel zur Öffnung des Standardtarifes auch für Neuzugänge nach dem 1. Januar 2009 in einer Variante mit Übertragungswert. Stattdessen beinhaltet er tendenziell eine Fülle von Aspekten zur Weiterentwicklung vor allem der GKV, zum Beispiel die Reform der Vergütungsregelungen in der stationären Versorgung und die Förderung der Ambulantisierung geeigneter Leistungen. Gleichwohl haben andere rechtliche Neuregelungen möglicherweise Auswirkungen auf das Geschäftsfeld der privaten Krankenversicherer; insbesondere bezogen auf den Bereich der Pflegeversicherung enthält der Koalitionsvertrag Potenzial für Veränderungen. In diesem Zusammenhang wird über die Absicht einer Einführung eines „Vollkaskotarifs“ in der Pflegeversicherung berichtet.

Die Länder Hamburg, Bremen, Brandenburg, Thüringen und Berlin haben mittlerweile die pauschale Beihilfe eingeführt. Diese sieht auch bei einer Versicherung in der GKV die Zahlung eines hälftigen Beitragszuschusses vor. In Sachsen und Baden-Württemberg ist eine ähnliche Neuregelung in den aktuellen Koalitionsverträgen vorgesehen.

Im Geschäftsjahr ergaben sich die folgenden Änderungen an der Struktur der Gruppe.

Am 6. Januar 2021 trat die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH als Komplementärin aus der IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung GmbH & Co. KG aus, sodass die IMD Gesellschaft für Informatik und Datenverarbeitung GmbH & Co. KG zum 6. Januar 2021 auf die Continentale Krankenversicherung a.G. angewachsen ist.

Am 16. Dezember 2021 wurde die MV Augustaanlage Verwaltungs-GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2021 im Wege des Formwechsels mit der Continentale Krankenversicherung a.G. als alleiniger Kommanditistin und unter Beitritt der Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH als Komplementärin in die MV Augustaanlage GmbH & Co. KG umgewandelt.

Am 22. Dezember 2021 wurde die EUROPA Versicherungen Datenverarbeitung GmbH rückwirkend zum 1. Januar 2021 im Wege des Formwechsels mit der EUROPA Versicherung AG als alleiniger Kommanditistin und unter Beitritt der Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH als Komplementärin in die EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH & Co. KG umgewandelt.

Weitere wesentliche Geschäftsvorfälle hatte die Gruppe während des Berichtszeitraums nicht zu verzeichnen.

Beschreibung der Governance- und Organisationsstruktur

Die Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe sind in Kapitel B.1 „Allgemeine Angaben zum Governance-System“ beschrieben.

Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe

Im Continentale Versicherungsverbund werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen bestimmte Funktionen zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. wahrgenommen. Hierfür wurden zwischen den einzelnen Verbundgesellschaften Organisationsabkommen beziehungsweise Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

Überwiegend zentral erbracht werden insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen:

- Betriebsorganisation,
- Compliance,
- Immobilien/Alternative Kapitalanlagen,
- Informatik,
- Informationswesen,
- Kapitalanlagen,
- Konzerncontrolling,
- Personal,
- Rechnungswesen,
- Recht und Kommunikation,
- Revision,
- Risikomanagement und
- Vermietung von Geschäftsgebäuden.

Die für diese Tätigkeiten entstandenen Kosten werden den einzelnen Gesellschaften verursachungsgerecht belastet.

Der Außendienst der Continentale Krankenversicherung a.G. ist zudem mit der Akquisition von Neugeschäft und der Betreuung des Versicherungsbestandes für folgende Verbundgesellschaften beauftragt:

- Continentale Lebensversicherung AG
- Continentale Sachversicherung AG
- EUROPA Lebensversicherung AG
- EUROPA Versicherung AG
- Mannheimer Versicherung AG

Die aus dieser Tätigkeit entstehenden Kosten (insbesondere Provisionen) werden ebenfalls verursachungsgerecht von der jeweiligen Gesellschaft übernommen.

Auch das Inkasso und Exkasso der genannten Gesellschaften werden zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. übernommen und mit den jeweiligen Gesellschaften abgerechnet.

Ebenfalls zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. abgewickelt wird die Finanzdisposition (Cashpooling) für alle Verbundgesellschaften. Liquiditätsüberschüsse in den einzelnen Gesellschaften werden so in größeren Positionen gebündelt, um diese zentral und effizient am Geldmarkt platzieren zu können. Die benötigten liquiden Mittel der einzelnen Gesellschaften werden anschließend ebenfalls zentral von der Continentale Krankenversicherung a.G. bereitgestellt. Die sich hieraus ergebenden Salden werden

verzinst. Der Zinssatz orientiert sich an den Tagesgeldsätzen unter Banken. Die hieraus resultierenden gezahlten und erhaltenen Zinsen waren unwesentlich.

Im Bereich der gruppeninternen Rückversicherung gab es zum Stichtag drei Vertragsbeziehungen, die im Hinblick auf die dafür gezahlten Beiträge als relevant eingestuft wurden. Die Mannheimer Versicherung AG zahlte an die Continentale Sachversicherung AG Beiträge in Höhe von 45.199 Tsd. Euro und an die EUROPA Versicherung AG 22.679 Tsd. Euro im Rahmen von Quotenrückversicherungsverträgen. Die Continentale Lebensversicherung AG zahlte im Rahmen eines Quotenrückversicherungsvertrags 12.476 Tsd. Euro an die EUROPA Lebensversicherung AG.

Sonstige Rechtsgeschäfte zwischen den Verbundgesellschaften wie beispielsweise interne Versicherungsverträge fanden im Jahr 2021 nur in unwesentlichem Umfang statt.

Weitere gruppeninterne Transaktionen entstanden im Jahr 2021 durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren zwischen den Verbundgesellschaften.

A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Prämien und Aufwendungen auf aggregierter Ebene sowie, soweit möglich und sinnvoll, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen.

Prämien und Aufwendungen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen												
Nettoangaben, in Tsd. €	Kraftfahrzeughaftpflicht- versicherung		Krankenversicherung		Versicherung mit Überschussbeteiligung		Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung		Restliche Geschäftsbereiche		Gesamt	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Gebuchte Prämie	249.696	247.101	2.067.531	2.003.290	668.403	644.172	404.501	332.381	758.132	753.488	4.148.263	3.980.431
Verdiente Prämie	248.928	244.549	2.070.277	2.003.284	731.870	648.250	404.502	332.381	755.381	751.164	4.210.957	3.979.628
Aufwendungen für Versicherungsfälle	132.643	139.889	1.322.255	1.340.270	441.440	427.882	188.118	150.703	399.964	394.502	2.484.420	2.453.245
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen	79	474	456.040	477.740	356.259	261.215	609.059	214.349	1.957	643	1.423.393	954.422
Angefallene Aufwendungen	71.250	87.981	265.550	247.833	92.236	76.974	84.090	59.872	314.401	304.255	827.527	776.915
Sonstige Aufwendungen											635.888	560.092

Tabelle 5: Prämien und Aufwendungen aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen

Die Position Sonstige Aufwendungen in Höhe von 635.888 Tsd. Euro (Vj. 560.092 Tsd. Euro) beinhaltet hauptsächlich Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen sowie sonstige versicherungstechnische Aufwendungen.

Unter Berücksichtigung des Anlageergebnisses und der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus Kapitalanlagen, der technischen Zinserträge, der Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen, der Beiträge aus der Beitragsrückerstattung, der sonstigen versicherungstechnischen Erträge sowie der Effekte aus der Kaufpreisallokation ergibt sich in Summe für den Konzern ein versicherungstechnisches Ergebnis in Höhe von 158.706 Tsd. Euro (Vj. 148.562 Tsd. Euro). Das höhere Ergebnis ist auf ein gestiegenes versicherungstechnisches Ergebnis im Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft (von 54.101 Tsd. Euro auf 64.426 Tsd. Euro) zurückzuführen. Das versicherungstechnische Ergebnis im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft ist mit 94.281 Tsd. Euro nahezu unverändert geblieben (Vj. 94.462 Tsd. Euro).

A.3 Anlageergebnis

Die nachfolgende Tabelle liefert eine Übersicht über die Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n), aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen nach Solvency II.

Übersicht über Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)						
in Tsd. €	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	656.091	631.078	14.471	8.884	641.619	622.194
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	39.088	11.692	2.560	3.437	36.529	8.255
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	3.096	13.310	4.248	647	-1.152	12.663
<i>Aktien – nicht notiert</i>	10.317	17.528	333	4.763	9.984	12.765
<i>Staatsanleihen</i>	15.299	42.428	0	0	15.299	42.428
<i>Unternehmensanleihen</i>	248.559	284.579	0	29	248.559	284.550
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	339.731	261.540	7.330	7	332.401	261.533
Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge	3.230	4.011	0	0	3.230	4.011
Darlehen und Hypotheken	3.886	4.731	0	0	3.886	4.731
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	3.372	4.121	0	0	3.372	4.121
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	2	0	0	0	2	0
<i>Policendarlehen</i>	512	610	0	0	512	610
Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen, Zinsaufwendungen und sonstige Aufwendungen für die Kapitalanlagen	-	-	12.697	10.503	-12.697	-10.503
Anlageergebnis	663.207	639.821	27.168	19.387	636.039	620.434

Tabelle 6: Erträge aus und Aufwendungen für Anlagegeschäfte(n)

Erläuterungen zu den jeweiligen Vermögenswertklassen nach Solvency II sind in Kapitel D.1 hinterlegt.

Den Erträgen in Höhe von 663.207 Tsd. Euro (Vj. 639.821 Tsd. Euro) stehen Aufwendungen in Höhe von 27.168 Tsd. Euro (Vj. 19.387 Tsd. Euro) gegenüber. Hieraus ergibt sich ein Anlageergebnis in Höhe von 636.039 Tsd. Euro (Vj. 620.434 Tsd. Euro). Von den ausgewiesenen Erträgen entfallen 470.773 Tsd. Euro (Vj. 567.376 Tsd. Euro) auf laufende Erträge. Der starke Anstieg der außerordentlichen Erträge auf 187.609 Tsd. Euro (Vj. 73.572 Tsd. Euro) resultiert hauptsächlich daraus, dass im Rahmen einer Übertragung von Private-Equity-, Infrastructure-Equity-, Private-Debt- sowie Infrastructure-Debt-Beteiligungen aus der Direktanlage in Spezialfonds Reservenrealisierungen von insgesamt 90.715 Tsd. Euro entstanden sind. Zudem ergaben sich Abgangsgewinne in Höhe von 28.085 Tsd. Euro aus Immobilienverkäufen.

Die Nettoverzinsung, die das Anlageergebnis auf den mittleren Kapitalanlagebestand bezieht, beträgt 2,5 % (Vj. 2,6 %). Der Dreijahresdurchschnitt der Nettoverzinsung beträgt 2,6 % (Vj. 2,8 %).

Es wurden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst. Darüber hinaus hält die Gruppe keine Anlagen in Verbriefungen.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Bei der Gruppe sind im Berichtsjahr Sonstige Erträge in Höhe von 44.891 Tsd. Euro (Vj. 41.784 Tsd. Euro) sowie Sonstige Aufwendungen in Höhe von 115.572 Tsd. Euro (Vj. 112.652 Tsd. Euro) angefallen. Die Sonstigen Erträge umfassen im Wesentlichen Bestandsprovisionen, Erträge im Zusammenhang mit der Altersversorgung und Dienstleistungserträge. Die Sonstigen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus den Kosten für das Unternehmen als Ganzes, Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Zinsen und externe Honorare zusammen.

Wesentliche Leasingvereinbarungen lagen zum Stichtag nicht vor.

A.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Geschäftstätigkeit und zum Geschäftsergebnis der Gruppe.

B. Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Als Governance-System wird das umfassende Steuerungs-, Organisations- und Regelungssystem bezeichnet, das die ordnungsgemäße Leitung der Gruppe gewährleistet. Es besteht aus einer Vielzahl von Elementen und Prozessen, die sich gegenseitig unterstützen und ergänzen. Durch die Verzahnung über effektive Informations-, Kommunikations- und Entscheidungswege wird die Wirksamkeit des Governance-Systems sichergestellt. Die Gruppe verfügt über eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit klarer Zuweisung der Zuständigkeiten sowie über ein wirksames Berichtswesen.

Wesentliche Änderungen des Governance-Systems

Das Governance-System wurde im Berichtsjahr weiterentwickelt; wesentliche Änderungen ergaben sich dabei nicht.

Vorstand

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Governance-System. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung und Weiterentwicklung eines funktionierenden Governance-Systems unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben.

Der Vorstand gibt die Geschäftsstrategie und die Risikostrategie vor und beschließt die internen Richtlinien zur Umsetzung der Strategien. Zudem übernimmt er die Verantwortung für die Melde- und Berichtsprozesse an den Aufsichtsrat, die Aufsicht und die Öffentlichkeit. Der Vorstand sichert die Unabhängigkeit und die Funktionsfähigkeit aller Schlüsselfunktionen. Die verbundweite Koordination wird durch gemeinsame Sitzungen der Vorstände aller Versicherungsgesellschaften des Verbundes sichergestellt.

Darüber hinaus hat der Vorstand den Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance als übergreifende Informations- und Diskussionsplattform für Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikomanagement, das Governance-System und das Interne Kontrollsystem haben, installiert.

Außerdem werden im Koordinierungskreis Asset Liability Management Sachverhalte, die einen wesentlichen Einfluss auf die Messung, Bewertung und Prognose der wechselseitigen Abhängigkeiten von Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Verpflichtungen haben, erörtert und abgestimmt.

Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes und der angemessenen Kenntnisse über alle Vorstandsressorts leitet jedes Vorstandsmitglied die ihm zugeordneten Ressorts eigenverantwortlich. Die personelle Zusammensetzung des Vorstandes sowie die von jedem Vorstandsmitglied verantworteten Ressorts stellen sich im Berichtsjahr bei der Muttergesellschaft der Gruppe, der Continentale Krankenversicherung a.G., wie folgt dar:

- Dr. Christoph Helmich, Vorsitzender
 - Koordinierung aller Vorstandsressorts, Angelegenheiten der Unternehmensorgane, Verbundangelegenheiten, Recht, Compliance, Datenschutz, Unternehmenskommunikation, Revision, Informationswesen, Vertriebscontrolling und Qualitätsmanagement
- Dr. Gerhard Schmitz, stellv. Vorsitzender
 - Kapitalanlagen, Personal und Betriebsorganisation
- Dr. Helmut Hofmeier
 - Produktmanagement inkl. -beratung und Vertrieb, Versicherungstechnik und Versicherungsmathematik Kranken, Sonder- und Kollektivverträge Kranken, Medizinische Beratung und Gesundheitsmanagement
- Dr. Marcus Kremer
 - Kundendienst, Servicecenter Kranken, Beratung/Betreuung/Ausbau Ausschließlichkeitsagenturen sowie Makler und Vertriebsgesellschaften, Vertriebsmarketing, Beratung/Betreuung Bundeswehr und BKK-Service
- Alf N. Schlegel
 - Risikomanagement, Konzerncontrolling und Rechnungswesen

- Falko Struve
 - Vertragsangelegenheiten der Vertriebspartner, Informatik und Interner Service

Innerhalb des Vorstandes sind keine Ausschüsse eingerichtet worden.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung des Vorstandes, die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit des Vorstandes sowie die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand. Der Aufsichtsrat setzt die Vorstandsvergütung fest und beschließt die Geschäftsordnung sowie den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

Weitere wesentliche Aufgaben des Aufsichtsrates sind die Überwachung der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Management-Systems sowie der Abschlussprüfung, die Würdigung der Wirtschaftsprüfer-Berichte zum HGB-Jahresabschluss und zur Solvabilitätsübersicht sowie die Feststellung des HGB-Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses. Außerdem berät der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens, unter anderem in strategischen Fragen.

Der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft der Gruppe setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

- Rolf Bauer, Vorstandsvorsitzender i. R., Vorsitzender
- Heinz Jürgen Scholz, Vorstandsmitglied i. R., stellv. Vorsitzender
- Martin Cebulla, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmervertreter), ab 01.07.2021
- Prof. Dr. Gerd Geib, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Dr. Carsten Jaeger, Rechtsanwalt und Notar
- Martina Mittag, Versicherungsangestellte (Arbeitnehmervertreterin),
- Karl-Heinz Moll, Vorstandsmitglied i. R.
- Detlef Mursch, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmervertreter), bis 30. Juni 2021
- Helga Riedel, stellv. Verbandsdirektorin i. R.
- Hans-Werner Weiser, Versicherungsangestellter (Arbeitnehmervertreter)
- Dr. Horst Hoffmann, Vorstandsvorsitzender i. R. (Ehrenmitglied)

Der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft der Gruppe hat einen Vertragsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Kapitalanlageausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrates gebildet.

Zu den Aufgaben des Vertragsausschusses gehören die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern, die Gestaltung von Vorstandsverträgen und des Vergütungssystems für den Vorstand, die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern sowie die Vorbereitung von Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat an die Mitgliederversammlung.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit den in § 107 Absatz 3 S. 2 AktG genannten Aufgaben, wie der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und mit der Genehmigung der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss befasst sich zudem mit der Solvabilitätsübersicht, dem Bericht über das Own Risk and Solvency Assessment (ORSA-Bericht), dem SFCR, dem Compliance-Management-System sowie mit den Berichten der für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen.

Der Kapitalanlageausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung und Beratung bei der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht und der weiteren Anlagegrundsätze gemäß § 124 VAG. Dazu gehören insbesondere die Anlagepolitik, das Risikomanagement der Kapitalanlagen, die Bewertung der regelmäßigen Berichterstattung sowie die Vorbereitung von Beschlüssen des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Schlüsselfunktionen

Für übergreifende Aufgaben innerhalb des Governance-Systems sind als Schlüsselfunktionen identifiziert und eingerichtet: die Risikomanagementfunktion (siehe Kapitel B.3) und die Versicherungsmathematische Funktion der Gruppe (siehe Kapitel B.6) im Ressort Schlegel sowie die Compliance-Funktion (siehe Kapitel B.4) und die Interne Revision (siehe Kapitel B.5) im Ressort Dr. Helmich. Alle Schlüsselfunktionen sind personell angemessen ausgestattet.

Die Schlüsselfunktionen sind organisatorisch klar voneinander getrennt und stehen gleichrangig nebeneinander, ohne untereinander weisungsbefugt zu sein. Sie sind derart eingerichtet, dass sie jederzeit frei von Einflüssen sind, die eine objektive, faire und unabhängige Aufgabenerfüllung verhindern. Sie verfügen über uneingeschränkten Zugang zu den für die Erfüllung ihrer Aufgabe relevanten Informationen. Über einen laufenden Informationsaustausch sowie über einen regelmäßigen Austausch im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance wird die zeitnahe Information über relevante Sachverhalte sichergestellt.

Die Schlüsselfunktionen berichten regelmäßig und erforderlichenfalls ad hoc an den Vorstand. Grundsätze, Aufgaben und Berichtspflichten der Schlüsselfunktionen sind jeweils in einer internen Richtlinie geregelt.

Übergreifendes Ziel der Risikomanagementfunktion ist die Förderung der Risikokultur. Sie entwickelt beziehungsweise unterstützt die Organisationseinheiten bei der Entwicklung einer dem Risikoprofil angemessenen Aufbau- und Ablauforganisation. Sie koordiniert und führt den Prozess des Own Risk and Solvency Assessment (ORSA-Prozess) durch und koordiniert die Erfüllung der Berichterstattungspflichten unter Solvency II. Eine Darstellung der organisatorischen Ausgestaltung und eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Risikomanagementfunktion finden sich in Kapitel B.3.

Die Compliance-Funktion dient dem Ziel der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und externer Regelungen, um Gesetzesverstöße, aufsichtsrechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Reputationsschäden zu vermeiden. Sie berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für die Erfüllung von Compliance erforderlich sind. Eine Darstellung der organisatorischen Ausgestaltung und eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Compliance-Funktion finden sich in Kapitel B.4.

Die Interne Revision prüft objektiv und unabhängig von anderen operativen Tätigkeiten die gesamte Geschäftsorganisation auf deren Angemessenheit und Wirksamkeit. Eine Darstellung der organisatorischen Ausgestaltung und eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Internen Revision finden sich in Kapitel B.5.

Die Versicherungsmathematische Funktion stellt im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung für Solvency II einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren auf Gruppenebene sicher und berichtet darüber an den Vorstand. Eine Darstellung der organisatorischen Ausgestaltung und eine ausführliche Aufgabenbeschreibung der Versicherungsmathematischen Funktion finden sich in Kapitel B.6.

Vergütung

Das Vergütungssystem der Gruppe basiert im Wesentlichen auf Festvergütungen. Aufgrund des Verständnisses der Festvergütung als transparenter und verlässlicher Gegenwert für die erbrachte Leistung hat diese aus Sicht der Gruppe einen deutlich höheren motivatorischen Stellenwert als umfangreiche variable Vergütungsbestandteile.

Der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung liegt über alle Mitarbeiter bei 1,5 %.

Die Höhe der variablen Vergütung und ihr Anteil an der Gesamtvergütung erfordern keine gestreckte Auszahlung nach Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ausschließlich eine Festvergütung in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Funktion. Außerdem erhalten die Mitglieder Sitzungsgelder beziehungsweise Tagegelder.

Bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder wird darauf geachtet, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und zu den Leistungen des Vorstandsmitgliedes sowie zur Lage der Gruppe steht und sich die Gesamtvergütung in einem üblichen Rahmen bewegt. Die Vorstandsmitglieder erhalten ausschließlich eine Festvergütung und marktkonforme fixe Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat behält sich vor, einem Vorstandsmitglied für anlassbezogene, besonders herausragende Leistungen, die einen zukunftsbezogenen Nutzen für die Gruppe bringen, eine Erfolgsvergütung durch Einmalzahlung zu gewähren.

Ein Vorstandsmitglied hat grundsätzlich Anspruch auf ein Ruhegehalt ab Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern das Dienstverhältnis als Folge eines vertraglich definierten Versorgungsfalles endet. Das Ruhegehalt entspricht einem bestimmten Prozentsatz der zuletzt gezahlten Vergütung in Abhängigkeit von der Dauer der Vorstandstätigkeit.

Für Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder gilt, dass keine individuellen oder kollektiven Erfolgskriterien an Aktienoptionen, Aktien oder variable Vergütungsbestandteile geknüpft sind.

Die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden im Sinne der Vergütung als Mitarbeiter aufgefasst, sofern sie kein Vorstandsmitglied sind.

Grundlage für die Vergütung der Mitarbeiter ist der Tarifvertrag für die private Versicherungswirtschaft.

An Mitarbeiter können bei individuell besonderen Leistungen Einmalzahlungen gezahlt werden. Darüber hinaus ist im Innendienst für die leitenden und die übertariflich bezahlten Angestellten eine leistungsorientierte Vergütung vorgesehen, die einen Ausgleich für den nicht dynamischen Gehaltsanteil bei Tariflohnerhöhungen darstellt.

Auf der Grundlage des Geschäftsergebnisses des Vorjahres können Aufsichtsrat und Vorstand beschließen, an die Mitarbeiter des Innendienstes eine Erfolgsbeteiligung zu zahlen.

In Anlehnung an die branchenüblichen Gepflogenheiten wird eine variable Vergütung im Wesentlichen den Mitarbeitern im angestellten Außendienst gezahlt. Übergeordnetes Ziel der variablen Gehaltsbestandteile ist es, den Mitarbeiter auf messbare oder beurteilbare Kriterien des Unternehmens, der Organisationseinheit oder der eigenen Person und/oder des Teams auszurichten und den Erfolg der Mitarbeiter und Führungskräfte im Außendienst transparent zu honorieren. Ebenso soll auf diese Weise den Erwartungen von Mitarbeitern an Leistungsklarheit und Feedback Rechnung getragen werden. Die Grundlagen der Erfolgs- und Leistungsvergütung werden laufend geprüft und bei Bedarf auch aktuellen

Entwicklungen und sich verändernden unternehmerischen Zielsetzungen angepasst. Allerdings besteht auch die Vergütung der Mitarbeiter im angestellten Außendienst zum größten Teil aus Festvergütung, wodurch Fehlanreize zur Erreichung der Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile reduziert werden.

Für die Mitarbeiter stellt die arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung eine besondere Vorsorgeleistung dar. Hierbei wird eine Rentenversicherung abgeschlossen, in die der Arbeitgeber einen prozentualen Anteil des Jahresgehaltes einzahlt.

Zwischen den Gesellschaften der Gruppe und einzelnen Mitarbeitern kann auf Grundlage tarifvertraglicher/betrieblicher Regelungen eine Altersteilzeitvereinbarung über eine Laufzeit von maximal sechs Jahren geschlossen werden, und zwar sowohl im Teilzeitmodell mit durchgängig verringerter Arbeitszeit als auch im Blockmodell mit einer Arbeits- und einer Freistellungsphase. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen.

Das Vergütungssystem ist insgesamt so ausgerichtet, dass keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gesetzt werden.

Wesentliche Transaktionen

Es gab im Berichtsjahr keine wesentlichen Transaktionen mit Vereinsmitgliedern, mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Gruppe ausüben oder mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder des Vorstandes.

Regelmäßige Überprüfung des Governance-Systems

Das Governance-System der Muttergesellschaft der Gruppe unterliegt einer laufenden Überprüfung. Die einzelnen Elemente des Governance-Systems werden einer Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung durch die jeweiligen Verantwortlichen unterzogen. Die Ergebnisse dieser laufenden Überprüfung sind Gegenstand der regelmäßigen Berichterstattung der Verantwortlichen an den jeweiligen Ressortvorstand. Die Risikomanagementfunktion erstellt jährlich eine zusammenfassende Vorlage für den Gesamtvorstand mit ihren eigenen Prüfungsergebnissen zum Risikomanagement- und Internen Kontrollsystem sowie mit den Prüfungsergebnissen der Versicherungsmathematischen Funktion, der Compliance-Funktion und der Internen Revision. Die Ergebnisse des jährlichen ORSA-Prozesses werden in die Gesamtbeurteilung einbezogen. Zweifel an der Wirksamkeit und Angemessenheit des Governance-Systems ergaben sich nicht.

Einheitliche Umsetzung der Risikomanagement- und internen Kontrollsysteme sowie des Berichtswesens in allen Gesellschaften

Im Continentale Versicherungsverbund werden bestimmte Funktionen wie die Koordination des Risikomanagementsystems sowie der internen Kontrollsysteme zentral von der Muttergesellschaft der Gruppe wahrgenommen. Die einheitliche Umsetzung des Risikomanagementsystems wird in Kapitel B.3 und die der Koordination der internen Kontrollsysteme in Kapitel B.4 beschrieben. Das Berichtswesen ist in allen Versicherungsgesellschaften der Gruppe gleichermaßen implementiert; eine einheitliche Umsetzung des Berichtswesens wird durch das Befolgen der gleichen Standards gewährleistet.

Die Berichtsprozesse sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb des Berichtssystems sind klar definiert und nachvollziehbar dokumentiert. Gemeldete Daten müssen den intern festgesetzten Datenqualitätsanforderungen gerecht werden.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Die aus Sicht der Gruppe relevanten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit sowie die Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit sind in einer internen Richtlinie festgelegt.

Anforderungen an die fachliche Qualifikation

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss über angemessene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in den von der Gruppe betriebenen Geschäftsbereichen verfügen, um die Geschäftsführung durch den Vorstand überwachen und die Entwicklung der Gruppe aktiv begleiten zu können. Damit der Aufsichtsrat seine Kontrollfunktion vollständig wahrnehmen kann, achtet er darauf, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in allen relevanten Bereichen verfügen.

Eine auf den Vorstand bezogene fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den von der Gruppe betriebenen Geschäftsbereichen, in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Die Mindestanforderungen an angemessene Kenntnisse und Erfahrungen umfassen folgende Bereiche: Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell, Governance-System, Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse sowie regulatorischer Rahmen. Jedes Mitglied des Vorstandes verfügt über angemessene Kenntnisse aller Vorstandsressorts.

Bei den für die Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen wird der erfolgreiche Abschluss eines (Fach-)Hochschulstudiums oder eine vergleichbare berufliche Qualifikation in der entsprechenden Grundausrichtung der Schlüsselfunktion vorausgesetzt. Darüber hinaus ist nachgewiesene fachspezifische berufliche Erfahrung erforderlich. Außerdem werden für alle Schlüsselfunktionen grundlegende Kenntnisse des Versicherungsgeschäftes in den vom Continentale Versicherungsverbund betriebenen Sparten erwartet. Ferner sollen die für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen – bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich – einen Überblick über die allgemeinen Entwicklungen in der Branche haben und erkennen, welche darüber hinausgehenden Entwicklungen im gesellschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich Einfluss auf ihre Aufgabe haben.

Beurteilung der fachlichen Qualifikation

Bei der erstmaligen Auswahl von Anteilseignervertretern für den Aufsichtsrat, Vorstandsmitgliedern sowie von für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden die Anforderungen an die fachliche Qualifikation durch eine Analyse der vorgelegten Unterlagen abgeglichen. Zu den vorgelegten Unterlagen gehört für alle vorgenannten Personengruppen ein vollständiger und unterschriebener Lebenslauf. Bei Vorstandsmitgliedern und für Schlüsselfunktionen verantwortlichen Personen werden darüber hinaus die Zeugnisse über die bisherigen Tätigkeiten angefordert. Zudem werden vertiefende Auswahlgespräche zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit mit den Mitgliedern des Vertragsausschusses (bei Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern) oder mit dem künftigen Vorgesetzten (bei einer für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person) geführt.

Die fortlaufende Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder findet vor allem im Rahmen der Gremiumsarbeit durch die immanente Selbstevaluation und die jährliche Selbsteinschätzung der Aufsichtsratsmitglieder statt.

Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch im laufenden Mandatsverhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand, der auch einen immanenten Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Vorstandes und der aktuellen Qualifikation beinhaltet.

Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes ist ihre jeweilige fachliche Qualifikation zudem ein Aspekt, der in ihre jährliche Entlastung und in die Entscheidung über die Wiederbestellung einfließt.

Bei den für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Personen findet im laufenden Arbeitsverhältnis in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen ein Abgleich zwischen den Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der für eine Schlüsselfunktion verantwortlichen Person und der aktuellen Qualifikation statt. Die abschließende Beurteilung der fachlichen Qualifikation obliegt dem Vorstand, der im Bedarfsfall auch notwendige Qualifizierungsmaßnahmen anordnet, wenn die aktuelle Qualifikation den Anforderungen nicht mehr entspricht.

Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit

Eine Erfüllung der Anforderungen an die persönliche Zuverlässigkeit wird allen Gremienmitgliedern und Mitarbeitern unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die Unzuverlässigkeit vermuten lassen. Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn persönliche Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben beeinträchtigen können.

Die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für alle Gremienmitglieder und Mitarbeiter im Rahmen der in Deutschland zugelassenen Möglichkeit zur Erhebung geeigneter Daten. Hierzu gehören Selbstauskünfte zur finanziellen Situation sowie zu Vorstrafen und zu anhängigen Ermittlungs- oder Strafverfahren.

Gleichmaßen erfolgt auf diesem Weg die Offenlegung und Erörterung paralleler weiterer Tätigkeiten oder Geschäftsbeziehungen, die zu Interessenkonflikten führen können oder den Anschein von Interessenkonflikten im Hinblick auf das auszuübende Mandat beziehungsweise auf die auszuübende Funktion erwecken.

Die Sichtung der vorgelegten Informationen wird ergänzt durch ein umfassendes persönliches Gespräch, in dem die Bewertung der Unterlagen im zulässigen Rahmen weiter verifiziert wird. Darüber hinaus wird im Rahmen der Anzeige der Bestellung bei der BaFin die Vorlage eines Führungszeugnisses und eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister oder vergleichbarer Unterlagen verlangt.

Neubeurteilung

Anlässe für die Neubeurteilung der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Zuverlässigkeit aller Personengruppen ergeben sich, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das solide und vorsichtige Management der Gruppe gefährdet ist.

Darüber hinaus kann das Bekanntwerden von Vorkommnissen innerhalb oder außerhalb der Gruppe, die die persönliche Integrität und Loyalität gegenüber der Gruppe infrage stellen, eine erneute Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit auslösen. Dies können Verstöße gegen interne Richtlinien oder Regelungen sein, aber auch außerbetriebliche Vorkommnisse, die die Reputation der Gruppe beschädigen können.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Ziel des Risikomanagements

Übergreifendes Ziel des Risikomanagements ist es, bei jederzeitiger Bedeckung des Solvabilitätsbedarfes die Finanz- und Ertragskraft der Gruppe nachhaltig zu sichern und weiter zu stärken. Das dazu eingerichtete Risikomanagementsystem ist an das Risikoprofil der Gruppe angepasst. Der Risikomanagementprozess dient der Risikoidentifikation und -bewertung, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, der Risikolimitierung, der Risikosteuerung und -überwachung sowie der Risikoberichterstattung der eingegangenen und potenziellen Einzelrisiken sowie des Risikoaggregates unter Berücksichtigung der Interdependenzen.

Rolle des Vorstandes

Der Vorstand ist die oberste Entscheidungs- und Steuerungsinstanz im Risikomanagementsystem. Ihm obliegt die Gesamtverantwortung für die Implementierung eines funktionierenden Risikomanagementsystems und dessen Weiterentwicklung sowie für die Festlegung grundsätzlicher risikopolitischer Vorgaben. Der Vorstand ist für die angemessene Berichterstattung an Aufsichtsrat und BaFin verantwortlich.

Die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsstrategie stellt den Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems dar. Sie dokumentiert die geschäftspolitische Ausrichtung und ermöglicht eine Ableitung der mittel- und kurzfristigen Ziele sowie der Planungen der Gruppe. Zudem stellt sie die strategischen Maßnahmen dar, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.

Die auf die Geschäftsstrategie der Gruppe abgestimmte und vom Vorstand festgelegte Risikostrategie dient als Grundlage für ein effektives Risikomanagement. In ihr sind die risikopolitische Ausrichtung, die Rollen und Verantwortlichkeiten im Rahmen des Risikomanagements, Vorgaben zur Risikotragfähigkeit und zum Limitsystem sowie Angaben zur Einschätzung von Wesentlichkeiten geregelt. Darüber hinaus systematisiert die Risikostrategie die Risiken der Gruppe.

Das Ziel des Limitsystems ist die Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Dafür werden die SCR-Quote (das Verhältnis der Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung) und die SCR der Risikokategorien anhand von geeigneten Schwellenwerten regelmäßig überwacht. Das Überschreiten von Schwellenwerten löst weitere Analysen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Verbesserung der Solvabilitätssituation aus.

Aufbau des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Gruppe gliedert sich in seinem Aufbau in drei Verteidigungslinien. Die Effektivität des Risikomanagementsystems wird durch eine permanente und offene Kommunikation, unter anderem im Koordinierungskreis Risikomanagement und Governance sowie innerhalb der Risikomanagementprozesse, gefördert.

Erste Verteidigungslinie

Die erste Verteidigungslinie wird von den Risikoverantwortlichen, die in der Regel Führungskräfte erster Ebene sind, gebildet. Diese sind sowohl für die Identifikation von Risiken einschließlich der Abgabe von Ad-hoc-Meldungen zu neuen Risiken oder Risikorealisationen in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich als auch für die Bewertung, Steuerung und Überwachung der ihnen zugeordneten Risiken verantwortlich.

Sie können dabei die Unterstützung von Spezialisten aus ihrem Verantwortungsbereich in Anspruch nehmen. Entsprechend der Risikokultur der Gesellschaft sind darüber hinaus alle Mitarbeiter angehalten, potenzielle Risiken frühzeitig an die Risikoverantwortlichen zu kommunizieren.

Zweite Verteidigungslinie

Die zweite Verteidigungslinie bilden die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die Versicherungsmathematische Funktion.

Die Risikomanagementfunktion setzt sich aus den Organisationseinheiten quantitatives und qualitatives Risikomanagement zusammen. Für die Risikomanagementfunktion verantwortliche Person ist der Leiter der Organisationseinheit qualitatives Risikomanagement. Die Risikomanagementfunktion ist unter anderem für die zentrale Koordination des Risikomanagementprozesses, für die Förderung der verbundweiten Risikokultur und für eine zentrale Risikoberichterstattung gegenüber dem Vorstand verantwortlich, die auch die wesentlichen Elemente des Internen Kontrollsystems umfasst.

Die Risikomanagementfunktion ist zentral bei der Muttergesellschaft der Gruppe angesiedelt. Dadurch wird eine einheitliche Umsetzung aller Aufgaben der Risikomanagementfunktion für alle Versicherungsgesellschaften der Gruppe sichergestellt.

Darüber hinaus fallen die Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung (sofern sie nicht von dezentralen Organisationseinheiten wahrgenommen werden) sowie die Steuerung und Koordination des ORSA-Prozesses in die Zuständigkeit der Risikomanagementfunktion.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Risikoidentifikation und -bewertung steuert die Risikomanagementfunktion den Risikoinventurprozess. Dabei werden alle Risiken anhand des verbundweiten Risikokataloges systematisch eingeordnet und erörtert. Die Risikomanagementfunktion unterstützt die Risikoverantwortlichen bei der Identifikation und bei der Bewertung ihrer Risiken. Sie prüft und verdichtet die durch die Risikoverantwortlichen bereitgestellten Informationen. Die Ergebnisse werden an den Vorstand kommuniziert. Der Risikoinventurprozess ist Teil des ORSA-Prozesses.

Der jährliche ORSA-Prozess dient einer umfassenden Einschätzung der aktuellen und zukünftigen Risikosituation. Die Continentale Krankenversicherung a.G. als Muttergesellschaft der Gruppe macht hierbei nicht von der in Artikel 246 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG gebotenen Möglichkeit eines einzigen Gruppen-ORSA Gebrauch. Für jede Solo-Gesellschaft wird ein eigenes ORSA durchgeführt. Die Gruppe beurteilt im ORSA die jederzeitige Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen, den gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarf (GSB) sowie die Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils von den Annahmen der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.

Die Veränderungen der Solvenzkapitalanforderung, der Eigenmittel und der SCR-Quote werden darüber hinaus mindestens vierteljährlich überwacht und mittels des Limitsystems beurteilt; gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Der GSB spiegelt die Kapitalanforderung nach eigener Betrachtung wider. Bei der Berechnung liegt als Risikomaß in der Regel der einjährige Value at Risk (VaR) mit einem Konfidenzniveau von 99,5 % zugrunde. Das heißt, die Gruppe definiert den GSB auf Basis eines sogenannten 200-Jahres-Ereignisses. Hierfür werden zunächst die in der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardformel getroffenen Annahmen auf Angemessenheit überprüft und mit dem unternehmensindividuellen Risikoprofil abgeglichen. Darüber hinaus fließen die Risiken ein, welche durch die Standardformel nicht erfasst werden, aber dennoch einen

Einfluss auf die Solvabilitätssituation haben können. Sofern man bei der Angemessenheitsprüfung der Standardformel zu dem Ergebnis kommt, dass ein Risiko nicht angemessen bewertet wird, werden entweder die in der Standardformel verwendeten Annahmen und Parameter auf die unternehmensindividuelle Situation angepasst oder es wird ein abweichendes Risikomodell verwendet oder es wird auf eine Expertenschätzung zurückgegriffen. Abschließend ergibt sich hieraus gegebenenfalls ein von der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Kapitalanforderung abweichender GSB.

Die wesentlich am ORSA-Prozess beteiligten Unternehmensbereiche sind das Aktuariat, das Kapitalanlagen-Controlling, das Konzerncontrolling und das quantitative Risikomanagement. Die grundlegenden Festlegungen, also insbesondere welche Stresstests, Sensitivitätsanalysen und Szenarioanalysen mit ihren Auswirkungen auf die Solvabilitätssituation für den ORSA-Prozess betrachtet werden, erfolgen durch gemeinsamen Vorschlag der Organisationseinheiten und Entscheidung des Vorstandes.

Der ORSA-Prozess wird mit der Erstellung des ORSA-Berichtes abgeschlossen, der sich an Vorstand und Aufsichtsbehörde richtet. Dem Vorstand obliegt die finale Freigabe des ORSA-Berichtes. Der Bericht hat das Ziel, die Entscheidungsträger umfassend über die Risikosituation der Gruppe zu informieren und insbesondere wichtige Hinweise für die Unternehmenssteuerung zu liefern.

Neben der regelmäßigen Durchführung des ORSA-Prozesses erfolgt bei Bedarf, wenn besondere, die Risiko- und Solvabilitätssituation wesentlich beeinflussende Entwicklungen festzustellen sind, ein Ad-hoc-ORSA-Prozess. Mögliche Auslöser für die Durchführung eines Ad-hoc-ORSA sind: massive Veränderungen des SCR, des GSB, der Eigenmittel oder der SCR-Quoten; eine absehbare Nicht-Bedeckung des SCR oder GSB; massive strategische Änderungen; außergewöhnliche interne oder externe Ereignisse oder Entwicklungen mit voraussichtlich starkem Einfluss auf die SCR- oder GSB-Quote.

Die Ergebnisse des ORSA werden bei wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes, zum Beispiel zu Produkteinführungen oder Veränderungen in der Kapitalanlagestruktur, berücksichtigt und fließen insbesondere in das Kapitalmanagement ein, das die zukünftige Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung sicherstellt. Dazu erstellen die Risikomanagementfunktion und das Rechnungswesen gemeinsam jährlich den Kapitalmanagementplan. Dieser basiert auf Szenarioberechnungen des ORSA. Die Einhaltung des Kapitalmanagementplans wird vierteljährlich im Rahmen der Quartalsberechnungen überprüft. Der Kapitalmanagementplan bildet die Entscheidungsgrundlage für zukünftige Kapitalmaßnahmen.

Die Compliance-Funktion trägt zur Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die Aufgabe einer Beratungs-, Frühwarn-, Kontroll- und Überwachungsfunktion zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und regulatorischen Anforderungen wahrnimmt. Sie meldet darüber hinaus compliancerelevante Sachverhalte in einem jährlichen Turnus an den Vorstand und an den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie gegebenenfalls ad hoc an den Vorstand. Details zu den Aufgaben der Compliance-Funktion sind in Kapitel B.4 hinterlegt.

Die Versicherungsmathematische Funktion trägt zur Umsetzung des Risikomanagements bei, indem sie die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Solvency II auf Gruppenebene verwendeten Methoden, Annahmen und Daten bewertet sowie dem Vorstand hierüber regelmäßig und gegebenenfalls ad hoc Bericht erstattet. Details zu den Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion sind in Kapitel B.6 hinterlegt.

Das Risikomanagement in der zweiten Verteidigungslinie ist neben einer unabhängigen und objektiven Tätigkeit einer jeden Schlüsselfunktion durch eine wechselseitige Unterrichtung der

Risikomanagementfunktion, der Compliance-Funktion und der Versicherungsmathematischen Funktion geprägt.

Dritte Verteidigungslinie

Als dritte Verteidigungslinie trägt die Interne Revision durch eine risikoorientierte Prüfungsplanung und -durchführung zur Umsetzung des Risikomanagements bei. Details sind in Kapitel B.5 hinterlegt.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem der Gruppe umfasst die Gesamtheit aller internen Vorgaben, organisatorischen und technischen Maßnahmen sowie Kontrollen, die die folgenden Ziele sicherstellen:

- Schutz: Bewahrung des Vermögens durch die Minderung oder die Abwehr von Risiken, die durch bewusste oder unbewusste Schädigung von innen oder die bewusste Schädigung von außen entstehen
- Information: Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen sowie externen Berichte, insbesondere bezüglich der Finanzberichterstattung und der Berichte an die Aufsichtsbehörde
- Leistung: Sicherung beziehungsweise Steigerung der Effektivität, Qualität und Effizienz der Geschäftstätigkeit

Die Ausrichtung des Internen Kontrollsystems erfolgt nach Art und Umfang des Geschäftes sowie nach Art, Ursache und Höhe des hiermit verbundenen Risikos (Proportionalitätsprinzip). Zudem wird sichergestellt, dass sämtliche Tätigkeiten und Entscheidungen mit hoher Risikorelevanz nicht von einer einzelnen Person durchgeführt oder getroffen werden (Vier-Augen-Prinzip) und dass mit Interessenkonflikten verbundene Tätigkeiten organisatorisch getrennt sind (Funktionstrennungsprinzip).

Zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems werden die Sicherungsmaßnahmen und Kontrollen regelmäßig überprüft und an die aktuelle Situation angepasst. Die aus Unternehmenssicht wesentlichen Elemente des Internen Kontrollsystems werden zusätzlich einem jährlichen Regelprozess unterworfen, mit dem das Interne Kontrollsystem nach einem einheitlichen Verfahren analysiert und beurteilt wird. Die Einhaltung und Durchführung des Regelprozesses wird vom Koordinator des Internen Kontrollsystems, der organisatorisch bei der Risikomanagementfunktion angesiedelt ist, für alle Gesellschaften der Gruppe überwacht. Die über den Regelprozess gewonnenen Informationen werden im Bericht an den Vorstand über das Interne Kontrollsystem dargestellt. Die Compliance-Funktion sowie die Interne Revision erhalten diesen Bericht zur Kenntnis.

Compliance-Funktion

Parallel zum Internen Kontrollsystem dient die Compliance-Funktion dem Ziel der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und externer Regelungen, um Gesetzesverstöße, aufsichtsrechtliche Sanktionen, finanzielle Einbußen und Reputationsschäden zu vermeiden.

Die Compliance-Funktion übernimmt folgende Aufgaben:

- Beratung,
- Rechtsmonitoring/Frühwarnung,
- Überwachung und
- Risikokontrolle.

Die Compliance-Funktion ist zentral organisiert. Sie besteht aus dem Compliance-Verantwortlichen (intern verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Compliance) und den Mitarbeitern der Organisationseinheit Compliance. In der Compliance-Organisation wird der Compliance-Verantwortliche durch ein Compliance-Komitee und durch dezentral tätige Compliance-Beauftragte unterstützt. Als Compliance-Beauftragte sind alle Führungskräfte der ersten Ebene unterhalb des Vorstandes sowie die Kundendienstcenter-, Regionaldirektions-, Filialdirektions- und Maklerdirektionsleiter bestellt.

Durch die entsprechende Organisationsstruktur wird sichergestellt, dass die compliancerelevanten Anforderungen als integraler Bestandteil in jeder Organisationseinheit verankert sind. Die Compliance-Beauftragten berichten halbjährlich sowie bei Bedarf ad hoc an den Compliance-Verantwortlichen. Außerdem nehmen die Compliance-Beauftragten vierteljährlich an Abfragen zum Rechtsmonitoring (Meldung zu Änderungen des Rechtsumfeldes) teil.

Die Compliance-Funktion berät den Vorstand in Bezug auf rechtliche Entwicklungen, gesetzliche Anforderungen und hinsichtlich aller Maßnahmen, die für ein compliancerechtes Handeln erforderlich sind. Darüber hinaus steht die Compliance Funktion auch den Führungskräften und allen Mitarbeitern der Gesellschaften der Gruppe beratend zur Verfügung.

Der Verhaltenskodex des Continentale Versicherungsverbundes gibt den Mitarbeitern Regelungen für eventuell auftretende compliancerelevante Situationen vor.

B.5 Funktion der Internen Revision

Die Schlüsselfunktion Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Gruppe bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Angemessenheit und Effektivität des installierten Internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und zu ihrer Verbesserung beiträgt. Die für die Interne Revision verantwortliche Person ist der Leiter der Revision. Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch die Mitarbeiter der Revision unterstützt.

Die Interne Revision ist in der Aufbauorganisation der Muttergesellschaft der Gruppe unmittelbar dem Vorstandsvorsitzenden unterstellt und dem Vorstand berichtspflichtig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und unparteilich wahr und unterliegt bei der Prüfungsplanung, Wertung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung keinen unangemessenen Einflüssen. Die Grundsätze der Unabhängigkeit und Objektivität sind in einer unternehmensinternen Richtlinie sowie im dazugehörigen Handbuch festgelegt. Der Leiter der Internen Revision stellt sicher, dass die Grundsätze der Objektivität und Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

Um die Unabhängigkeit von den zu überwachenden Prozessen zu wahren, darf die Revision ihre Anweisungen nur vom Vorstand erhalten. Sie hat ferner keine Anordnungsbefugnisse und darf lediglich Anregungen geben. Die Mitarbeiter der Revision dürfen nicht mit revisionsfremden Aufgaben betraut werden.

Damit die Objektivität der Prüfung gewahrt wird, wird bereits bei der Planung berücksichtigt, dass die beteiligten Prüfer keine Interessenkonflikte mit dem zu prüfenden Bereich haben.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die Interne Revision jederzeit ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht bezüglich aller durchgeführten und durchzuführenden Aktivitäten,

vorhandener Prozesse und Systeme einschließlich ausgegliederter Bereiche und Prozesse. Ihr werden hierzu alle erforderlichen Auskünfte und Einblicke in die Geschäftsvorfälle, Arbeitsvorgänge und sonstige Unterlagen gewährt. Darüber hinaus hat die Interne Revision Zutritt zu sämtlichen Geschäftsräumen.

Die Leiter aller Organisationseinheiten unterrichten die für die Interne Revision verantwortliche Person unverzüglich über alle für die Revisionstätigkeit wesentlichen Vorgänge.

Die Interne Revision erstellt einen Mehrjahresplan, der das gesamte Governance-System umfasst und jährlich fortgeschrieben wird. Die Auswahl und anschließende Priorisierung der zu prüfenden Bereiche und Themen erfolgt systematisch nach einem risikoorientierten Ansatz.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages führt die Interne Revision zur Feststellung des Ist-Zustandes formelle und materielle Prüfungshandlungen in Form von Verfahrens-/Systemprüfungen oder Einzelfallprüfungen durch. Die Prüfung erfolgt bezüglich der Einhaltung der geltenden Vorschriften und Anweisungen hinsichtlich der Kriterien Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit, Wirksamkeit und Sicherheit. Auf Basis der Prüfung erfolgt eine systematische und zielgerichtete Bewertung der Effektivität von Risikomanagement, internen Kontrollen, Führungs- und Überwachungsprozessen. Die Interne Revision kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben externes Know-how zu einzelnen Prüfungen hinzuziehen.

Über das Ergebnis jeder durchgeführten Prüfung wird zeitnah ein Revisionsbericht abgefasst und mit dem Leiter des geprüften Bereiches fachlich abgestimmt. Die Interne Revision gibt schriftliche Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln, Vermeidung von Fehlern und Verbesserung der Organisationsabläufe an die geprüfte Organisationseinheit. Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt. In einer Vorstandssitzung wird über die Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen und Empfehlungen entschieden.

Die Interne Revision überwacht darüber hinaus die Umsetzung der Empfehlungen aus den Revisionsberichten. Für eine nicht fristgemäße Erledigung ist ein Eskalationsverfahren mit dem Vorstand installiert.

Im Rahmen des Jahresberichtes der Internen Revision werden der Vorstand, der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats sowie die weiteren Schlüsselfunktionen über die Aktivitäten im abgelaufenen Geschäftsjahr und insbesondere über den Umsetzungsstand der vereinbarten Maßnahmen unterrichtet.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die verantwortliche Person für die Schlüsselfunktion Versicherungsmathematische Funktion ist der Leiter der Organisationseinheit quantitatives Risikomanagement. Sie wird bei der Ausführung ihrer Aufgaben durch ausgewählte Mitarbeiter unterstützt.

Die Versicherungsmathematische Funktion verfügt im Hinblick auf ihren Aufgabenbereich über ein uneingeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht für die relevanten zu prüfenden Sachverhalte.

Die bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Eingabedaten, die Modelle und die Berechnungsergebnisse werden der Versicherungsmathematischen Funktion zur Verfügung gestellt. Anschließend prüft sie, ob die verwendeten Methoden im Hinblick auf die Anforderungen an die Versicherungstechnischen Rückstellungen auf Gruppenebene geeignet und konsistent sind.

Im Zuge der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen werden die verwendeten Daten hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Aktualität durch die Versicherungsmathematische Funktion überprüft.

Die Auswirkungen erheblicher Änderungen in den verwendeten Daten, Methoden oder Annahmen auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Bewertungsstichtagen werden von der Versicherungsmathematischen Funktion bewertet.

Die Versicherungsmathematische Funktion führt eine Veränderungsanalyse der Versicherungstechnischen Rückstellungen durch und erläutert gegebenenfalls materielle Veränderungen. Die Ursachen von Veränderungen und Unterschieden werden hierbei aufgeschlüsselt dargestellt und beurteilt.

Es besteht eine direkte Berichtslinie an den Vorstand. Neben dieser direkten Berichtslinie erstellt die Versicherungsmathematische Funktion jährlich einen Bericht, der im Wesentlichen die Ergebnisse der Durchführung der zuvor genannten Aufgaben darstellt.

Bei wesentlichen Mängeln oder bei konkreten Hinweisen auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen berichtet die Versicherungsmathematische Funktion ad hoc an den Vorstand.

B.7 Outsourcing

Innerhalb des Continentale Versicherungsverbundes werden im Sinne einer verbesserten Wirtschaftlichkeit die Aufgaben der Gesellschaften teilweise auf andere Verbundgesellschaften ausgegliedert. Durch die Ausgliederungen werden Spezialisierungs- und Synergieeffekte genutzt. Schwerpunktmäßig werden zentrale Dienstleistungen von der Muttergesellschaft der Gruppe erbracht. Die Kapitalanlagen aller Verbundgesellschaften werden – mit Ausnahme der Immobilienanlage und alternativer Investments – von der Continentale Lebensversicherung AG verwaltet.

Eine wirksame Kontrolle über die ordnungsgemäße Erledigung aller verbundintern ausgegliederten Aufgaben wird durch vollständigen Anteilsbesitz der Muttergesellschaft der Gruppe an allen Verbundgesellschaften und durch weitgehende Personalidentität in den Leitungsorganen sichergestellt. Die genauen Vorgaben zur Arbeitsteilung sind in einem Ausgliederungsvertrag sowie in einem Organisationsabkommen geregelt.

Der spezifischen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde unterliegen alle versicherungstypischen Funktionen oder Tätigkeiten, die die Gruppe ausgliedert. Diese werden anhand der Vorgaben der internen Richtlinie Outsourcing in die Klassen aufsichtsrechtlich relevant oder wichtig eingestuft und entsprechend verwaltet. Für diesen Bericht ist nur die Darstellung der wichtigen Ausgliederungen relevant.

In Teilbereichen werden Tätigkeiten auf verbundexterne Dienstleister ausgegliedert, da das eigene Vorhalten von Kapazitäten in diesen Bereichen unwirtschaftlich wäre und die Gruppe vom gebündelten Know-how profitieren möchte. Zur Überwachung dieser Ausgliederungen wurden neben der ständigen Qualitätssicherung durch die ausgliedernden Organisationseinheiten im Rahmen des Internen Kontrollsystems die aufsichtsrechtlich relevanten sowie die wichtigen Ausgliederungen in die Risikoinventur (siehe Kapitel B.3) integriert.

Nachfolgend sind die im Sinne von Solvency II wichtigen an verbundexterne Dienstleister vorgenommenen Ausgliederungen aufgelistet.

Rechtsraum, in dem der Dienstleister ansässig ist	Ausgegliederte Tätigkeit
Deutschland	Update- und Anwendungsservice für die eingesetzte Asset-Liability-Management-Software
Deutschland	Wartung der Softwarekomponenten, auf denen das Lebensversicherungssystem ConLife basiert.
Österreich	Bereitstellung von Rechenleistung, Platten-/Sicherungsspeicher, IBM- und ISV-Software, WAN-Strecke Wien-Mannheim (betrifft bei der Continentale Lebensversicherung AG den übernommenen Altbestand der mamax Lebensversicherung AG)
Deutschland	Begutachtung/Prüfung von Schadenbelegen
Deutschland	Schadenbearbeitung im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
Deutschland	Ein Assekuradeur übernimmt alle Aufgaben (Vertrags-/Schadenbearbeitung sowie Inkasso), die in Zusammenhang mit den unter seinem Namen angebotenen Versicherungen stehen
Deutschland	Abarbeitung des Telefonüberlaufs während und außerhalb der Geschäftszeiten sowie Einleitung von Schadenregulierungsmaßnahmen im Rahmen dieser Dienstleistung
Deutschland	Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen im KFZ-Bereich und in der Unfallversicherung
Deutschland	Regulierung von Frequenzschäden durch den Exklusivvertrieb im Rahmen von erteilten Vollmachten
Deutschland	Assekuradeurstätigkeiten in der Transportversicherung im Rahmen von erteilten Vollmachten
Deutschland	Beitragsinkasso durch Makler, Assekuradeure und Mehrfachagenten
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung aller Verträge im Markenprogramm BELMOT SWISS
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung aller Verträge im Markenprogramm NAUTIMA SWISS
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung aller Verträge im Markenprogramm SINFONIMA SWISS
Schweiz	Abwicklung der Dokumentierung, des Beitragsinkassos sowie der Schadenregulierung des gezeichneten Wassersportgeschäfts in der Schweiz
Schweiz	Erstellung eines Jahresberichtes als Verantwortlicher Aktuar für die Zweigniederlassung in der Schweiz

Tabelle 7: Wichtige Ausgliederungen an verbundexterne Dienstleister

B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Governance-System der Gruppe.

C. Risikoprofil

Das Risikoprofil der Gruppe ist die Gesamtheit aller Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt ist. Durch den strukturierten Risikoinventurprozess werden die relevanten Risiken der Gruppe in den

Organisationseinheiten systematisch, konsistent und umfassend identifiziert und beurteilt (siehe Kapitel B.3).

Die Risiken der Gruppe werden grundsätzlich anhand der Standardformel bewertet (siehe Kapitel E.2). Hierbei handelt es sich um ein regulatorisch vorgegebenes Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, das standardisiert definierte Risiken erfasst, quantifiziert und zu einer aggregierten Größe verdichtet. Außerdem erfolgte eine eigenständige Bewertung des Solvabilitätsbedarfs unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils im Rahmen des ORSA-Prozesses (siehe Kapitel B.3). Hierbei wurden keine wesentlichen Abweichungen des Risikoprofils der Gruppe von den Annahmen, die der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, festgestellt. Nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken werden im ORSA-Prozess entweder bereits bei der Bewertung anderer Risiken berücksichtigt oder qualitativ bewertet.

Die Risiken der Gruppe werden anhand der regulatorisch vorgegebenen Risikokategorien in den Kapiteln C.1 bis C.6 näher erläutert. Die Gruppe orientiert sich bei der Darstellung ihres Risikoprofils vollständig am Aufbau der Standardformel. Die Wesentlichkeit eines Risikos wird aus Netto-Sicht, also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen beurteilt.

Für alle Risikokategorien werden auch die Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen beschrieben. Die dauerhafte Wirksamkeit dieser Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen wird über die regelmäßige Aktualisierung der in internen Richtlinien festgelegten Grundsätze zur Überwachung der Risikominderungstechniken und Risikosteuerungsmaßnahmen gewährleistet.

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt.

In den drei von der Gruppe betriebenen Sparten bestehen unterschiedliche versicherungstechnische Risiken.

Im Bereich der Krankenversicherung sind die für die Gruppe relevanten versicherungstechnischen Risiken das Storno-, Invaliditäts- / Morbiditäts-, Sterblichkeits-, Kosten-, Langlebigkeits- und das Katastrophenrisiko. Darüber hinaus bestehen insbesondere bei der Berufsunfähigkeitsversicherung (Krankentagegeldversicherung) sowie der Krankheitskostenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben werden wie die Schadenversicherung, Risiken in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse (Prämienrisiko) sowie in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung (Reserverisiko).

Im Bereich der Lebensversicherung sind die für die Gruppe relevanten versicherungstechnischen Risiken insbesondere Risiken aus dem Verhalten der Versicherungsnehmer (Stornorisiken), Kosten-, biometrische Risiken (Langlebigkeits-, Sterblichkeits- und Katastrophenrisiko) sowie das Revisionsrisiko.

Im Bereich der Schadenversicherung sind die für die Gruppe relevanten versicherungstechnischen Risiken das Prämien-, das Reserve-, das Katastrophen- und das Stornorisiko.

Nach der Standardformel wird das versicherungstechnische Risiko brutto mit 2.467.093 Tsd. Euro (Vj. 2.212.569 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 562.367 Tsd. Euro (Vj. 544.437 Tsd. Euro).

Die Verlustausgleichsfähigkeit besteht darin, dass in einem Stressszenario Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung geringer ausfallen können und sich hierdurch die Verpflichtungen des Versicherers entsprechend reduzieren. Dies mindert die Höhe des Risikos für das Versicherungsunternehmen in einem solchen Szenario. Das versicherungstechnische Risiko zählt zu den für die Gruppe wesentlichen Risiken. Im Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen an den verwendeten Bewertungsverfahren vorgenommen. Das versicherungstechnische Risiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Die Coronapandemie hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf das versicherungstechnische Risiko.

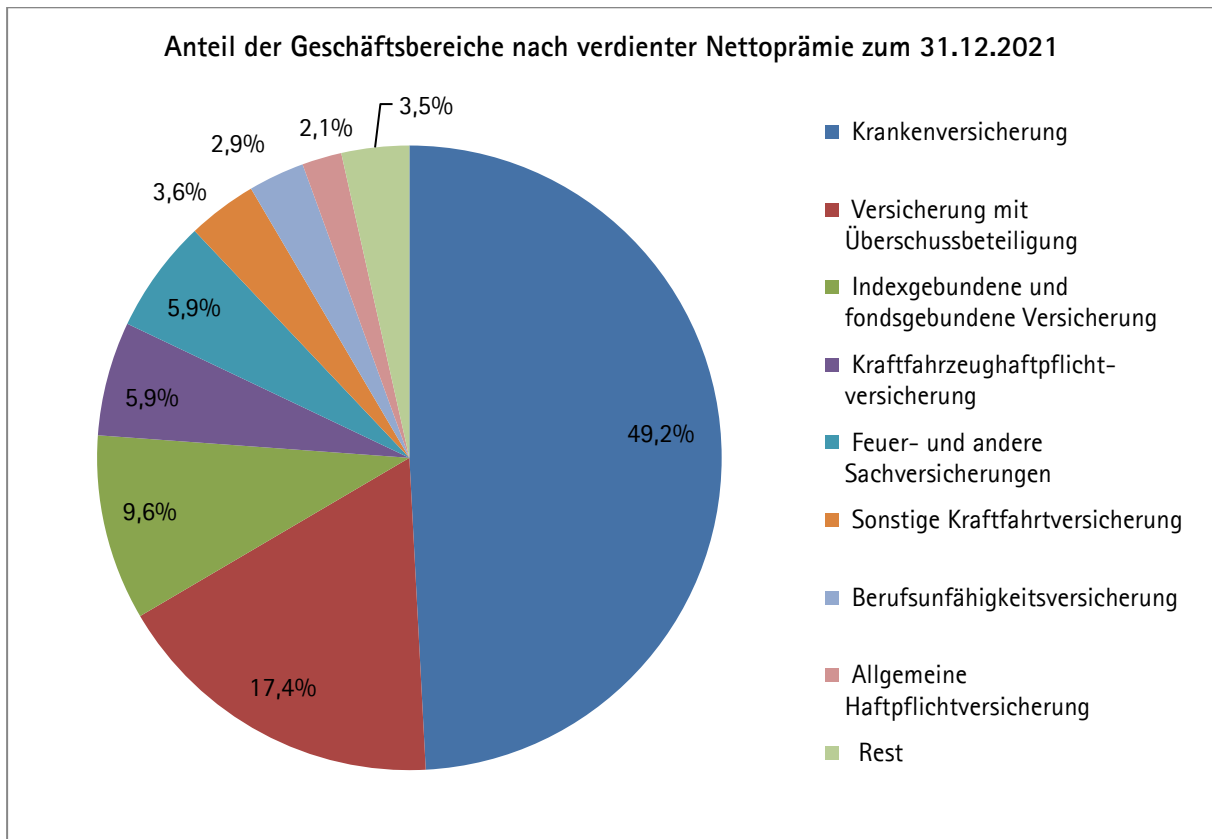


Abbildung 2: Anteil der Geschäftsbereiche nach verdienter Nettoprämie

Der Geschäftsbereich Krankenversicherung nimmt den größten Anteil am Versicherungsbestand ein. Darüber hinaus ist der Anteil des Geschäftsbereiches Versicherung mit Überschussbeteiligung bedeutend. Die Gruppe hält den wesentlichen Teil des Versicherungsbestandes in Deutschland. Innerhalb von Deutschland besteht aufgrund des bundesweiten Vertriebes keine wesentliche Risikokonzentration.

Das Prämien- und Reserverisiko, das insbesondere durch das Angebot von Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungen und Feuer- und anderen Sachversicherungen besteht, sowie das Stornorisiko sind die aus Sicht der Gruppe bedeutendsten versicherungstechnischen Risiken.

Prämienrisiko

Das Prämienrisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Höhe der versicherten Ereignisse ergibt. Das Risiko betrifft alle betriebenen Geschäftsbereiche in der Schadenversicherung. Es wird durch eine risikogerechte Kalkulation der Beiträge, eine gezielte Annahmepolitik, ein systematisches Bestandscontrolling und eine regelmäßige Beitragsnachkalkulation reduziert. Im Underwriting werden entsprechende Zeichnungsvorschriften beachtet, die wiederum einer

permanenten Kontrolle auf Wirksamkeit und Zielerreichung seitens des Vorstandes unterliegen. So wird sichergestellt, dass Beitragseinnahmen und Schadenzahlungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Reserverisiko

Das Reserverisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt. Das Risiko betrifft alle betriebenen Geschäftsbereiche in der Schadenversicherung. Prinzipiell steigt das Reserverisiko mit der Höhe der für den Geschäftsbereich gebildeten Versicherungstechnischen Rückstellungen. Das Reserverisiko wird durch eine vorsichtige Rückstellungsbemessung gemindert.

Stornorisiko

Das Stornorisiko ist das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Ausübungsquoten der Versicherungsnehmeroptionen ergibt. Zu den relevanten vertraglichen Optionen zählen insbesondere der Rückkauf oder Teilrückkauf, die Annahme von dynamischen Erhöhungen, die Beitragsfreistellung sowie die Ausübung des Kapitalwahlrechts bei aufgeschobenen Rentenversicherungen. Neben der laufenden Bestandskontrolle sowie vorsichtiger Tarifikalkulation findet eine Risikovermeidung durch angemessene Zeichnungspolitik statt. Bei der Vermittlung müssen entsprechende Zeichnungsvorschriften beachtet werden. Die Annahmepolitik und die darauf basierenden Annahmegrundsätze werden laufend überprüft.

Weitere Risikoexponierungen

Darüber hinaus bestehen für die Gruppe weitere Risikoexponierungen. Aus den betriebenen Geschäftsbereichen resultiert eine Exponierung gegenüber dem Eintritt einer Katastrophe (Naturkatastrophe, Massenunfall, Unfallkonzentration, Pandemie). Zur Beherrschung des Katastrophenrisikos dienen Zeichnungsrichtlinien, Kumulkontrollen, aktuarielle Modelle zur Berechnung der Naturkatastrophenrisiken sowie eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Rückversicherungsschutzes.

Vor allen Dingen durch das Krankenversicherungsangebot bestehen das Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko sowie das Sterblichkeitsrisiko. Beim Invaliditäts-/Morbiditätsrisiko handelt es sich um das Risiko, das sich aus einer sprunghaften Veränderung der Aufwendungen für Versicherungsfälle ergibt. Das Sterblichkeitsrisiko besteht aufgrund einer Exponierung gegenüber einer nachteiligen Veränderung der Sterblichkeitsrate. Zudem besteht für alle angebotenen Produkte eine Exponierung gegenüber Veränderungen der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten (Kostenrisiko). Insbesondere aus dem Angebot von Rentenversicherungen sowie Berufsunfähigkeitsversicherungen ergibt sich zudem eine Exponierung gegenüber einem Rückgang der Sterblichkeitsraten (Langlebigkeitsrisiko).

Rückversicherung

Insbesondere in der Schaden- und in der Lebensversicherung erfolgt eine gezielte Weitergabe von spezifischen Risikoanteilen an Rückversicherungsgesellschaften. Durch Abschluss von Rückversicherungsverträgen werden extreme Schadenerfahrungen geglättet. Ein umfassender Prüfungs- und Abstimmungsprozess bei Abschluss neuer Rückversicherungsverträge stellt die Passgenauigkeit der

Verträge zu den rückversicherten Risiken sicher. Regelmäßige Datenauswertungen und Nachbearbeitungen dienen zur Vermeidung von Fehlern in der Umsetzung.

Risikomindernde Maßnahmen in der Krankenversicherung

Im Bereich der Krankenversicherung ist als Risikominderungsmaßnahme beziehungsweise Risikosteuerungsmaßnahme insbesondere die grundsätzlich vorsichtige Tarifikalkulation zu nennen. Sie erfolgt auf Basis anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze sowie nach gesetzlichen Vorschriften. Der Bestand wird außerdem regelmäßig hinsichtlich der Krankheitskosten (Leistungsentwicklung) und Sterblichkeit überprüft. Für die Kalkulation der Beiträge werden sowohl die Leistungsentwicklung des eigenen Bestands als auch geeignete Statistiken herangezogen. Bei Überschreitung gesetzlich oder tariflich festgelegter Grenzwerte im Hinblick auf das aktuelle Kalkulationsniveau wird die Angemessenheit der festgelegten Rechnungsgrundlagen überprüft und falls notwendig angepasst. Die konkreten Maßnahmen zur Überwachung der Risiken werden jährlich durchgeführt.

Die regelmäßigen Überprüfungen der für die kalkulatorischen Rechnungsgrundlagen verwendeten Statistiken und Daten im Rahmen von Beitragsanpassungen sowie ein laufendes Controlling ermöglichen eine kurze Reaktionszeit bei Fehlentwicklungen.

Zudem findet eine Risikobegrenzung durch eine angemessene Annahmepolitik statt. Die Annahmepolitik und die darauf basierenden Annahmegrundsätze werden regelmäßig überprüft.

Risikomindernde Maßnahmen in der Lebensversicherung

Den versicherungstechnischen Risiken im Bereich Lebensversicherung begegnet die Gruppe durch eine vorsichtige Produktkalkulation und eine regelmäßige Überprüfung der Kalkulationsannahmen. Biometrische Annahmen werden dabei anhand anerkannter aktuarieller Methoden und unter Berücksichtigung von Hinweisen der Deutschen Aktuarvereinigung und der Aufsichtsbehörde überprüft und bei Bedarf angepasst. Zusätzlich werden Bestands- und Leistungsanalysen durchgeführt, die zukünftige Entwicklungen frühzeitig aufzeigen. Bei Bedarf werden Annahmerichtlinien, zukünftige Überschussbeteiligung oder die Kalkulation nachfolgender Produktgenerationen entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Produktgestaltung kommt der Ausgestaltung der Überschussbeteiligung eine wesentliche Bedeutung zu, da sie in Stressszenarien (zum Beispiel bei einer wesentlichen Erhöhung der beobachteten Invaliditätsraten) zukünftige Leistungsverpflichtungen reduzieren oder die Erhöhung der Zahlprämien ermöglichen kann. Eine Überschussbeteiligung ist bei den Produkten der Gruppe vorgesehen.

Risikomindernde Maßnahmen in der Schadenversicherung

In der Schadenversicherung finden nachfolgende Risikominderungs- beziehungsweise Risikosteuerungsmaßnahmen Anwendung.

Das laufende Controlling, ein definierter Sanierungsprozess sowie regelmäßige Aktualisierungen und Überprüfungen der für die Kalkulationen verwendeten Daten ermöglichen kurze Reaktionszeiten bei Fehlentwicklungen, sodass die versicherungstechnischen Risiken grundsätzlich eher kurzfristiger Natur sind. Aufgrund des unterschiedlichen Abwicklungsverhaltens der verschiedenen Geschäftsbereiche sind das Reserverisiko, das Kostenrisiko und das Revisionsrisiko als langfristige Risiken zu betrachten. Auch das Katastrophenrisiko ist aufgrund der unterschiedlichen Gefährdung der verschiedenen Geschäftsbereiche als langfristiges Risiko einzustufen.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Zur Untersuchung der Risiken wurden verschiedene Stresstests und Sensitivitätsanalysen in den Bereichen Kranken-, Leben- und Schadenversicherung durchgeführt.

Krankenversicherung

Da im Bereich der Krankenversicherung ein sehr großer Teil des Geschäftes aus dem Bereich Krankenversicherung, die auf einer der Lebensversicherung vergleichbaren versicherungstechnischen Basis betrieben wird, kommt, konzentrieren sich die Stresstests und Sensitivitätsanalysen auch auf diesen Bereich. Weiterhin wurden insbesondere solche Stresstests und Sensitivitätsanalysen ausgewählt, die sich auf den gesamten Bereich der versicherungstechnischen Risiken auswirken und nicht nur einzelne Szenarien betreffen.

Ein Beispiel hierfür ist die Untersuchung hinsichtlich des Rückgangs des Anteils der freien Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB). Ein Rückgang dieses Anteils erhöht unter Solvency II die Versicherungstechnischen Rückstellungen und wirkt sich somit eigenmittelreduzierend aus.

Die folgenden Variationen wurden berechnet:

- 50 % geringere freie RfB
Die Eigenmittel sinken um 174.150 Tsd. Euro, dies führt zu einer Verschlechterung der SCR-Quote um 30,5 Prozentpunkte auf 176,9 %.
- keine freie RfB
Die Eigenmittel sinken um 348.300 Tsd. Euro, dies führt zu einer Verschlechterung der SCR-Quote um 61,1 Prozentpunkte auf 146,4 %.

Auf die Solvenzkapitalanforderung hat dieser Stresstest nur eine minimale Wirkung. Der Quotenrückgang resultiert aus einem Rückgang der Eigenmittel. Die Gruppe ist auch unter diesen Stressszenarien ausreichend bedeckt.

Zusätzlich wurde die Auswirkung von Veränderungen des Anteils der versicherungstechnischen Überschüsse an den Nettoprämien als Stressszenario untersucht. Ein Rückgang dieses Anteils könnte sich zum Beispiel aus einem schlechteren Geschäftsergebnis in der Krankenversicherung ergeben. Auch dieses Szenario wirkt sich auf alle anderen Szenarien aus, da es dazu führt, dass bei der Berechnung der Risiken mittels der Standardformel weniger Reserven vorhanden sind.

Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- 25 % geringere versicherungstechnische Überschüsse
Die Eigenmittel sinken um 60.887 Tsd. Euro, die Solvenzkapitalanforderung steigt gleichzeitig um 131 Tsd. Euro. Dies führt zu einem Rückgang der SCR-Quote um 10,7 Prozentpunkte auf 196,8 %.
- 50 % geringere versicherungstechnische Überschüsse
Die Eigenmittel sinken um 122.217 Tsd. Euro, die Solvenzkapitalanforderung sinkt gleichzeitig um 10.073 Tsd. Euro. Dies führt zu einem Rückgang der SCR-Quote um 18,1 Prozentpunkte auf 189,4 %.

Die Gruppe ist auch unter diesen Stressszenarien ausreichend bedeckt.

Als zusätzliche Sensitivitätsanalyse wurde untersucht, wie sich Absenkungen und Erhöhungen der Überschussbeteiligungssätze in der Krankenversicherung auswirken würden. Höhere Überschussbeteiligungssätze führen zu einem höheren Zeitwert der zukünftigen Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Diese wirkt im Stressfall risikoreduzierend, da in einem Stressszenario Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung geringer ausfallen können und sich hierdurch der Risikokapitalbedarf reduziert. Durch die gestiegene zukünftige Überschussbeteiligung reduzieren sich jedoch die Eigenmittel und die Überdeckung sinkt.

Hier wurden die folgenden Variationen berechnet:

- Überschussbeteiligungssatz 97 %
Die SCR-Quote erhöht sich um 4,3 Prozentpunkte auf 211,8 %.
- Überschussbeteiligungssatz 87 %
Die SCR-Quote reduziert sich um 9,5 Prozentpunkte auf 198,0 %.
- Überschussbeteiligungssatz 80 %
Diese Stufe stellt die gesetzliche Mindestanforderung dar. Die SCR-Quote reduziert sich um 35,0 Prozentpunkte auf 172,5 %.

Die Gruppe ist auch unter diesen Stressszenarien ausreichend überdeckt.

Lebensversicherung

Zur genaueren Analyse des Invaliditätsrisikos wurde ein Stresstest durchgeführt, in dem die besten Schätzwerte für die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten um 25 % erhöht wurden. Dabei führen ein leichter Anstieg der Eigenmittel um 10.683 Tsd. Euro sowie ein moderater Anstieg der Solvenzkapitalanforderung um 16.988 Tsd. Euro zu einem Rückgang der SCR-Quote um 4,2 Prozentpunkte. Ein deutlicher Anstieg der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten stellt folglich trotz des großen Bestandes an Invaliditätsversicherungen keine Gefährdung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften dar.

Eines der wesentlichen Bewertungsprinzipien von Solvency II ist die Annahme der Unternehmensfortführung. Demgemäß beeinflussen Annahmen zum zukünftigen Neugeschäft auch die Solvabilität, insbesondere die Basiseigenmittel. Deswegen wird in einer weiteren Sensitivitätsanalyse untersucht, wie sich ein Rückgang beim Neugeschäft um 20 % im Bereich der Lebensversicherung auf die Solvabilität auswirkt. Ansonsten erfolgt die Bewertung mit unveränderten Methoden und Annahmen. Im Ergebnis zeigt sich, dass sich die SCR-Quote der Gruppe mit den geänderten Annahmen insgesamt sogar leicht verbessert. Die Eigenmittel sinken zwar um 13.170 Tsd. Euro; der gleichzeitige Rückgang der Solvenzkapitalanforderung um 10.661 Tsd. Euro führt aber zu einem Anstieg der SCR-Quote um 1,6 Prozentpunkte. Somit stellt ein Rückgang des Neugeschäfts keine Gefährdung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsvorschriften dar.

Schadenversicherung

Da das Reserverisiko ein wesentliches versicherungstechnisches Risiko darstellt, wurde neben den in der Standardformel enthaltenen Stressen ein zusätzlicher Stresstest durchgeführt. Dabei wird im Modell angenommen, dass die Schadenreserve nicht ausreicht, um die aus den Versicherungsverträgen resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Für den Stresstest Unterreservierung wird angenommen, dass die ermittelten Best-Estimate-Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Schäden zu niedrig angesetzt sind und sich daraus im

Zeitverlauf Abwicklungsverluste ergeben. Hierfür werden die Best-Estimate-Schadenrückstellungen pauschal um 5 % für alle Geschäftsbereiche erhöht.

Der Stress betrifft sowohl die Brutto-Rückstellung als auch die Rückversicherungsabgabe beziehungsweise die Anpassung um den erwarteten Ausfall der Gegenpartei. Hierbei werden ausschließlich die Auswirkungen auf die Schadenrückstellungen sowie auf das Reserverisiko analysiert. Zusätzlich resultieren hieraus Veränderungen in der Berechnung der latenten Steuern sowie deren risikomindernder Wirkung. Weitere Auswirkungen wie zum Beispiel die Veränderung der Risikomarge werden als geringfügig betrachtet und daher nicht berücksichtigt.

Die Erhöhung der Best-Estimate-Rückstellungen führt insgesamt zu einem Rückgang der Eigenmittel um 2.942 Tsd. Euro. Zudem verringern sich in der Regel die latenten Steuerschulden, was die Verringerung der Eigenmittel teilweise kompensiert.

Gleichzeitig dienen die Schadenrückstellungen als Volumenmaß für das Reserverisiko. Die Erhöhung der Best-Estimate-Rückstellungen führt folglich zu einer Erhöhung des Reserverisikos. Zusätzlich geht die risikomindernde Wirkung der latenten Steuern aufgrund der niedrigeren latenten Steuerschulden in der gestressten Solvabilitätsübersicht zurück. Insgesamt führen beide Effekte zu einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung. Durch diesen Stresstest erhöht sich die Solvenzkapitalanforderung um 1.999 Tsd. Euro und die SCR-Quote reduziert sich um 1,2 Prozentpunkte.

Im Falle einer Unterreservierung verfügt die Gruppe weiterhin über eine ausreichende Eigenmittelausstattung.

Die folgende Sensitivitätsanalyse untersucht, inwieweit die wesentlichen Annahmen, die der Berechnung der Standardformel zu Grunde liegen, das Risikoprofil der Gruppe widerspiegeln und für die Gruppe angemessen sind. Dabei wird der Einfluss von Variationen einzelner Annahmen wie Schadenquote (SQ) beziehungsweise Kostenquote (KQ) auf die Versicherungstechnischen Rückstellungen und die Solvenzkapitalanforderung untersucht, das heißt es werden die Annahmen variiert sowie die Veränderung der Eigenmittel und der Solvenzkapitalanforderung betrachtet.

Die Sensitivität der Schadenquoten wird über eine Erhöhung beziehungsweise eine Reduzierung der Schadenquoten gegenüber der Best Estimate-Annahme für die wesentlichsten Geschäftsbereiche ermittelt. Die ausgewählten Geschäftsbereiche repräsentieren long-tail- (lange Abwicklungsdauer in der Schadenregulierung) und short-tail- (kurze Abwicklungsdauer in der Schadenregulierung) Geschäftsbereiche.

Die Sensitivitätsanalyse betrifft sowohl die Brutto-Rückstellung als auch die Rückversicherungsabgabe beziehungsweise die Anpassung um den erwarteten Ausfall. Die Veränderungen der Schadenquote werden bei den letzten drei Schadenjahren des selbst abgeschlossenen Geschäfts in der Schadenrückstellung angewandt und bei der Prämienrückstellung berücksichtigt. Die Höhe der Veränderung wird aus der historischen Standardabweichung der Schadenquote des jeweiligen Geschäftsbereichs abgeleitet.

Die erhöhten Schadenquoten führen zu einer Erhöhung der Brutto-Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen. Insgesamt verringern sich dadurch die Eigenmittel und die SCR-Quote leicht.

Gleichzeitig dienen die Schadenrückstellungen als Volumenmaß für das Reserverisiko. Die Erhöhung der Best-Estimate-Reserve führt folglich zu einer Erhöhung des Reserverisikos. Zusätzlich geht die risikomindernde Wirkung der latenten Steuer aufgrund der niedrigeren latenten Steuerschulden in der

Solvabilitätsübersicht zurück. Insgesamt führen beide Effekte zu einem Anstieg der Solvenzkapitalanforderung und damit auch der Risikomarge. Alle Effekte zusammen ergeben einen leichten Rückgang der SCR-Quote, da die Eigenmittel leicht sinken und die Solvenzkapitalanforderung leicht steigt.

Die Reduzierung der Schadenquote führt zu gegenteiligen Effekten; ein Anstieg der Eigenmittel führt zu einer leicht erhöhten SCR-Quote.

Es zeigt sich auch, dass bei einem long-tail-Geschäftsbereich ein Anstieg der Schadenquote einen stärkeren Effekt hat als ein vergleichbarer Anstieg in einem short-tail-Geschäftsbereich.

In allen Fällen verfügt die Gruppe über eine ausreichende Kapitalausstattung. Die SCR-Quote bleibt in allen Fällen deutlich über 100 %. Es zeigt sich, dass die Gruppe gegenüber den angenommenen Variationen robust ist. Notwendige Änderungen oder Eingriffe in das Geschäftsmodell lassen sich nicht ableiten.

C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt. Es entsteht aus den im Bestand befindlichen risikobehafteten Kapitalanlagen und den Versicherungstechnischen Rückstellungen, deren Höhe ebenfalls von Marktparametern abhängt. Relevant sind in dieser Risikokategorie für die Gruppe das Spread-, Aktien-, Immobilien- und Wechselkursrisiko sowie die Marktrisikokonzentrationen und das Zinsrisiko.

Nach der Standardformel wird das Marktrisiko brutto mit 3.638.756 Tsd. Euro (Vj. 2.512.087 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 210.432 Tsd. Euro (Vj. 183.158 Tsd. Euro). Das Marktrisiko zählt aus Netto-Sicht zu den für die Gruppe wesentlichen Risiken. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren erfolgten im Berichtszeitraum nicht. Das Marktrisiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Dies liegt insbesondere daran, dass die Kapitalmärkte im Jahr 2021 die Auswirkungen der Coronapandemie weitgehend überwunden haben.

Die Kapitalanlage der Gruppe (ohne Vermögenswerte für indexgebundene und fondsgebundene Verträge) setzt sich im Wesentlichen aus Organismen für gemeinsame Anlagen (rund 62,1 %) und Unternehmensanleihen (rund 32,8 %) zusammen. Die übrigen Kapitalanlagen der Gruppe entfallen im Wesentlichen auf Staatsanleihen.

Die Netto-SCR der Untermodule des Marktrisikos stellen sich wie folgt dar:

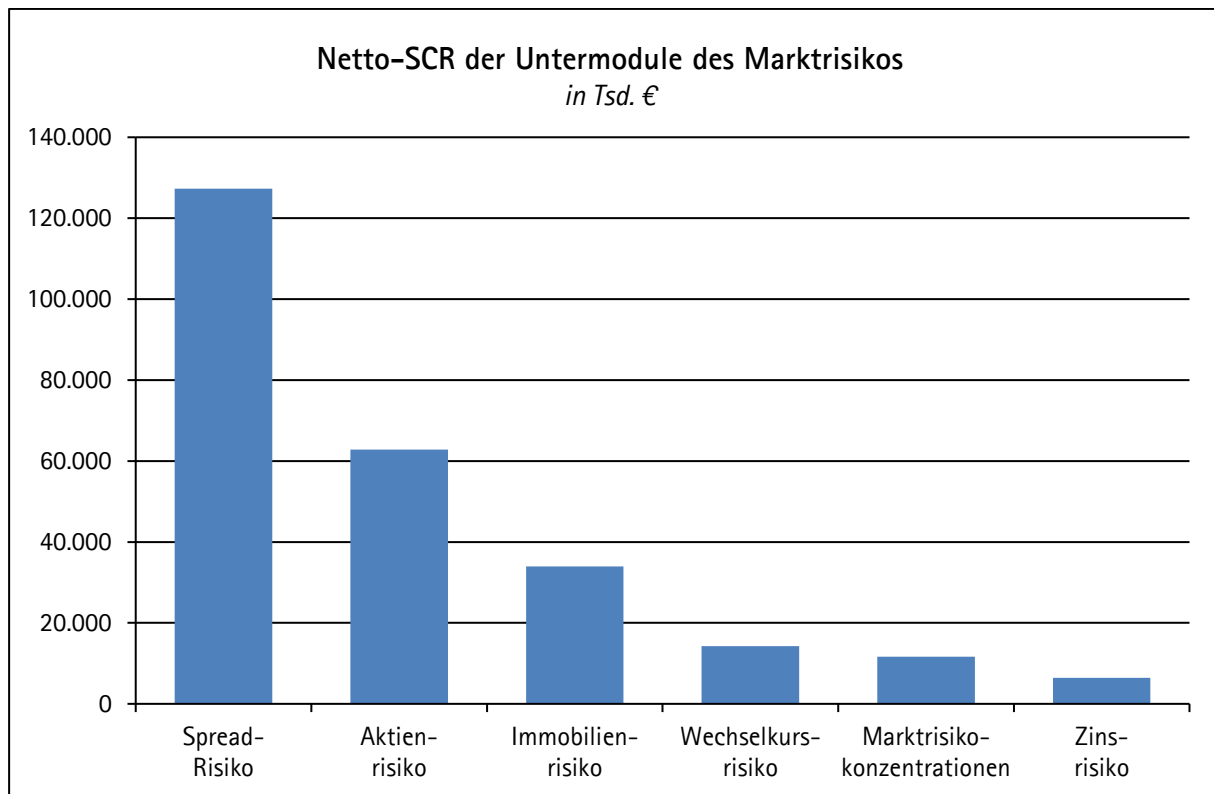


Abbildung 3: Netto-SCR der Untermodule des Marktrisikos

Da der größte Anteil der Kapitalanlagen in festverzinsliche Wertpapiere investiert ist, ist gemäß der Standardformel das Spread-Risiko das bedeutendste Risiko für die Gruppe. Daneben ist auch das Aktienrisiko von besonderer Bedeutung. Diese Risiken werden vor allem von Schwankungen der Spreads und der Marktpreise von Aktien beeinflusst.

Spread-Risiko

Das Spread-Risiko wird vor allem von Veränderungen der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern beeinflusst. Es bezeichnet die Sensitivität des Wertes von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder Volatilität bonitätsbedingter Risikozuschläge (Kreditspreads) gegenüber der risikofreien Zinskurve. Es besteht für alle Vermögenswerte, deren Marktwerte auf eine Änderung von Kreditspreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren.

Die dem Spread-Risiko unterliegenden Anleihen weisen die folgende Schuldnerstruktur auf:

Schuldner	Marktwert (Tsd. €)
Staaten	1.235.881
Kreditinstitute	9.333.872
<i>besicherte Emissionen</i>	1.568.859
<i>erstrangig unbesicherte Emissionen</i>	7.269.373
<i>nachrangige Emissionen</i>	495.640
Unternehmen ohne Kreditinstitute	10.412.779
Gesamt	20.982.531

Tabelle 8: Schuldnerstruktur

Größere Risikoexponierungen bestehen insbesondere gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Von den Risikoexponierungen gegenüber Kreditinstituten ist jedoch ein bedeutender Teil in Pfandbriefen mit besonderer Deckungsmasse und in Namensschuldverschreibungen oder Schuldscheindarlehen angelegt, die einer Einlagensicherung unterliegen. Die Gruppe begegnet den Risikoexponierungen mit einer fortlaufenden Überwachung der relevanten Schuldner.

Zur Risikominderung sind für die Kapitalanlage Mindestanforderungen an die Bonitätseinstufung festgelegt. Deren Einhaltung sowie die Entwicklung der Bonitätseinstufung werden laufend überwacht; bei Bonitätsverschlechterungen werden Positionen reduziert. Hinsichtlich der Bonitätseinstufung wird darauf geachtet, dass der weit überwiegende Teil der Investitionen im Investmentgrade-Bereich liegt oder in Titeln, die mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen beziehungsweise Deckungsmassen hinterlegt sind.

Aktienrisiko

Das Aktienrisiko ergibt sich aus Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Auf Basis der Solvency-II-Rechtsgrundlagen wird zwischen vier Kategorien von Aktien unterschieden:

- Typ-1-Aktien sind Aktien, die an geregelten Märkten in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) notiert sind, und geschlossene, nicht hebelfinanzierte alternative Investmentfonds, die ihren Sitz in der Europäischen Union (EU) haben.
- Typ-2-Aktien sind Aktien, die an Börsen in anderen Ländern als den EWR- oder OECD-Mitgliedstaaten notiert sind, nicht börsennotierte Aktien und andere Kapitalanlagen, die keinem anderen Risiko zugeordnet werden können.
- Eine qualifizierte Eigenkapitalinvestition in Infrastruktur liegt grundsätzlich vor, sofern die Infrastrukturgesellschaft die Cashflows aus Infrastrukturvermögenswerten generiert und diese vorhersehbar sowie ausreichend für die Erfüllung aller Verpflichtungen sind. Zudem muss die Gesellschaft einem regulatorischen oder vertraglichen Rahmen unterliegen, der den Eigenkapitalgebern ein hohes Maß an Schutz bietet.
- Qualifizierte Eigenkapitalinvestitionen in Infrastrukturunternehmen sind Investitionen in Infrastrukturunternehmen, die die deutliche Mehrheit ihrer Einnahmen aus Eigentum, Finanzierung, Entwicklung oder Betrieb von Infrastrukturvermögenswerten, die sich im EWR oder in einem OECD-Mitgliedstaat befinden, erzielen und deren Einnahmen entweder von einer großen Anzahl an Nutzern oder von wenigen besonders bonitätsstarken Nutzern generiert werden.

Die Gruppe ist zu etwa 11,1 % der gesamten Kapitalanlagen in Typ-1-Aktien investiert. Die aus dem Exposure resultierenden Risiken sind maßgeblich und höher als die Risiken aus den anderen Aktientypen. Das Aktienrisiko wird in den Aktieninvestmentfonds grundsätzlich durch den Einsatz von systematischen Fondskonzepten begrenzt.

Immobilienrisiko

Das Immobilienrisiko besteht in Veränderungen in der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien, die direkt oder über Immobilien-Investmentfonds gehalten werden. Eine angemessene Begrenzung des Immobilienrisikos wird durch eine hohe Diversifikation auf Ebene der Investmentfonds sichergestellt.

Wechselkursrisiko

Für die Gruppe besteht das Risiko von Veränderungen der Wechselkurse. Das Risiko eines Wechselkursrückgangs ist das für die Gruppe maßgebliche. Es besteht insbesondere in den Spezialfonds sowie bei alternativen Investmentfonds. Das Wechselkursrisiko in Spezialfonds wird grundsätzlich durch geeignete Absicherungsmaßnahmen in Form von Devisentermingeschäften wirksam begrenzt.

Marktrisikokonzentrationen

Marktrisikokonzentrationen bezeichnen das Risiko, das durch eine mangelnde Diversifikation oder durch eine hohe Exponierung gegenüber einzelnen Wertpapieremittenten gegeben ist. Zur Risikominderung verfolgt die Gruppe bei der Kapitalanlage den Ansatz eines diversifizierten Portfolios. Dabei sind für die Anteile einzelner Schuldner an den gesamten Kapitalanlagen klare Obergrenzen definiert. Zum Stichtag lagen fünf Emittenten über den nach den Solvency-II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Konzentrationsschwellen. Erst bei deren Überschreiten entsteht eine Solvenzkapitalanforderung für Marktrisikokonzentrationen. Insgesamt nehmen Marktrisikokonzentrationen aus Sicht der Gruppe eine untergeordnete Rolle ein.

Zinsrisiko

Typisch für die Kapitalanlage in festverzinslichen Wertpapieren sind deterministische und damit planbare Zahlungsströme. Die Rententitel in der Direktanlage werden grundsätzlich als „Buy-and-Hold“-Kapitalanlage bis zur Endfälligkeit im Bestand gehalten. Das Zinsrisiko besteht in Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze. Für die Gruppe besteht eine Exponierung gegenüber einem Rückgang des Zinsniveaus. Aufgrund der Tatsache, dass sowohl die Vermögenswerte als auch die Verbindlichkeiten dem Zinsrisiko unterliegen, besteht ein risikomindernder Effekt. Die Verbindlichkeiten reagieren ähnlich wie die Vermögenswerte auf Zinsveränderungen und mildern diesen Effekt zum weit überwiegenden Teil ab.

Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Grundsätzlich wird eine risikobewusste Anlagestrategie verfolgt, die gemäß dem Kapitalanlagenleitsatz „Sicherheit mit Rendite“ eine Abwägung zwischen Renditechance und damit verbundenem Risiko vornimmt. Dabei wird die Risikoneigung der einzelnen Gesellschaften der Gruppe in jährlich vom Vorstand zu verabschiedenden Risikobudgets zum Ausdruck gebracht und die Vermögenswerte werden stets im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 VAG) angelegt. Erscheint ein Risiko hierbei als zu hoch oder als nur schwer kalkulierbar, wird im Sinne des Leitsatzes auf dieses Investment verzichtet. Für Investitionen in für die Gruppe neuartige Vermögenswerte bedarf es grundsätzlich eines gesonderten Beschlusses durch Vorstand und Aufsichtsrat. Hierzu werden die Chancen und Risiken sowie die handelsrechtliche, steuerrechtliche und aufsichtsrechtliche Behandlung neuartiger Vermögenswerte im Rahmen eines Neue-Produkte-Prozesses analysiert. Insgesamt erfolgt die Kapitalanlage nach einem strukturierten und transparenten Anlageprozess insbesondere unter Beachtung einer definierten Rahmensetzung des Aufsichtsrates für die Kapitalanlagepolitik. Diese enthält eine Übersicht mit den zulässigen Anlageklassen sowie Vorgaben zur Überwachung der eingegangenen Risiken mithilfe einer Risikobudgetierung. Insgesamt ist eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte, die Sicherstellung einer angemessenen Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Anlageportfolios sowie eine Erfüllung der weiteren gesetzlichen Anforderungen des § 124 VAG gewährleistet.

Dem Risiko, die Anforderungen der Versicherungstechnik nicht erfüllen zu können, wird durch ein gezieltes Asset-Liability-Management, das heißt einer laufenden engen Abstimmung zwischen Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement entgegengewirkt.

Stresstests und Sensitivitätsanalysen

Zur Überprüfung, dass auch im Falle negativer Kapitalmarktentwicklungen stets eine ausreichende Bedeckung gegeben ist, werden regelmäßige interne Stresstests berechnet, die die Auswirkungen widriger Kapitalmarktentwicklungen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva simulieren. Dabei werden verschiedene Anlageklassen mit einer Veränderung der wichtigsten und für den Bestand relevanten Marktparameter wie Zinsen, Aktienkurse und Währung einem Stressszenario unterworfen. In allen untersuchten Szenarien ist eine ausreichende Bedeckung der versicherungstechnischen Verpflichtungen gewährleistet.

Im Gegensatz zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedsländer sowie von internationalen Organisationen betrachtet die Gruppe diese nicht per se als risikolos. Da auch diesen Emittenten ein Kreditrisiko inhärent ist, berücksichtigt die Gruppe im Rahmen ihrer Gesamtsolvabilitätsberechnung eine zusätzliche Kapitalanforderung, die diese Risiken im Sinne eines Stresstests abdecken soll.

In einem separaten Stresstest wurden die Auswirkungen von Spreadausweitungen auf die Eigenmittel und die SCR-Quoten analysiert. Die Herleitung der Stressfaktoren stützt sich auf die Analyse historischer Kreditspread-Veränderungen von Staats- und Unternehmensanleihen, insbesondere sind die Erfahrungen aus der Coronapandemie eingeflossen. Die Spreadausweitung erfolgt in Abhängigkeit von Rating und Emittentenart des jeweiligen Einzeltitels. Die SCR-Quote verändert sich durch den Stresstest nicht wesentlich.

In den Stresstests werden auch mögliche Auswirkungen von Aktienkursrückgängen auf den Kapitalanlagebestand und die Bedeckung der versicherungstechnischen Passiva analysiert. Gestresst werden die Aktien von Typ-1 und Typ-2 exklusive strategischer Beteiligungen. Die SCR-Quote verändert sich durch den Stresstest nicht wesentlich.

Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wird die Auswirkung eines Wegfalls der Währungsabsicherung in den Spezialfonds und gleichzeitig eines Wechselkursrückgangs von 10 % auf die Eigenmittel und die SCR-Quote untersucht. Durch die Sensitivitätsanalyse ändern sich die Eigenmittel und auch die SCR-Quote nicht wesentlich.

Ferner werden im Rahmen der Kapitalanlageplanung, bei der Aufnahme neuer Anlageklassen in den Anlagekatalog und vor jeder größeren Umschichtung die Auswirkungen dieser Anpassungen auf die SCR-Quoten im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden dem Vorstand vorgelegt, um den internen Entscheidungsprozess zu unterstützen.

C.3 Kreditrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern ergeben. Es besteht in der Kapitalanlage sowie gegenüber Versicherungsvermittlern, Versicherungsnehmern und Rückversicherern.

Nach der Standardformel wird das Risiko brutto mit 99.892 Tsd. Euro (Vj. 72.153 Tsd. Euro) bewertet. Netto – also nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen – beträgt das Risiko 8.882 Tsd. Euro (Vj. 6.535 Tsd. Euro). Das Gegenparteiausfallrisiko zählt nicht zu den für die Gruppe wesentlichen Risiken. Wesentliche Änderungen der verwendeten Bewertungsverfahren wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Das Gegenparteiausfallrisiko hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert.

Zur Verringerung des Gegenparteiausfallrisikos kommen verschiedene, sich einander ergänzende Maßnahmen zum Einsatz. So wird grundsätzlich eine möglichst breite Mischung und Streuung der Schuldner und Gegenparteien verfolgt. Sämtliche Gegenparteien müssen bei Kapitalanlagen klare Mindestanforderungen an die Bonität erfüllen. So werden beispielsweise im Rahmen einer umfangreichen, internen Bonitätsanalyse geeignete Kreditinstitute für Geldanlagen ausgewählt. Darüber hinaus werden für jede Gegenpartei interne Limite vergeben, die nicht überschritten werden dürfen. Um das Gegenparteiausfallrisiko bei Kreditinstituten aktiv zu begrenzen, werden bei Bonitätsverschlechterungen Positionen reduziert.

Das Gegenparteiausfallrisiko der Rückversicherung wird durch die Übertragung der versicherungstechnischen Risiken auf mehrere Rückversicherer begrenzt. Grundsätzlich gilt: Je länger sich die Leistungen an die Kunden abwickeln, umso höher sind die Anforderungen an die Kreditwürdigkeit der beteiligten Rückversicherer. Als langfristig gelten zum Beispiel die Risiken in der Haftpflichtversicherung. Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit soll ein Rückversicherungspartner über ein gültiges Rating anerkannter Ratingagenturen verfügen. Dabei wird eine Einstufung von mindestens Investment-Grade gefordert. Alle relevanten Rückversicherer, über die das selbstabgeschlossene Geschäft geschützt wird, erhalten von namhaften Ratingagenturen mindestens ein A+ Rating.

Wesentliche Risikokonzentrationen bestehen im Bereich des Kreditrisikos aufgrund der zuvor angeführten Maßnahmen nicht.

C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gruppe nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu veräußern, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko wird in der Standardformel nicht mit einem eigenen Risikomodul berücksichtigt.

Um die Liquiditätsrisiken zu begrenzen, investiert die Gruppe überwiegend in marktgängige Kapitalanlagen an hinreichend liquiden Märkten. Außerdem wird im Rahmen der Liquiditätsplanung der Bedarf für verschiedene Fristen ermittelt. Darüber hinaus ist zur Deckung kurzfristiger Liquiditätsbedarfe eine konzernweite Liquiditätssteuerung eingerichtet.

Im Umgang mit dem Liquiditätsrisiko haben sich keine Änderungen ergeben. Für die Gruppe nimmt das Liquiditätsrisiko aufgrund der angeführten Maßnahmen eine untergeordnete Rolle ein.

Nach Artikel 295 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 ist an dieser Stelle der nach den regulatorischen Vorgaben berechnete Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinnes auszuweisen: Bezogen auf den aktuellen Versicherungsbestand zum Stichtag sind dies 423.754 Tsd. Euro (Vj. 484.720 Tsd. Euro).

C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder aus externen Ereignissen ergibt.

Wesentliche Aspekte des operationellen Risikos hängen mit der technischen Infrastruktur, dem Personal, den rechtlichen Rahmenbedingungen und den geschäftsspezifischen Prozessen zusammen. Hinsichtlich der technischen Infrastruktur können sich Risiken beispielsweise durch Systemausfälle oder durch den Verlust oder Missbrauch von Daten realisieren. Die Datenbestände werden gegen unbefugte Zugriffe durch Firewalls geschützt. Umfassende Zugangsregelungen und Schutzmaßnahmen sollen die Sicherheit der Datenverarbeitungssysteme gewährleisten. Zudem sind die Daten und Rechner auf unterschiedliche Standorte ausgelagert. Hinsichtlich des Personals ist beispielsweise der temporäre Ausfall oder dauerhafte Verlust von Mitarbeitern relevant. Diesen Risiken wird insbesondere durch die Personalpolitik sowie durch einen fairen und respektvollen Umgang im Unternehmen begegnet. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden ständig beobachtet; die möglichen Auswirkungen von Rechtsrisiken werden insbesondere durch die Compliance-Funktion (siehe Kapitel B.4) begrenzt.

Da die Continentale Krankenversicherung a.G. von Klagen zur formalen Rechtmäßigkeit von Beitragsanpassungen betroffen ist, werden vor dem Hintergrund des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips vorsorglich Rückstellungen gebildet.

Die geschäftsspezifischen Risiken betreffen Geschäftsprozesse, wie die Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung sowie das Kapitalanlage- und das Produktmanagement. Diese Risiken werden beispielsweise durch das Fehlverhalten von Versicherungsnehmern, Vertriebspartnern oder eigenen Mitarbeitern hervorgerufen. Diesen Risiken wird mit Funktionstrennungen sowie mit den Handlungsprinzipien und Maßnahmen des Internen Kontrollsystems (siehe Kapitel B.4) begegnet.

Um die operative Betriebsfähigkeit bei gleichzeitigem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Coronapandemie sicherzustellen, hat die Gruppe eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Ein regelmäßig tagender Notfallkreis Pandemie legt die erforderlichen Maßnahmen und Empfehlungen fest und passt sie den aktuellen Entwicklungen an. Die im März 2020 massiv ausgeweitete Möglichkeit zum mobilen Arbeiten wurde beibehalten; dabei bleiben der Datenschutz und die Informationssicherheit durch die Verwendung von abgesicherten Verbindungen und von Protokollen sowie durch die Beibehaltung der Zwei-Faktoren-Anmeldung gewahrt. Die Präsenz in den Betriebsgebäuden sowie die Dienstreisen wurden auf das betriebsnotwendige Maß begrenzt.

Nach der Standardformel wird das operationelle Risiko mit 151.196 Tsd. Euro (Vj. 144.375 Tsd. Euro) bewertet. In diesem Risikomodul gibt es keine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es gab keine wesentliche Änderung des Bewertungsverfahrens im Berichtszeitraum. Das operationelle Risiko stellt für die Gruppe ein wesentliches Risiko dar. Es hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die operationellen Risiken durch die risikomindernden Maßnahmen ausreichend begrenzt werden.

Sensitivitätsanalyse

Im Rahmen einer Sensitivitätsanalyse wurde eine zur Standardformel alternative Berechnung des operationellen Risikos durchgeführt. Dabei wurden eine umfassende und detaillierte Identifikation sowie eine quantitative Bewertung der operationellen Einzelrisiken vorgenommen. Die Ermittlung des Risikos

erfolgt anhand einer Monte-Carlo-Simulation, bei der alle genannten Risikoeinschätzungen berücksichtigt werden und das Sicherheitsniveau der Standardformel verwendet wird. Im Ergebnis zeigt sich eine im Vergleich zur Standardformel deutlich geringere Kapitalanforderung.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu den weiteren Risiken zählen das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr einer nachteiligen Entwicklung der Gruppe, die sich aus getroffenen oder aber auch unterlassenen geschäftspolitischen Entscheidungen ergibt. Hierzu zählen die Positionierung am Markt, die Aufbau- und Ablauforganisation und die Risiken, die aus der Konzernstruktur resultieren.

Das strategische Risiko wird durch die Konzentration auf den deutschsprachigen Raum, durch die Produktgestaltung, durch den Produktmix und durch eine Auffächerung der Vertriebskanäle begrenzt. Es nimmt insgesamt für die Gruppe eine untergeordnete Rolle ein.

Eine wesentliche Änderung des für die Bewertung des strategischen Risikos verwendeten Verfahrens wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass aufgrund einer möglichen Beschädigung des Unternehmensrufes Verluste eintreten. Zur Risikominimierung tragen das vorhandene Interne Kontrollsystem, die Interne Revision, die Compliance-Funktion, Datenschutz, Beschwerdemanagement, Serviceleitsätze und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter bei. Das Reputationsrisiko nimmt aufgrund der genannten Maßnahmen für die Gruppe eine untergeordnete Rolle ein.

Eine wesentliche Änderung des für die Bewertung des Reputationsrisikos verwendeten Verfahrens wurde im Berichtszeitraum nicht vorgenommen.

C.7 Sonstige Angaben

Für die Gesellschaften der Gruppe bestehen diverse sonstige finanzielle Verpflichtungen. Diese resultieren aus:

- der Mitgliedschaft im Sicherungsfonds für Krankenversicherer gemäß §§ 221 ff. VAG,
- der Mitgliedschaft im gesetzlichen Sicherungsfonds der deutschen Lebensversicherer,
- dem Anteil an der Protektor Lebensversicherung AG als freiwillige Auffanglösung der deutschen Lebensversicherer,
- der Beteiligung an der Versorgungsausgleichskasse Pensionskasse WVaG,
- der Mitgliedschaft im Verein Verkehrsofferhilfe e. V.,
- der Mitgliedschaft im Verein Deutsches Büro Grüne Karte e. V.,
- der Mitgliedschaft in der Deutschen Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft,
- Patronatserklärungen zugunsten der verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler.

Sie nehmen für die Gruppe eine untergeordnete Rolle ein. Es gibt keine Risikoübertragungen auf Zweckgesellschaften.

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke basiert auf einem ökonomischen Bewertungsansatz. Danach sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für die Solvabilitätsübersicht grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht, übertragen oder beglichen werden könnten. Das zu diesem Zweck für Solvency II entwickelte Bewertungskonzept unterscheidet sich wesentlich von der handelsrechtlichen Bewertung (HGB).

Zur Aufstellung der Solvabilitätsübersicht ist deshalb eine Umbewertung von nach HGB bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erforderlich. Der Solvency-II-Wert wird dabei auf Basis einer dreistufigen Bewertungshierarchie ermittelt:

Ebene 1: Verwendung von auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten

Ebene 2: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notierten Marktpreisen unter Berücksichtigung der Unterschiede des Bewertungsobjektes

Ebene 3: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Anwendung alternativer Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken.

In Ergänzung dieser allgemeinen Bewertungshierarchie gibt es für einzelne Positionen der Solvabilitätsübersicht spezifische Anforderungen oder Vereinfachungsmöglichkeiten. Insbesondere kann die Übernahme handelsrechtlicher Werte für Solvabilitätszwecke in Betracht kommen, wenn dies regulatorisch anerkannt ist oder eine entsprechende Vereinfachung nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz angemessen ist (ebenfalls Ebene 3).

Bei der Bewertung der Positionen der Solvabilitätsübersicht werden von den jeweiligen Experten im Unternehmen Annahmen festgelegt und Schätzungen vorgenommen, die mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind. Insbesondere bestehen Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zur Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen, zur Ermittlung latenter Steuern sowie innerhalb der verwendeten alternativen Bewertungsmethoden. Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen so gering wie möglich zu halten, werden diese laufend überwacht und regelmäßig sowie bei Bedarf aktualisiert.

Die verwendeten Bewertungsansätze werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Positionen der Solvabilitätsübersicht genannt. Im weiteren Verlauf werden nur die für die Gruppe relevanten Positionen der Solvabilitätsübersicht erläutert.

Da auf Gruppenebene keine Neubewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten vorgenommen wird, bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und wichtigsten Annahmen, die hinsichtlich der Vermögenswerte, Versicherungstechnischen Rückstellungen und Sonstigen Verbindlichkeiten bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke auf Gruppenebene verwendet werden, und denen, die bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke eines Tochterunternehmens hinsichtlich seiner

Vermögenswerte, Versicherungstechnischen Rückstellungen und Sonstigen Verbindlichkeiten auf Ebene des Tochterunternehmens verwendet werden.

D.1 Vermögenswerte

Übersicht über die Vermögenswerte			
<i>in Tsd. €</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	<i>Δ SII vs. HGB</i>
Immaterielle Vermögenswerte	0	46.385	-46.385
Latente Steueransprüche	0	-	0
Sachanlagen für den Eigenbedarf	167.322	137.820	29.502
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	27.774.214	25.250.581	2.523.633
<i>Immobilien (außer zur Eigennutzung)</i>	12.921	9.310	3.611
<i>Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen</i>	64.170	61.923	2.248
<i>Aktien – nicht notiert</i>	312.854	133.839	179.015
<i>Staatsanleihen</i>	894.641	806.593	88.048
<i>Unternehmensanleihen</i>	9.161.039	8.677.648	483.392
<i>Organismen für gemeinsame Anlagen</i>	17.328.587	15.561.268	1.767.319
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	3.297.124	3.297.124	0
Darlehen und Hypotheken	134.187	126.580	7.607
<i>Policendarlehen</i>	10.955	10.955	0
<i>Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen</i>	122.952	115.345	7.607
<i>Sonstige Darlehen und Hypotheken</i>	280	280	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	347.540	470.568	-123.028
Depotforderungen	13	13	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	70.744	70.744	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	78.253	78.164	88
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	118.049	118.049	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	34.026	34.009	18
Summe der Vermögenswerte	32.021.472	29.630.037	2.391.435

Tabelle 9: Übersicht über die Vermögenswerte

Relative Gewichtung der bei der Bewertung der Anlagen verwendeten Bewertungsmethoden

Der Anteil der Anlagen, die mit auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte (Ebene 1) bewertet wurden, beträgt zum Stichtag 10,8 %. Unter Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte notierten Marktpreisen (Ebene 2) wurden 0 % der Anlagen bewertet. Für die restlichen 89,2 % der Anlagen wurden alternative Bewertungsmethoden auf Basis geeigneter Inputfaktoren und Bewertungstechniken herangezogen (Ebene 3). Der relativ niedrige Anteil der auf

Ebene 1 bewerteten Anlagen ist auf das Gesamtvolumen der Spezialfonds zurückzuführen, die als alternativ bewertet betrachtet werden müssen.

Immaterielle Vermögenswerte

Diese Position enthält alle anderen immateriellen Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert. Es handelt sich um identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz. Hauptsächlich enthält diese Position unternehmensspezifische Software.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt mit den Anschaffungskosten; diese werden den handelsrechtlichen Vorschriften folgend linear abgeschrieben. Unter Solvency II setzt die Gruppe keine immateriellen Vermögenswerte an, da eine separate Veräußerbarkeit nicht gegeben ist.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Latente Steueransprüche

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten weichen die Bewertungen der Solvabilitätsübersicht nicht nur von den handelsrechtlichen Werten, sondern auch von der Bewertung in der Steuerbilanz wesentlich ab. Bei Realisierung dieser temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich Auswirkungen auf zukünftige Steuerzahlungen, welche in der Solvabilitätsübersicht unter den Positionen zu den latenten Steuern berücksichtigt werden. Mögliche zukünftige Steuerzahlungen werden unter latenten Steuerschulden (siehe Kapitel D.3) und mögliche zukünftige Steuerrückforderungen unter latenten Steueransprüchen erfasst. Der Ausweis erfolgt zum Stichtag saldiert in Anlehnung an International Accounting Standard (IAS) 12.74.

Bei der Ermittlung latenter Steuern werden Annahmen über die zeitliche Umkehrung der Differenzen zwischen unterschiedlichen Wertansätzen sowie Annahmen über den erwarteten Steuersatz getroffen. Daher erfolgt die Berechnung der Steuerabgrenzung mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der aktiven latenten Steuern sind als Steuersätze bei der Continentale Krankenversicherung a.G., der Continentale Lebensversicherung AG sowie der EUROPA Lebensversicherung AG angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 33,0 %
- Übrige Positionen: 33,0 %

Bei der Continentale Holding AG, der Continentale Sachversicherung AG sowie der EUROPA Versicherung AG sind für die Berechnung der aktiven latenten Steuern die nachfolgenden Steuersätze angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 1,6 %
- Übrige Positionen: 33,0 %

Bei der Mannheimer Versicherung AG sind für die Berechnung der aktiven latenten Steuern die nachfolgenden Steuersätze angesetzt:

- Beteiligungen und Aktien: 1,5 %
- Übrige Positionen: 31,0 %

Bei gewerblich tätigen Personengesellschaften ist bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern ein Steuersatz in Höhe von 15 bis 17 % (§ 5 I 3 GewStG) anzusetzen und bei der vermögensverwaltend tätigen

CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG ein Steuersatz in Höhe von 0 % (Die Steuern fallen direkt bei den beteiligten Gesellschaften an).

Der wesentliche Treiber für das Entstehen aktiver Steuerlatenzen ist der Differenzbetrag bei der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Der sich rechnerisch ergebende Betrag eines Überhangs von aktiven Steuerlatenzen unter Solvency II wurde dem Vorsichtsprinzip folgend bereits auf Solo-Ebene auf den Wert der passiven Steuerlatenzen begrenzt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Diese Position beinhaltet Immobilien zur Eigennutzung, einschließlich im Bau befindlicher Objekte, sowie Sachanlagen. Unter Solvency II erfolgt eine Aufteilung gemischt genutzter Immobilien in einen eigen- und einen fremdgenutzten Anteil.

Details zur Bewertung der Immobilien sind im Abschnitt Immobilien (außer zur Eigennutzung) hinterlegt.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven auf Objekte zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht über ihren Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten angesetzt werden dürfen.

Der handelsrechtliche Ansatz der Sachanlagen und der Anderen Vermögensgegenstände erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB. Aufgrund der geringen Materialität wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Immobilien (außer zur Eigennutzung)

Unter diesem Posten werden die nicht zur Eigennutzung vorgesehenen Immobilien ausgewiesen, einschließlich im Bau befindlicher nicht zur Eigennutzung vorgesehener Immobilien.

Der HGB-Wert der Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken entspricht den um planmäßige Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verminderten Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB durchgeführt.

Der Solvency-II-Wert für Grundstücke, ihre Bestandteile und Zubehör sowie für grundstücksgleiche Rechte, Rechte an diesen und Rechte an Grundstücken wird im Rahmen der Neubewertungsmethode ermittelt. Die Bewertung wird auf der Basis der nachhaltig erzielbaren Marktmiete sowie unter Berücksichtigung der laufenden Kosten durchgeführt. Des Weiteren werden künftige Ausgaben für notwendige Instandhaltungen und Sanierungen berücksichtigt. Die Schätzung der einzelnen Parameter wie beispielsweise der Mietsituation ist mit Bewertungsunsicherheiten verbunden. Auf der Basis der so ermittelten Zahlungsströme werden die Wertermittlung methodisch mit dem ertragsbasierten Verfahren durchgeführt und weitere Regelungen beispielsweise aus der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) berücksichtigt. Ertragsbasierte Verfahren dienen zur Ermittlung des Wertes von Vermögenswerten wie zum

Beispiel Immobilien, in dem der gegenwärtige Wert zukünftiger Erträge und Aufwände ermittelt wird. Im Bau befindliche Objekte werden zu Anschaffungskosten bewertet. Als Solvency-II-Wert wird aus Wesentlichkeitsgründen der handelsrechtliche Ansatz verwendet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven auf Objekte zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht über ihren Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, beinhalten Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, an denen die Gruppe mindestens 20 % der Anteile hält, sowie Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds, an denen die Gruppe mindestens 20 % der Anteile hält und die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind. Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, existiert kein notierter Marktpreis.

Der HGB-Wert der Beteiligungen entspricht den Anschaffungskosten; im Falle einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB vorgenommen.

Bei Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Nettovermögenswert, der die aktuellen Marktwerte der Aktiva und Passiva berücksichtigt.

Unternehmen, die gemäß Artikel 214 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG von der Gruppenaufsicht ausgenommen wurden, werden gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 mit null bewertet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Wesentliche Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Aktien – nicht notiert

Die nicht notierten Aktien beinhalten Unternehmensbeteiligungen, an denen die Gruppe weniger als 20 % der Anteile hält. Dies umfasst auch Beteiligungen an Private-Equity- und Infrastrukturfonds, die nicht durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind und an denen die Gruppe weniger als 20 % der Anteile hält.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert von Aktien eines Krankenhausbetreibers wird mithilfe einer Discounted-Cash-Flow-Methode ermittelt, bei der der freie Cash-Flow mithilfe eines risikoadäquaten Zinssatzes diskontiert wird. Bei Investitionen in Private-Equity- und Infrastrukturfonds erfolgt die Bewertung zum Nettovermögenswert. Weitere Anteile werden mit der Equity-Methode bewertet, bei der der

Beteiligungszeitwert laufend entsprechend der Beteiligungsquote an die Entwicklung des handelsrechtlichen Eigenkapitals der Beteiligung angepasst wird. Bei den übrigen nicht notierten Aktien wird aus Wesentlichkeitsgründen als Solvency-II-Wert der handelsrechtliche Buchwert verwendet.

Das Delta zwischen dem Solvency II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Staats- und Unternehmensanleihen

Bei Staatsanleihen handelt es sich um Anleihen, die von öffentlich-rechtlichen Schuldnern ausgegeben werden, bei Unternehmensanleihen um Anleihen, die von eigenständigen Gesellschaften ausgegeben werden.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung folgt dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind.

Der Solvency-II-Wert entspricht bei börsennotierten Anleihen dem Marktwert (Börsenkurs). Bei nicht börsennotierten Anleihen wird der Solvency-II-Wert nach der Discounted Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung laufzeit- und emittentenabhängiger Risikozuschläge ermittelt. Der Bestand an Staats- und Unternehmensanleihen beinhaltet zudem einfach strukturierte Produkte, bei denen eine festverzinsliche Anleihe ein einmaliges Kündigungsrecht des Emittenten enthält. Der optionale Anteil (Callrecht) wird mit Hilfe eines Optionspreismodells bei Verwendung aktueller Marktdaten (Zinsen, Volatilitäten) bewertet.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Die Organismen für gemeinsame Anlagen beinhalten Anteile an Investmentfonds.

Investitionen in Private-Equity und Infrastruktur, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, geben dem Anteilseigner keinerlei Mitspracherechte über die Ausrichtung der Investments. Es liegt daher keine Beteiligung im Sinne von Solvency II vor. Deshalb werden Investitionen in diese Anlageklassen, die durch die AIFM-Richtlinie 2011/61/EU reguliert sind, unabhängig vom Anteil, den die Gruppe hält, den Organismen für gemeinsame Anlagen zugeordnet.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften des § 341b Absatz 2 HGB. Die Bewertung erfolgt nach dem gemilderten Niederstwertprinzip, sodass Abschreibungen nur im Falle voraussichtlich dauerhafter Wertminderungen vorzunehmen sind. Der Solvency-II-Wert der Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht dem Nettovermögenswert, bei dem der Marktwert der Verbindlichkeiten vom Marktwert der Vermögenswerte der zugrunde liegenden Fonds abgezogen wird. Die Marktwerte der Vermögenswerte bei Aktien- und Rentenfonds basieren dabei überwiegend auf notierten Marktpreisen.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge

Die Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge beinhalten Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolicen.

Der Solvency-II-Wert entspricht ebenso wie der HGB-Wert dem Marktwert der Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (Börsenkurs, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übermittelter Rücknahmepreis oder Nettovermögenswert).

In Fondsanteilen geführte Policendarlehen sind sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum Marktwert der Fondsanteile angesetzt, unter Berücksichtigung der während der Laufzeit angefallenen Ausschüttungen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Policendarlehen

Bei den Policendarlehen handelt es sich um Darlehen an Versicherungsnehmer, die durch Verpfändung des Versicherungsscheins besichert sind.

Der handelsrechtliche Ansatz von Policendarlehen auf Nominalbasis erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen und zuzüglich gewährter Erhöhungen. Als Solvency-II-Wert wird der Zeitwert gemäß § 56 RechVersV übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen

Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen sind Finanzanlagen aus der Darlehensvergabe der Gruppe in Form von Hypothekendarlehen.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB.

Der Solvency-II-Wert wird auf Ebene der Einzeltitel nach der Discounted-Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung des risikolosen Zinses sowie eines für den Bestand repräsentativen Risikozuschlages (Spread) ermittelt. Eine Bewertungsunsicherheit liegt in der Schätzung einzelner Parameter wie beispielsweise des angemessenen Spreads. Bei Hypothekendarlehen wird das gesetzliche Kündigungsrecht des § 489 BGB berücksichtigt.

Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist im Wesentlichen auf bestehende Bewertungsreserven zurückzuführen, die im HGB-Abschluss nicht angesetzt werden dürfen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Bei den sonstigen Darlehen und Hypotheken handelt es sich um Darlehen, die keinem anderen Bilanzposten zugeordnet werden können.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten nach Abzug zwischenzeitlicher Tilgungen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB. Der Solvency-II-Wert entspricht aus Wesentlichkeitsgründen dem handelsrechtlichen Buchwert.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen beinhalten den Wert der Zahlungsströme zwischen der Gruppe und den Rückversicherern, die sich aus der Abgabe von Risiken mittels Rückversicherung ergeben. Die Bewertung erfolgt gemeinsam mit den Versicherungstechnischen Rückstellungen in denselben Bewertungsmodellen, wobei das Ausfallrisiko des Rückversicherers berücksichtigt wird.

Bei der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG sind Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft in den einforderbaren Beträgen enthalten. Hierbei handelt es sich um die von den Rückversicherern beim Erstversicherer deponierten Anteile an den Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß HGB. Sie sind jedoch in gleicher Höhe in der Position Depotverbindlichkeiten (siehe Kapitel D.3) erfasst, sodass sich für die Solvabilitätsübersicht hieraus im Saldo lediglich eine Bilanzverlängerung ergibt. In den einforderbaren Beträgen ist auch der Saldo aller Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern enthalten.

Bei der Continentale Sachversicherung AG, der EUROPA Versicherung AG sowie der Mannheimer Versicherung AG wird aus der Schaden- und Prämienrückstellung mit Brutto-zu-Netto-Faktoren ein Rückversicherungsanteil am besten Schätzwert je Geschäftsbereich, Anfalljahr und Gegenpartei ermittelt. Über die modifizierte Durationsmethode wird der erwartete Ausfall der Gegenpartei mittels seiner Ausfallwahrscheinlichkeit und seines Zahlungsstroms berechnet.

In der HGB-Bilanz werden die Anteile der Rückversicherer bei den Versicherungstechnischen Rückstellungen in Abzug gebracht, während in der Solvabilitätsübersicht die Rückstellungen ohne einen entsprechenden Abzug ausgewiesen werden. Der zu den einforderbaren Beträgen korrespondierende HGB-Wert entspricht somit der Summe dieser Abzugsbeträge.

Der negative Unterschiedsbetrag zwischen dem Solvency-II-Wert und dem HGB-Wert resultiert aus der Erwartung, dass die Prämienzahlungen an den Rückversicherer dessen übernommene Leistungen übersteigen. Er entspricht den Kosten für die Risikoabsicherung. Im Gegenzug führt die Rückversicherung zu einer Reduktion der Solvenzkapitalanforderung.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Depotforderungen

Rückversicherungsdepots beinhalten Depotforderungen gegenüber Zedenten aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft.

Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt zum Nennbetrag. Die Depotforderungen werden innerhalb eines Jahres beglichen. Die Abweichung des HGB-Wertes vom potenziellen Zeitwert nach Solvency II ist unwesentlich, sodass eine Übernahme des HGB-Wertansatzes für die Solvabilitätsübersicht erfolgt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten die fälligen Beträge aus Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die nicht in den Mittelzufluss der Versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag abzüglich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die als ökonomische Berücksichtigung des Ausfallrisikos angesehen werden. Da der handelsrechtliche Wert bereits eine marktnahe Bewertung darstellt, wird dieser als Solvency-II-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die Forderungen (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen die Forderungen gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Von einer Wertberichtigung der handelsrechtlichen Forderung wird abgesehen, da die Ausfallwahrscheinlichkeit als gering eingeschätzt wird. Es handelt sich weit überwiegend um Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, bei denen dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen wird. Das Delta zwischen dem Solvency-II- und dem handelsrechtlichen Wert ist auf eine Forderung mit einer Laufzeit größer als ein Jahr zurückzuführen, die mit der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ausgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve diskontiert wurde.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente beinhalten im Wesentlichen täglich fällige Guthaben bei Banken und Barmittel.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Nennbetrag. Der Solvency-II-Wert entspricht dem HGB-Wert.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Bei der Gruppe fallen unter diese Position aktive Rechnungsabgrenzungsposten und Vorräte.

Der handelsrechtliche Ansatz der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt grundsätzlich zum Nennbetrag. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Abgrenzungsposten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Der Ansatz der Vorräte erfolgt zu Anschaffungskosten. Gegebenenfalls erfolgt ein Abzug außerplanmäßiger Abschreibungen gemäß § 253 Absatz 3 HGB. Aufgrund der geringen Materialität wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend bei diesen Forderungen als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Die geringe Differenz zwischen dem Solvency-II- und dem HGB-Wert ergibt sich aus der Umbewertung der sonstigen Rechnungsabgrenzungsposten, die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Die Umbewertung erfolgte durch eine Diskontierung mit der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung ausgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Zum Stichtag setzen sich die Versicherungstechnischen Rückstellungen der Gruppe unter Solvency II und unter HGB wie folgt zusammen:

Übersicht über Versicherungstechnische Rückstellungen				
<i>in Tsd. €</i>	Kranken- versicherung	Versicherung mit Überschuss- beteiligung	Restliche Geschäftsbereiche	Gesamt
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge (brutto)	16.307.321	8.697.419	4.120.185	29.124.924
<i>Bester Schätzwert</i>	16.063.488	8.569.887	3.934.276	28.567.652
<i>Risikomarge</i>	243.833	127.531	185.908	557.272
Versicherungstechnische Rückstellungen unter HGB	14.619.278	7.857.636	5.249.638	27.726.552
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Solvency-II-Wert)	30.675	12.527	304.337	347.540
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen unter HGB	82.703	22.231	365.634	470.568

Tabelle 10: Übersicht über die Versicherungstechnischen Rückstellungen

Es wird auf Gruppenebene keine Neubewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen, sodass die Grundlagen, Methoden und wichtigsten Annahmen, die bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke auf Gruppenebene verwendet werden, denen entsprechen, die bei der Bewertung für

Solvabilitätszwecke der Unternehmen der Gruppe verwendet werden. Auf Gruppenebene werden lediglich Bestandteile aus gruppeninternen Transaktionen eliminiert, um Doppelzählungen zu vermeiden.

Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen des Krankenversicherungsunternehmens der Gruppe

Der Solvency-II-Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen (Referenzunternehmen) zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem besten Schätzwert der Verpflichtungen zuzüglich einer Risikomarge angesetzt. Die Risikomarge erfüllt dabei die Funktion einer Risikoprämie, welche dem Referenzunternehmen im Rahmen dieser Übertragung für die Übernahme des Risikos aus den übertragenen Verpflichtungen zu zahlen ist.

Die Grundlagen, Methoden und Annahmen zur Berechnung des besten Schätzwertes sind abhängig von der Art der zugrunde liegenden Krankenversicherungsverträge. Die Risikomarge wird hingegen auf Ebene des Gesamtbestands ermittelt.

Bester Schätzwert für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Der beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung bestimmt.

Die Bestimmung des besten Schätzwertes erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen und Grundlagen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve. Eine solche Zinsstrukturkurve liefert für jedes der folgenden Jahre einen risikolosen Zinssatz, d.h. einen Zinssatz, der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu erzielen ist.

Methoden und Hauptannahmen für das auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Für die Verträge dieses Geschäftsbereichs wird zur Ermittlung des besten Schätzwertes das Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV) verwendet. Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein in der Branche anerkanntes Modell, welches vom PKV-Verband entwickelt und mit der BaFin abgestimmt wurde. Das INBV wird von den meisten deutschen Krankenversicherern verwendet und berücksichtigt die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben.

Das Modell beruht auf der Annahme, dass die zusätzlichen ausgehenden Zahlungsströme aufgrund von Krankheitskosteninflation durch die zusätzlichen eingehenden Zahlungsströme aufgrund von Beitragsanpassungen kompensiert werden. Da der Nettozahlungsstrom somit gleich Null ist, wird im Rahmen der Bewertung auf die Modellierung von Krankheitskosteninflation und den daraus resultierenden Beitragsanpassungen verzichtet (so genannter „inflationsneutraler“ Bewertungsansatz). Dabei handelt es sich insoweit um einen konservativen Ansatz, da auf die Berücksichtigung von Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen bei Beitragsanpassungen verzichtet wird.

Im INBV erfolgt eine Umbewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen (insbesondere der Deckungsrückstellung) von HGB-Bewertungsprinzipien zu Solvency II. Dabei wird insbesondere der in den

Tarifen festgesetzte Rechnungszins durch die risikolose Zinsstrukturkurve ersetzt, die EU-weit einheitlich vorgegeben wird.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Bester Schätzwert für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft

Für die diesem Geschäftsbereich zuzuordnenden Verträge gelten grundsätzlich die spezifischen Vorschriften zu Nichtlebensversicherungsverpflichtungen. Dementsprechend wird der beste Schätzwert separat in Form einer Prämienrückstellung sowie einer Schadenrückstellung berechnet.

Die Schadenrückstellung betrifft bereits eingetretene Schadenfälle unabhängig davon, ob die aus diesen Schadenfällen resultierenden Ansprüche bereits angemeldet wurden oder eine Meldung noch aussteht. Insbesondere im letzteren Fall müssen die resultierenden (de facto noch unbekannten) Leistungszahlungen aktuariell geschätzt werden. Zur Ermittlung der Schadenrückstellung wird das branchenweit anerkannte Chain-Ladder-Verfahren verwendet, welches eine Schätzung zukünftiger Leistungszahlungen auf Basis historischer Daten mathematisch herleitet.

Die Prämienrückstellung bezieht sich auf die noch nicht eingetretenen Schäden aus bereits eingegangenen Versicherungsverpflichtungen. Hier erfolgt die Rückstellungsberechnung auf Basis eines Cashflows, in welchem der aktuelle Vertragsbestand über ein modelliertes Abwicklungsmuster abgebildet wird.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde. Die Risikomarge wird bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung (siehe Kapitel E.2) für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Es wird eine Vereinfachungsformel der EIOPA (die sogenannte Methode 1) verwendet, bei der die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert werden.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum kam es zu keinen wesentlichen Änderungen der bei der Berechnung der Risikomarge zugrunde gelegten relevanten Annahmen.

Unterschiede zwischen Solvency-II- und HGB-Werten

Hinsichtlich der Versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es für alle betriebenen Geschäftsbereiche grundsätzliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen

(Rechnungsgrundlagen) berechnet. Somit erfolgt unter Solvency II eine komplette Neubewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

- Rechnungszinsanpassung: Das INBV berücksichtigt die Möglichkeit einer Rechnungszinsanpassung im Zuge zukünftiger Beitragsanpassungen. Die HGB-Werte werden hingegen auf Basis des aktuell gültigen tariflichen Rechnungszinses ermittelt.
- Noch nicht zugeteilte Überschüsse: Die RfB ist Teil der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB. Sie enthält insbesondere auch akkumulierte Gewinne, die grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmt sind, jedoch noch nicht einzelvertraglich zugeteilt wurden und unter gewissen Voraussetzungen zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen (freie RfB). Derartige Mittel werden in der Solvabilitätsübersicht nur zu 20 % als Verbindlichkeit angesehen. 80 % der freien RfB werden als Eigenmittel bewertet.
- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (insbesondere im Einklang mit den Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.
- Schadenrückstellung: Diese Rückstellung wird unter Solvency II nur separat für das nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebene Geschäft ausgewiesen. Hier wird die Schadenrückstellung über aktuarielle Analyseverfahren aus historischen Abwicklungsmustern der betreffenden Geschäftsbereiche ermittelt, was zu einer Neubewertung der Schadenreserven ohne Sicherheiten führt. Im Falle des auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebenen Geschäfts stellt die Schadenrückstellung einen Teil des besten Schätzwerts dar. Dabei werden die in der HGB-Dotierung enthaltenen Sicherheiten vor der Übernahme des Wertes in das INBV eliminiert.
- Prämienrückstellung: Diese unter Solvency II neu hinzutretende Rückstellung ist unter HGB allenfalls mit der Bildung von Beitragsüberträgen vergleichbar, welche die zukünftige Gefahrentragung aus bereits gezahlten Beiträgen repräsentieren. Sie repräsentiert einerseits die zukünftigen Leistungen aus bereits gezahlten Beiträgen, andererseits die Überschüsse aus den noch zu erwartenden Prämien der Geschäftsbereiche, wobei sich eine auskömmliche Kalkulation rückstellungsmindernd auswirkt.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Die Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II ist unter anderem auf Grund der Vielzahl an eingehenden stichtagsabhängigen Annahmen und den verwendeten Optionen im INBV mit einer Bewertungsunsicherheit versehen.

Aus diesem Grund werden detaillierte Analysen der wesentlichen, auf die Höhe der Versicherungstechnischen Rückstellungen wirkenden Einflussfaktoren unter Verwendung von Sensitivitätsanalysen etc. durchgeführt.

Hierdurch lassen sich die Effekte von Änderungen wesentlicher Einflussfaktoren abschätzen und kontrollieren. Die Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung wird zudem einerseits kontinuierlich durch die Versicherungsmathematische Funktion gewährleistet, andererseits werden die Prozesse und Bewertungsgrundlagen kontinuierlich von der Risikomanagementfunktion hinterfragt. Außerdem prüft die Interne Revision die Angemessenheit der Prozesse.

Zur eigentlichen Datenbasis des INBV-Modells ist anzumerken, dass zum einen HGB-Kennzahlen (geprüfte und belastbare Werte) in die Berechnungen einfließen und zum anderen die zukünftigen Zahlungsströme ohne Berücksichtigung von im Zeitablauf steigenden Leistungsaufwendungen ermittelt werden. Zudem werden die zukünftigen Zahlungsströme auf Basis rechnungsmäßiger Festlegungen projiziert. Für die Herleitung des Zahlungsstroms werden also keine Schätzungen und Trendannahmen benötigt.

Trotzdem handelt es sich beim INBV um eine Vereinfachung. Das Modell beziehungsweise insbesondere die Modellparameter sind daher konservativ kalibriert. Durch die Validierung der Parameter konnte gezeigt werden, dass diese insgesamt zum Unternehmen passen. Die Unsicherheiten resultieren somit hauptsächlich aus der Parametrisierung des Modells und führen nach Einschätzung der Gruppe nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Versicherungstechnischen Rückstellungen. Hier ist also nur von einer mäßigen Bewertungsunsicherheit auszugehen. Da das Verfahren konservativ ausgestaltet ist, wird der tatsächliche Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen jedoch nicht unterschätzt.

Das Abwicklungsergebnis, das im Rahmen der HGB-Erfolgsrechnung die Unsicherheit in der Schadenreservierung abbildet, wird im Solvency II-Kontext durch das Konzept des Reserverisikos ersetzt. Dieses repräsentiert als Teil der Solvenzkapitalanforderung die Unsicherheit in der Bemessung der Solvency II-Schadenrückstellung. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens im Bereich der nicht auf einer vergleichbaren versicherungstechnischen Basis wie die Lebensversicherung betriebenen Geschäfts sind in den beobachteten Daten Schwankungen zu erwarten. Aufgrund der Erfahrungen mit dieser Größe wird hier trotzdem nur von einer mäßigen Bewertungsunsicherheit ausgegangen. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Geschäftsbereichen und des damit einhergehenden geringen Anteils der Schadenrückstellung an den gesamten Versicherungstechnischen Rückstellungen werden diese Schwankungen als unproblematisch eingestuft.

Die Prämienrückstellung beinhaltet ebenfalls Unsicherheiten, da aufgrund des geringeren Geschäftsvolumens in den Geschäftsbereichen Krankheitskostenversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung größere Schwankungen in der Leistungsanspruchnahme (im Quotienten aus beobachteten und rechnungsmäßig festgesetzten Leistungen) auftreten können. Dieser Unsicherheit wird im Solvency-II-Kontext in Form des Prämienrisikos Rechnung getragen. Die Prognose von zukünftigen Leistungen ist daher mit einer mittleren Bewertungsunsicherheit versehen. Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens in diesen Geschäftsbereichen und des damit einhergehenden geringen Anteils der Prämienrückstellung an den gesamten Versicherungstechnischen Rückstellungen werden diese Schwankungen als unproblematisch eingestuft.

Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherungsunternehmen der Gruppe

Der Solvency-II-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem Besten Schätzwert der Verpflichtungen zuzüglich einer Risikomarge angesetzt.

Die Bestimmung dieser Werte erfolgt für alle von den Lebensversicherungsunternehmen betriebenen Geschäftsbereiche auf Basis derselben wesentlichen Grundlagen, Methoden und Annahmen.

Die bei der Berechnung der entsprechenden Versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten relevanten Annahmen haben sich gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum nicht wesentlich geändert.

Von der Coronapandemie sind die Continentale Lebensversicherung AG und die EUROPA Lebensversicherung AG weiterhin nur wenig betroffen. Aufgrund von Erkrankungen, die vom neuen Coronavirus ausgelöst werden, erwartet die Gruppe nur geringfügig erhöhte Todesfallleistungen. In der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung geht die Continentale Lebensversicherung AG von geringfügig erhöhten Versicherungsleistungen aus, während die EUROPA Lebensversicherung AG hier annähernd gleichbleibende Versicherungsleistungen erwartet. Auch eine erhöhte Schadenquote in der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung aufgrund von psychischen Erkrankungen kann derzeit nicht beobachtet werden. Effekte auf die Versicherungsleistungen ausgelöst durch Long-Covid können ebenfalls aktuell nicht beobachtet werden, werden aber laufend im Bereich der Risiko- und Leistungsprüfung überwacht.

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung der zukünftigen Überschussbeteiligung bestimmt und enthält die Bewertung vertraglicher Optionen und finanzieller Garantien.

Im besten Schätzwert sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe Kapitel D.1) nicht enthalten.

Die Bestimmung des Besten Schätzwertes erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen und Grundlagen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Wesentliche unternehmensspezifische Annahmen betreffen insbesondere Biometrie, Kosten und die Ausübung vertraglicher Optionen (beispielsweise Kündigung und Beitragsfreistellung oder Wahlrecht zwischen Rente und Kapitalabfindung bei aufgeschobenen Rentenversicherungen). Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve.

Aufgrund der Wechselwirkungen zwischen Versicherungsverpflichtungen und Kapitalanlagen in der Lebensversicherung wird zur Bewertung der zukünftigen Zahlungsströme eine Projektion von handelsrechtlichen Werten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung benötigt. Die Berechnung des erwarteten Barwerts der zukünftigen Zahlungsströme erfordert dabei eine stochastische Projektion dieser zukünftigen HGB-Werte, das heißt eine Fortschreibung des zum Bewertungsstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes für eine Vielzahl zufällig ausgewählter Kapitalmarktszenarien. Als stochastisches Bilanzprojektionsmodell wird das vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft entwickelte Branchensimulationsmodell eingesetzt. Dieses Modell wird von den meisten deutschen Lebensversicherern verwendet und berücksichtigt die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben.

Die stochastische Projektion ermöglicht die Bewertung vertraglicher Optionen und finanzieller Garantien unter Berücksichtigung künftiger Maßnahmen des Managements (beispielsweise bezüglich der zukünftigen Festlegung der Überschussbeteiligung). Die Kapitalmarktszenarien werden mit einem so genannten ökonomischen Szenariengenerator erzeugt. Um die Marktkonsistenz sicherzustellen, erfolgt die Kalibrierung auf Basis aktuell beobachteter Marktpreise.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den Besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken

verlangen würde. Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen, bestimmt. Dabei wird der gesetzlich vorgegebene Kapitalkostensatz von 6 % zugrunde gelegt.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Es wird eine Vereinfachungsformel der EIOPA (die sogenannte Methode 1) verwendet, bei der die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert werden.

Unterschiede zwischen Solvency-II- und HGB-Werten

Hinsichtlich der Versicherungstechnischen Rückstellungen gibt es für alle betriebenen Geschäftsbereiche grundsätzliche Unterschiede zwischen der Bewertung nach Solvency II und nach HGB. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen berechnet. Hierunter versteht man, dass unter HGB Annahmen beispielsweise zu Biometrie und Kosten mit Sicherheitsspannen versehen sind und die Bewertung zukünftiger Zahlungsströme im Wesentlichen auf tariflichen Zinssätzen basiert.
- Vertragliche Optionen und finanzielle Garantien: Im Gegensatz zur Bewertung für Solvabilitätszwecke werden Versicherungstechnische Rückstellungen unter HGB deterministisch berechnet. Der Zeitwert von Optionen und Garantien wird hierbei in der Regel nicht berücksichtigt.
- Noch nicht zugeteilte Überschussanteile: Die RfB ist Teil der Versicherungstechnischen Rückstellungen unter HGB. Sie enthält insbesondere auch akkumulierte Gewinne, die grundsätzlich für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer bestimmt sind, jedoch noch nicht einzelvertraglich zugeteilt wurden und unter gewissen Voraussetzungen zum Verlustausgleich zur Verfügung stehen. Derartige Mittel werden in der Solvabilitätsübersicht nicht als Verbindlichkeit angesehen, sondern wie Eigenmittel bewertet (siehe Kapitel E.1).
- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (insbesondere im Einklang mit den Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Insgesamt ist die Bestimmung der Versicherungstechnischen Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherung nach Einschätzung der Gruppe hinreichend sicher. Die Modellierung des zukünftigen Geschäftsverlaufs ist jedoch naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet. Insbesondere bestehen folgende relevante Unsicherheiten:

- Vereinfachungen des Bewertungsmodells: Das Branchensimulationsmodell bildet die Entwicklung der benötigten HGB-Werte nur approximativ ab. Es erfasst jedoch alle wesentlichen Aspekte, die für eine Bewertung zu Solvabilitätszwecken erforderlich sind.

- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen: Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen, insbesondere auch zum zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern, gering zu halten, werden diese laufend überwacht und bei Bedarf aktualisiert. Die Modellierung künftiger Maßnahmen des Managements wird ebenfalls regelmäßig mit der Geschäftsstrategie und der Risikostrategie abgeglichen und bei Bedarf angepasst.
- Vereinfachungen in der Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme: Die Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme erfolgt grundsätzlich einzeln für jeden Versicherungsvertrag in einer spezifischen Projektionssoftware. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend sind hierbei einzelne Tarife und Tarifmerkmale nicht oder nur vereinfacht abgebildet.
- Verfahren, mit denen die Kapitalmarktszenarien erzeugt werden, sowie deren Kalibrierung: Das den verwendeten Kapitalmarktszenarien zugrundeliegende Kapitalmarktmodell erfüllt die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und wird für die Bewertung als grundsätzlich geeignet beurteilt. Die erzeugten Kapitalmarktszenarien werden mittels geeigneter statistischer Tests validiert.
- Annahmen zum Gewinn aus künftigen Prämien: Für die Berechnung des erwarteten Gewinns bei künftigen Prämien werden dieselben Annahmen verwendet wie für den besten Schätzwert. Diese tragen wie oben beschrieben zum Grad der Unsicherheit bei.

Die Angemessenheit der verwendeten Modelle und Annahmen wird zudem von der Versicherungsmathematischen Funktion (siehe Kapitel B.6) überprüft.

Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG

Um einen gleitenden Übergang in das neue Aufsichtssystem Solvency II zu ermöglichen, hat der europäische Gesetzgeber die Nutzung von Übergangsmaßnahmen vorgesehen.

Für die Lebensversicherung in Deutschland ist insbesondere die Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG von Bedeutung. Die Continentale Lebensversicherung AG hat von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verwendung dieser Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen ab dem 1. Januar 2016 erhalten. In Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde wurde die Übergangsmaßnahme zum 31. Dezember 2018 auf null begrenzt. Daher stimmt zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2021 die Berechnung der Gruppe mit Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung mit der Berechnung ohne Übergangsmaßnahme und mit Volatilitätsanpassung wie im Vorjahr überein.

Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG

Die Marktwerte risikobehafteter Zinstitel unterliegen Schwankungen, die nicht alleine auf die Änderungen des zugrunde liegenden Kreditrisikos oder der risikofreien Zinskurve zurückzuführen sind. Um die Wirkung dieser Schwankungen auf die marktkonsistente Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen abzufedern, hat der europäische Gesetzgeber die Volatilitätsanpassung vorgesehen. Durch die Volatilitätsanpassung werden solche Unter- oder Überbewertungen von Zinstiteln in einen Auf- oder Abschlag auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve für die Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen übertragen. Die Höhe des Auf- oder Abschlags wird von der europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde festgelegt.

Die Continentale Lebensversicherung AG hat von der Aufsichtsbehörde die Genehmigung zur Verwendung der Volatilitätsanpassung ab dem 1. Januar 2016 erhalten.

Auswirkung der Volatilitätsanpassung		
<i>in Tsd. €</i>	Berechnung mit Volatilitätsanpassung	Berechnung ohne Volatilitätsanpassung
Versicherungstechnische Rückstellungen	29.124.924	29.123.932
Basiseigenmittel	1.183.298	1.184.829
Für die Erfüllung der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	1.183.298	1.184.829
Solvenzkapitalanforderung	570.291	571.750
Für die Erfüllung des Mindestbetrags der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähige Eigenmittel	1.183.298	1.184.829
Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung	388.206	388.974

Tabelle 11: Auswirkung der Volatilitätsanpassung

Die Anwendung der Volatilitätsanpassung führt auf Gruppenebene zu einem Anstieg der Versicherungstechnischen Rückstellungen, während die anrechnungsfähigen Eigenmittel sowie die Solvenzkapitalanforderung und der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung zurückgehen. Die Effekte sind in ihrem Umfang jedoch gering.

Für das Ergebnis der Berechnung der SCR-Quote mit Volatilitätsanpassung wird auf das Kapitel E.2 verwiesen. Die SCR-Quote beträgt ohne Volatilitätsanpassung und ohne Berücksichtigung der Übergangsmaßnahme 207,2 %. Die Gruppe erfüllt somit die Solvenzkapitalanforderung auch ohne die Volatilitätsanpassung und ohne die Übergangsmaßnahme bei Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen der Sachversicherungsunternehmen der Gruppe

In der Solvabilitätsübersicht werden für sämtliche Versicherungsverpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten Versicherungstechnische Rückstellungen gebildet. Diese sind in Übereinstimmung mit den Solvency-II-Vorgaben auf vorsichtige, verlässliche und objektive Art und Weise berechnet.

Der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht dem aktuellen Betrag, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen zu zahlen wäre. Die Ermittlung dieses Wertes erfolgt nach marktkonformen Prinzipien. Für den Versicherungsbestand der Gruppe sind die Versicherungstechnischen Rückstellungen auf Basis des besten Schätzwerts der Verpflichtungen (Best Estimate) zuzüglich einer Risikomarge berechnet. Eine Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellung insgesamt kommt nicht in Betracht, da bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen die besten Schätzwerte für die Prämien- und Schadenrückstellung getrennt zu berechnen sind.

Sonstige Versicherungstechnische Rückstellungen sind in den HGB-Bilanzen der Sachversicherungsunternehmen der Gruppe zum Stichtag nicht vorhanden. Dementsprechend entfällt eine eventuelle Berücksichtigung unter Solvency II.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert ist der erwartete Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Die Abzinsung der Zahlungen erfolgt mit den laufzeitabhängigen Zinssätzen einer nach den Vorgaben der Aufsicht hergeleiteten risikolosen Zinsstrukturkurve.

Im besten Schätzwert nicht enthalten sind die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe Kapitel D.1).

Methoden und Hauptannahmen

Je Geschäftsbereich werden im Bereich der Sachversicherung, sofern relevant:

- Prämienrückstellung für noch nicht eingetretene Schäden,
- Schadenrückstellung für bereits eingetretene Schäden und
- Risikomarge

ermittelt.

Unter Solvency II wird ein bester Schätzwert für Schadenrückstellungen über die Erfahrungen der Schadenabwicklungen aus der Vergangenheit abgeleitet. Zusätzlich kommen Prämienrückstellungen und eine Risikomarge hinzu, welche unter HGB nur implizit oder gar nicht bewertet werden.

Die unter HGB bewerteten Schwankungsrückstellungen werden unter Solvency II nicht gebildet.

Bewertung der Prämienrückstellung

Die Prämienrückstellung wird für etwaige Schäden aus bereits eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen gebildet. Für jedes einzelne Risiko (Versicherungsvertrag) sind sowohl das Auftreten als auch die Höhe des auftretenden Schadens unsicher; die Prämienrückstellung bildet beide Unsicherheiten angemessen ab.

Zur Berechnung der Prämienrückstellung werden die zukünftigen Beitragsschätzungen auf Einzelvertragebene in Abhängigkeit von Zahlweise und Fälligkeit ermittelt.

Daneben werden die erwarteten Schadenaufwendungen pro homogener Risikogruppe aus einer stochastischen Modellierung des aktuellen Bestandes abgeleitet. Diese werden mit der aus dem letzten HGB-Jahresabschluss bekannten Kostenquote (inkl. Feuerschutzsteuer, sofern für die betrachtete Sparte relevant) zur erwarteten Schaden-/Kostenquote je Geschäftsbereich zusammengeführt. Darüber hinaus werden Annahmen zum Kundenverhalten (wie zum Beispiel Storno) getroffen.

Für die Ermittlung werden auch die HGB-Werte der Beitragsüberträge herangezogen.

Die beste Schätzung der Prämienrückstellung setzt sich dann zusammen aus

- den erwarteten Schaden-/Kostenaufwendungen aus den Beitragsüberträgen und
- den erwarteten zukünftigen Beiträgen abzüglich der daraus erwarteten zukünftigen Schaden-/Kostenaufwendungen.

Daraus wird der erwartete Cashflow ermittelt und mit der Zinsstrukturkurve diskontiert.

Die Unfallversicherung mit Beitragsrückgewähr (UBR) wird dem Grundsatz „substance over form“ aufgeteilt. Der UBR-Sparanteil wird dem Geschäftsbereich „Versicherung mit Überschussbeteiligung“, die Schadenfälle und die nicht anerkannten Rentenfälle werden dem Geschäftsbereich „Berufsunfähigkeitsversicherung“ (Unfallversicherung) und die anerkannten Rentenfälle dem Geschäftsbereich „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“ zugeordnet.

Die Berechnung der Versicherungstechnischen Rückstellungen für Rentenfälle der UBR erfolgt wie bei der klassischen Unfallversicherung.

Der beste Schätzwert für Versicherung mit Überschussbeteiligung (UBR-Sparanteil) wird mithilfe mathematischer Methoden der Lebensversicherung bewertet. Dabei werden die Zahlungsströme je Vertrag einzeln projiziert. Die Bestimmung der Zahlungsströme erfolgt in Abhängigkeit von biometrischen Daten. Bei der Ermittlung werden Annahmen zur Kostenentwicklung und zur Sterblichkeit auf Basis der Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung verwendet. Neben dem Zahlungsstrom für die Leistung erfolgt die Bewertung des Zahlungsstromes für garantierte und zukünftige Zinsüberschüsse.

Bewertung der Schadenrückstellung

Die Ermittlung des besten Schätzwertes (Brutto) folgt einem vorgegebenen und etablierten Prozess:

Schadendreiecke mit den Ist-Werten der Vergangenheit bilden die Grundlage für die Ermittlung der besten Schätzwerte. Aus den Dreiecken werden mit Hilfe aktuarieller Methoden Prognosen der zu erwartenden Schadenlasten ermittelt.

Die Ermittlung der undiskontierten besten Schätzung für die Schadenrückstellungen basiert ausschließlich auf internen Daten. Für die Diskontierung wird die extern vorgegebene risikofreie Zinskurve der EIOPA verwendet.

Schadenrückstellungen nach Art der Leben (anerkannte Renten) sind Teil der Schadenrückstellung. Die anerkannten Renten der Geschäftsbereiche „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen“ und „Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)“ werden nach Art der Leben bewertet. Dies bedeutet, dass für die Bewertung der Zahlungsströme Sterbetafeln 2. Ordnung verwendet werden. Der erwartete Zahlungsstrom wird anhand der biometrischen Daten auf Einzelbasis berechnet und anschließend mit der vorgegebenen risikofreien Zinskurve der EIOPA diskontiert.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die Bewertung der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen ist im Kapitel D.1 beschrieben.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie ist der theoretische Aufschlag auf den besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen nicht-hedgebaren Risiken verlangen würde (im Wesentlichen sind das die versicherungstechnischen Risiken, gewisse Gegenparteiausfallrisiken und die operationellen Risiken). Die Risikomarge wird bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung (siehe Kapitel E.2) für die Bedeckung der nicht-hedgebaren Risiken bis zum Ablauf des Bestandes anfallen.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Die Gesellschaften verwenden die Vereinfachungsstufe 1 der EIOPA. Die relevanten Risiko(unter)module der Standardformel werden jeweils anhand geeigneter Treiber ausgehend vom Bewertungsstichtag in die Zukunft fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelationen aggregiert. Auf diese Weise werden die Diversifikationseffekte zwischen den Risikomodulen im Zeitverlauf korrekt berücksichtigt.

Unterschiede zwischen Solvency-II- und HGB-Werten

Es gibt eine Reihe von grundsätzlichen Unterschieden zwischen der HGB-Bilanz und der Solvabilitätsübersicht sowohl hinsichtlich der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen als auch in der Darstellung der einzelnen Bilanzpositionen. Die wesentlichen Unterschiede werden in diesem Kapitel dargestellt.

- Annahmen: Während Solvency-II-Werte auf besten Schätzwerten, der Risikomarge und marktkonsistenten Annahmen beruhen, werden die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen berechnet. Hierunter versteht man, dass unter HGB Annahmen beispielsweise zu Biometrie und Kosten mit Sicherheitsspannen versehen sind und die Bewertung zukünftiger Zahlungsströme im Wesentlichen auf tariflichen Zinssätzen basiert. Unter HGB werden Rechnungsgrundlagen erster Ordnung und unter Solvency II zweiter Ordnung verwendet. Die Schadenrückstellungen werden unter Solvency II diskontiert, unter HGB findet keine Diskontierung statt.
- Abgrenzung des Versicherungsbestands zum Bewertungsstichtag: Die bewerteten Versicherungsbestände unterscheiden sich nach HGB und nach Solvency II. Unter HGB gehören Versicherungsverträge mit Abschlusstermin im Geschäftsjahr und Versicherungsbeginn im Folgejahr nicht zum Bestand. Unter Solvency II gehören alle vor oder zum Bewertungsstichtag geschlossenen Versicherungsverträge zum Bestand, auch wenn der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt.
- Schadenrückstellungen: In HGB sind die Schadenrückstellungen gemäß dem Vorsichtsprinzip (Grundlagen ordnungsgemäßer Buchführung) gebildet, während unter Solvency II die wahrscheinlichsten Rückstellungen (bester Schätzwert) angesetzt werden. Unter Solvency II erfolgt eine Diskontierung mit einer risikolosen Zinsstrukturkurve und unter HGB wird eine zusätzliche Schwankungsrückstellung als Teil der Schadenrückstellungen gestellt.
- Deckungsrückstellungen: Die HGB-Deckungsrückstellung wird mit vorsichtigen Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung berechnet. Das heißt, dass alle Rechnungsgrundlagen (Ausscheidewahrscheinlichkeiten, Kostensätze, Rechnungszinssätze) mit Sicherheitsspannen versehen sein müssen. Der Verantwortliche Aktuar muss dabei sicherstellen, dass diese Sicherheitsspannen ausreichend sind. Unter Solvency II wird der beste Schätzwert mit realistischen Rechnungsgrundlagen ohne Sicherheitsspannen (2. Ordnung) berechnet. Die Risikomarge deckt die Finanzierung des Kapitalbedarfs unter anderem für versicherungstechnische Risiken ab.
- Rechnungszinsen: Zur Diskontierung wird unter HGB der jeweilige tarifliche Rechnungszinssatz, maximal der Höchstrechnungszinssatz gemäß Deckungsrückstellungsverordnung, verwendet. In den ersten 15 Jahren (ausgehend vom Bewertungsstichtag) wird ein niedrigerer Zins angesetzt, wenn der tarifliche Rechnungszinssatz höher ist als der Mittelwert der 10-jährigen Euro-

Zinsswapsätze der letzten 10 Jahre. Unter Solvency II wird dagegen eine aktuelle risikolose Zinsstrukturkurve (vorgegeben von der EIOPA) verwendet.

- Optionen der Versicherungsnehmer: Unter HGB werden bei der Bewertung keine Optionen der Versicherungsnehmer berücksichtigt. Unter Solvency II werden diese Optionen (wie zum Beispiel Storno) dagegen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Zahlungsströme in Form von Optionsausübungswahrscheinlichkeiten explizit berücksichtigt.
- Beitragsüberträge: Beitragsüberträge werden in der HGB-Bilanz explizit ausgewiesen. In der Solvabilitätsübersicht wird diese Position implizit im besten Schätzwert berücksichtigt.
- Passive Rückversicherung: In der HGB-Bilanz werden Anteile der Rückversicherer an Versicherungstechnischen Rückstellungen direkt auf der Passivseite als Abzugsposten angesetzt und die jeweilige Rückstellung somit als Nettobetrag dargestellt. In der Solvabilitätsübersicht werden die Versicherungstechnischen Rückstellungen stets brutto angesetzt. Die Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden auf der Aktivseite geführt.

Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der Versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist

Mit der Bezeichnung Unsicherheit werden im Kontext der Versicherungstechnischen Rückstellungen mögliche Abweichungen der tatsächlichen künftigen Schadenaufwände von den heute prognostizierten Aufwänden beschrieben. Eine solche Abweichung kann sowohl geringere als auch höhere Aufwände als erwartet bezeichnen.

Unsicherheiten, die zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Solvabilitätsübersicht und insbesondere der Versicherungstechnischen Rückstellungen führen würden, liegen nach dem aktuellen Kenntnisstand nicht vor.

Es könnten sich Unsicherheiten in der Bewertung in den folgenden Bereichen ergeben:

- die unvermeidlichen Vereinfachungen jedes Modells gegenüber der Realität;
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen in der Schadenentwicklung (im Wesentlichen: Zeitpunkt, Häufigkeit und Höhe der Schadenereignisse, Endschadenhöhe, Abwicklungsdauer, Inflation);
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zu der Kostenentwicklung;
- Schätzunsicherheiten in den verwendeten Annahmen zu dem Kundenverhalten;
- Vereinfachungen in der Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme.

Das verwendete Modell bildet realitätsnahe zukünftige Entwicklungen von Schäden und Kosten ab. Dies unterliegt jedoch einer gewissen Unsicherheit, da die Zukunft nicht exakt vorhergesagt werden kann. Dennoch erfasst das zu Grunde liegende Modell alle wesentlichen Aspekte, die für eine Bewertung zu Solvabilitätszwecken erforderlich sind. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind Vereinfachungen zulässig, soweit sie angemessen sind in Bezug auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Risiken des Unternehmens. Dies ist aus Sicht der Gruppe grundsätzlich gegeben. Bei den folgenden Punkten werden Vereinfachungen für sinnvoll erachtet und entsprechend umgesetzt:

- Berechnung der Risikomarge und Aufteilung auf die Geschäftsbereiche
- Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen sowie des Gegenparteiausfallrisikos

Um die Schätzunsicherheiten bei den verwendeten Annahmen so gering wie möglich zu halten, werden diese laufend überwacht und bei Bedarf in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Darüber hinaus werden Sensitivitätsberechnungen zu den Vermögenswerten und zur Versicherungstechnik auf den besten Schätzwert durchgeführt und analysiert (siehe Kapitel C.1).

Wirkungen von Unsicherheiten auf die Versicherungstechnischen Rückstellungen

Auswahl der Methode

Die gewählte Methode ist so ausgestaltet, dass die dabei verwendeten Annahmen und Parameter klar und explizit sind. Identifiziert werden die Haupteinflussfaktoren. Die wichtigsten Ursachen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem besten Schätzwert werden untersucht und dokumentiert, beispielsweise anhand von Stresstests und Sensitivitätsanalysen sowie Veränderungsanalysen.

Vereinfachungen im Modell

Unter HGB werden einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen je Einzelvertrag berechnet. Unter Solvency II wird von einem kollektiven Modell ausgegangen, die Zuordnung erfolgt je Kollektiv und nicht einzelvertraglich.

Annahmen in der Schadenentwicklung

Die Annahmen in der Schadenabwicklung werden durch die Annahme einer Endschadenhöhe (ultimativer Schadenaufwand) berücksichtigt. Die Sensitivität von Schadenquoten ist in Kapitel C.1 dargestellt.

Annahmen zu der Kostenentwicklung

Die Annahmen in der Kostenentwicklung werden über die Annahme von Kostenquoten berücksichtigt. Die Sensitivität der Kostenquoten ist in Kapitel C.1 dargestellt.

Annahmen zu dem Kundenverhalten

Das Kundenverhalten wird über Stornoannahmen berücksichtigt. Eine erhöhte Stornoquote in positiv verlaufenden Segmenten (Antiselektion) führt in aller Regel zu einer Erhöhung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Angemessenheit der verwendeten Modelle und Annahmen wird von der Versicherungsmathematischen Funktion (siehe Kapitel B.6) gewährleistet. Die dargestellten Unsicherheiten führen nach Einschätzung der Gruppe nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Sonstige Anpassungen und Übergangsmaßnahmen

Die Gruppe hat keine Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve gemäß § 80 VAG vorgenommen und verwendet nicht die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen gemäß § 351 VAG.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Wesentliche Verbindlichkeiten infolge von Leasingvereinbarungen bestehen zum Stichtag nicht.

Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten			
<i>in Tsd. €</i>	<i>Solvency-II-Wert</i>	<i>Bewertung nach HGB</i>	<i>Δ SII vs. HGB</i>
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	123.466	130.888	-7.422
Rentenzahlungsverpflichtungen	337.509	302.701	34.808
Depotverbindlichkeiten	113.286	113.286	0
Latente Steuerschulden	424.790	-	424.790
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	61.428	61.428	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	254.599	254.529	70
Nachrangige Verbindlichkeiten	64.892	60.000	4.892
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	179	179	0

Tabelle 12: Übersicht über Sonstige Verbindlichkeiten

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Hierunter fallen Steuer- und Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen), Rückstellungen für den KV-Beitragszuschuss für Vertriebspartner, Rückstellungen für Dienstjubiläen und sonstige Rückstellungen, welche nicht bereits an anderer Stelle ausgewiesen werden.

Der handelsrechtliche Ansatz der Steuerrückstellungen und der sonstigen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich zum Erfüllungsbetrag. Die Berechnung der handelsrechtlichen sonstigen Rückstellungen erfolgt unter Anwendung des § 253 Absatz 1 und 2 HGB. Den Rückstellungen liegen grundsätzlich Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr zugrunde. Daher wird bei diesen dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Die Ermittlung des Solvency-II-Wertes der Altersteilzeitrückstellungen (einschließlich sonstiger langfristiger Personalrückstellungen) erfolgt nach International Accounting Standard (IAS) 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Die Abzinsung erfolgt durch den zum Stichtag relevanten Zinssatz nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), der wiederum auf Basis von „high quality corporate bonds“ ermittelt wird. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 0,378 % (Altersteilzeitrückstellungen) und 0,956 % (sonstige langfristige Personalrückstellungen) und gegebenenfalls einer Gehaltsdynamik von 2,00 % per annum verwendet.

Der handelsrechtliche Wert wird bei den sonstigen langfristigen Personalrückstellungen ebenfalls nach der Projected-Unit-Credit-Methode bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 1,35 %. Die handelsrechtlichen Altersteilzeitrückstellungen berechnen sich gemäß IDW ERS HFA 3 mit einem Rechnungszins von 0,39 %.

Der Bewertungsunterschied zwischen Solvency-II-Wert und HGB-Wert ist auf die unterschiedlichen Zinssätze bei der Berechnung der Altersteilzeit- und der sonstigen langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen beinhalten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber den Mitarbeitern. Die Pensionsrückstellungen beruhen auf leistungsorientierten und auf beitragsorientierten Leistungsplänen.

Die Ermittlung des Solvency-II-Wertes in Höhe von 279.932 Tsd. Euro bei den leistungsorientierten Leistungsplänen erfolgt nach IAS 19 gemäß der Projected-Unit-Credit-Methode. Als Rechnungsgrundlage werden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck unter Ansatz eines Rechnungszinses von 1,31 % und einer Gehaltsdynamik von 2,00-2,25 % per annum (und gegebenenfalls einer Fluktuation von 2 %) verwendet. Der Zinssatz wurde zum Stichtag nach IFRS auf Basis von „high quality corporate bonds“ ermittelt.

Der handelsrechtliche Wert für die leistungsorientierten Leistungspläne beträgt 249.797 Tsd. Euro. Er wird nach dem modifizierten Teilwertverfahren mit den gleichen Rechnungsgrundlagen und Dynamikannahmen bestimmt, jedoch mit einem höheren Rechnungszins von 1,87 %.

Die im Vergleich zur HGB-Bilanz höheren Pensionsverpflichtungen resultieren aus den unterschiedlichen Berechnungsverfahren sowie den unterschiedlichen Zinssätzen. Die Versorgungszusagen bezüglich der beitragsorientierten Leistungspläne sind bei den Lebensversicherungsunternehmen des Continentale Versicherungsverbundes sowie der Entis Lebensversicherung AG kongruent rückgedeckt, die Leistungen der Versorgungszusage bestimmen sich aus den Leistungen der Rückdeckungsversicherungen. Demzufolge wird bei den Pensionsrückstellungen der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen ausgewiesen. Aufgrund des Ausweises bei der Continentale Holding AG erfolgt keine direkte Saldierung.

Die Höhe der Rückstellung für beitragsorientierte Leistungspläne beträgt 57.577 Tsd. Euro, damit sind 17,1 % der Rentenzahlungsverpflichtungen über Rückdeckungsversicherungen abgedeckt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Depotverbindlichkeiten

Hierunter fallen Beiträge (zum Beispiel Barmittel) aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft oder die vom Rückversicherer gemäß Rückversicherungsvertrag in Abzug gebracht wurden.

Der handelsrechtliche Ansatz der Depotverbindlichkeiten aus der passiven Rückversicherung erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Als Solvency-II-Wert wird vereinfachend der HGB-Wert übernommen.

Bei der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG ist ein Betrag in gleicher Höhe in den Einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen erfasst (siehe Kapitel D.1, Abschnitt Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen).

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Latente Steuerschulden

Aufgrund der Neubewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten weichen die Bewertungen der Solvabilitätsübersicht nicht nur von den handelsrechtlichen Werten, sondern auch von der Bewertung in der Steuerbilanz wesentlich ab. Bei Realisierung dieser temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich Auswirkungen auf zukünftige Steuerzahlungen, welche in der Solvabilitätsübersicht unter den Positionen zu den latenten Steuern berücksichtigt werden. Mögliche zukünftige Steuerzahlungen werden unter latenten Steuerschulden, mögliche zukünftige Steuerrückforderungen unter latenten Steueransprüchen (siehe Kapitel D.1) erfasst. Der Ausweis in der Solvabilitätsübersicht erfolgt mit dem saldierten Wert in Anlehnung an IAS 12.74.

Die Berechnung der Steuerabgrenzung erfolgt mit dem zum Zeitpunkt der Auflösung wahrscheinlich gültigen Steuersatz. Für die Berechnung der passiven latenten Steuern sind als Steuersätze die gleichen Werte angesetzt, wie bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern (siehe Kapitel D.1, Abschnitt Latente Steueransprüche). Der wesentliche Treiber für das Entstehen passiver Steuerlatenzen ist der Differenzbetrag bei der Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen.

Bei den latenten Steuerschulden handelt es sich nicht um tatsächliche Steuerverbindlichkeiten, sondern um eine rein theoretische Bewertung im Rahmen der Solvabilitätsbetrachtung. Die in der HGB-Bilanz angesetzten Steuerrückstellungen sind in der Position Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen enthalten.

Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einzeln; eine Diskontierung findet nicht statt. Eine vergleichbare Position in der HGB-Bilanz existiert nicht, sodass sich ein Bewertungsunterschied in Höhe des Solvency-II-Wertes ergibt.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern beinhalten fällige Beträge aus Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern und Vermittlern, die keine Versicherungstechnischen Rückstellungen sind.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es handelt sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert der HGB-Wert übernommen.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftspartnern, Mitarbeitern und der öffentlichen Hand.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es handelt sich grundsätzlich um Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher wird dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgend als Solvency-II-Wert weit überwiegend der HGB-Wert übernommen.

Die Bewertungsdifferenz resultiert ausschließlich aus der unterschiedlichen Bewertung der Verbindlichkeiten aus dem Schuldbeitritt, den die Continentale Holding AG gegenüber Verbundgesellschaften außerhalb des Konsolidierungskreises im Rahmen von Rentenzahlungsverpflichtungen erklärt hat.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, die im Falle der Abwicklung einer Gesellschaft erst nach den anderen Verbindlichkeiten rangieren. Die nachrangigen Verbindlichkeiten beinhalten die von der Gruppe ausgegebenen Nachrangdarlehen.

Der Solvency-II-Wert der Nachrangdarlehen wird nach der Discounted-Cash-Flow-Methode unter Berücksichtigung der Zinsabgrenzung der Rechnungslegung bewertet. Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Die Nachrangdarlehen werden zur Bewertung einzeln betrachtet. Es wird jeweils der Cashflow für die Zeit ab dem Bewertungsstichtag bis zum Ablauf des Papiers betrachtet. Der Barwert dieses Cashflows, der mit einem risikoadjustierten Diskontfaktor berechnet wird, ergibt dann den Marktwert. Der jeweilige risikoadjustierte Diskontfaktor ergibt sich analog zur Ermittlung der Versicherungstechnischen Rückstellungen aus der aufsichtsrechtlich vorgegebenen, maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve zum Bewertungsstichtag, jedoch unter Berücksichtigung eines Spreads. Der Spread wird dabei so festgelegt, dass zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt unter Berücksichtigung des damaligen risikolosen Zinses der Barwert der Kupons und der Rückzahlung dem Nominalwert entspricht. Dieser Bewertungsansatz entspricht den spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Bewertung finanzieller Verbindlichkeiten.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten

Hierunter fallen alle Verbindlichkeiten, die nicht bereits an anderer Stelle in der Solvabilitätsübersicht angesetzt sind. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um passive Rechnungsabgrenzungsposten.

Der handelsrechtliche Ansatz erfolgt zum Erfüllungsbetrag. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Abgrenzungsposten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Daher entspricht der Solvency-II-Wert dem HGB-Wert.

Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen sowie der Schätzungen ergaben sich im Berichtszeitraum nicht.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Sofern bei der Bestimmung von Solvency-II-Werten, die keine Versicherungstechnischen Rückstellungen sind, die Verwendung notierter Marktpreise nicht möglich ist, werden alternative Bewertungsmethoden angewendet. Diese stützen sich so wenig wie möglich auf unternehmensspezifische Inputfaktoren und so weit wie möglich auf beobachtbare Marktdaten.

Für folgende Positionen der Solvabilitätsübersicht werden alternative Bewertungsmethoden verwendet:

Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen	
Position in der Solvabilitätsübersicht	Alternative Bewertungsmethoden
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Neubewertungsmethode
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	Neubewertungsmethode
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (ohne Investmentfonds)	Nettovermögenswert, Bewertung mit 0 gemäß Artikel 13 Absatz 2a DVO
Aktien – nicht notiert	Discounted-Cash-Flow-Methode, Nettovermögenswert, Equity-Methode
Staatsanleihen und Unternehmensanleihen (sofern nicht börsennotiert)	Discounted-Cash-Flow-Methode, Verwendung eines Optionspreismodells
Organismen für gemeinsame Anlagen	Nettovermögenswert
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	Discounted-Cash-Flow-Methode
Forderungen (Handel, nicht Versicherung) und Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	Diskontierung mittels Zinsstrukturkurve
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen (Altersteilzeitrückstellungen) und Rentenzahlungsverpflichtungen	Projected-Unit-Credit-Methode
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Übernahme des steuerlichen Teilwertes, Übernahme des BilMoG-Wertes
Nachrangige Verbindlichkeiten	Discounted-Cash-Flow-Methode
Alle sonstigen nicht mit beobachtbaren Marktpreisen bewerteten Bilanzpositionen	Übernahme des handelsrechtlichen Wertes

Tabelle 13: Übersicht über alternativ bewertete Bilanzpositionen

Alle Informationen zu den obenstehend aufgelisteten Positionen der Solvabilitätsübersicht sind den gleichnamigen Abschnitten in den Kapiteln D.1 – D.3 zu entnehmen.

Die Angemessenheit der Bewertung der oben genannten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Basis alternativer Bewertungsmethoden wird einer regelmäßigen Überprüfung vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen unterzogen.

Nach Einschätzung der Gruppe hat die Anwendung der alternativen Bewertungsmethoden bei den dargestellten Positionen keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvabilitätsübersicht.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke der Gruppe.

E. Kapitalmanagement

Bei der Berechnung der Solvabilität der Gruppe wird Methode 1 nach Artikel 230 der Richtlinie 2009/138/EG angewandt.

Die Gesellschaften der Gruppe verwenden zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung kein internes Modell; deshalb können auch keine Unterschiede zwischen internen Modellen, die auf Ebene einzelner Unternehmen verwendet werden und solchen, die zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe verwendet werden, entstehen.

Die Wachstumsziele der Gruppe werden entsprechend der Risikostrategie auf Basis des vorhandenen Risikokapitals festgelegt, wobei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Sinne von Mindeststandards entsprochen wird. Eine Hauptperspektive ist hierbei die Betrachtung der Solvenzkapitalanforderung mit dem Ziel, sicherzustellen, dass die aus dem Geschäftsbetrieb resultierenden Risiken mindestens mit einem Zeithorizont von drei Jahren mit geeigneten Eigenmitteln bedeckt werden können. Die Basis für die Projektion bildet die Unternehmensplanung.

Das Kapitalmanagement sorgt dafür, dass im gesamten Planungszeitraum die vorhandenen Eigenmittel die Eigenmittelanforderungen übersteigen. Es beinhaltet die Eigenkapitalbeschaffung, die Kapitalplanung und die laufende Überwachung der Kapitaltragfähigkeit. Prozesse und Verantwortlichkeiten sind in einer internen Richtlinie festgelegt.

Ein wesentliches Element des Kapitalmanagements der Gruppe ist die Gewinnthesaurierung, das heißt, Erträge werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, unter anderem um eine kontinuierliche Verbesserung der Solvabilität zu erreichen.

Wesentliche Änderungen an den Zielsetzungen und angewandten Verfahren des Kapitalmanagements haben sich im Berichtszeitraum nicht ergeben.

E.1 Eigenmittel

Die verfügbaren Eigenmittel ergeben sich als Summe aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung der verfügbaren Basiseigenmittel ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht (siehe Kapitel D.). Ergänzende Eigenmittel sind außerbilanzielle Eigenmittel, die zum Ausgleich von Verlusten eingefordert werden können. Für die Gruppe werden keine ergänzenden Eigenmittel angesetzt.

Die verfügbaren Eigenmittel werden gemäß regulatorischer Anforderungen (insbesondere hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit und Nachrangigkeit gegenüber anderen Verbindlichkeiten) in drei Qualitätsklassen (Tiers)

eingestuft. Tier 1 stellt dabei die höchste Qualitätsklasse dar. Die Klassifizierung der Eigenmittelbestandteile in Tiers bildet die Grundlage für die Anwendung der quantitativen Anrechnungsgrenzen zur Ermittlung der zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und des Mindestbetrags der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähigen Eigenmittel.

Verfügbare Basiseigenmittel

Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel								
in Tsd. €	Tier 1		Tier 2		Tier 3		Gesamt	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.516.400	1.405.951	0	0	0	0	1.516.400	1.405.951
<i>Überschussfonds</i>	840.792	789.479	0	0	0	0	840.792	789.479
<i>Ausgleichsrücklage</i>	675.608	616.472	0	0	0	0	675.608	616.472
Nachrangige Verbindlichkeiten	0	0	64.892	67.446	0	0	64.892	67.446
Abzüge	363.364	366.377	34.630	36.368	0	0	397.994	402.745
<i>Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene</i>	363.364	366.377	0	0	0	0	363.364	366.377
<i>Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene</i>	0	0	34.630	36.368	0	0	34.630	36.368
Verfügbare Basiseigenmittel	1.153.036	1.039.574	30.262	31.078	0	0	1.183.298	1.070.651

Tabelle 14: Übersicht über die verfügbaren Basiseigenmittel

Insgesamt ergeben sich verfügbare Basiseigenmittel in Höhe von 1.183.298 Tsd. Euro (Vj. 1.070.651 Tsd. Euro), davon 1.153.036 Tsd. Euro (Vj. 1.039.574 Tsd. Euro) der höchsten Qualitätsklasse Tier 1 und 30.262 Tsd. Euro (Vj. 31.078 Tsd. Euro) der zweithöchsten Qualitätsklasse Tier 2. Sämtliche verfügbaren Tier-1-Basiseigenmittel sind uneingeschränkt verfügbar und haben eine unbegrenzte Laufzeit. Die verfügbaren Basiseigenmittel haben sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert. Auch die Auswirkungen der Coronapandemie haben zu keiner wesentlichen Veränderung der Eigenmittelsituation geführt.

Die eigenmittelfähigen Überschussfonds sind bei allen überschussbeteiligten Versicherungen relevant und zählen zu den Tier-1-Eigenmitteln. Sie werden als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB ermittelt. Bei der Continentale Lebensversicherung AG und der EUROPA Lebensversicherung AG setzt sich die nicht festgelegte RfB aus der Summe der freien RfB und der Schlussüberschussanteilsfonds zusammen.

Mit Ausgleichsrücklage wird der Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nach Abzug selbst gehaltener Aktien, vorhersehbarer Ausschüttungen an Anteilseigner und sonstiger Basiseigenmittelbestandteile wie Gesellschaftskapital und eigenmittelfähige Überschussfonds bezeichnet. Die Schlüsselemente der Ausgleichsrücklage sind die Kapital- und Gewinnrücklagen, die oben genannten Abzüge sowie die Bewertungsdifferenzen zwischen der Solvabilitätsübersicht und der handelsrechtlichen

Bilanz. Dies betrifft insbesondere die Kapitalanlagen und die Versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Ausgleichsrücklage erfüllt die Anforderungen an Tier-1-Eigenmittel.

Die potentielle Volatilität der Ausgleichsrücklage hängt mit den Schwankungen des wirtschaftlichen Wertes von Aktiva und Passiva zusammen. Hieraus können Risiken entstehen. Diese werden im Asset-Liability-Management-Prozess überwacht; außerdem werden dort Handlungsalternativen erarbeitet. Ziel ist, diese Risiken zu kontrollieren und zu steuern, aber nicht, sie zu eliminieren. Die Risikosensitivität bezüglich aller wesentlichen Risiken wird im Risikomanagementprozess umfassend analysiert und in Kapitel C. erläutert.

Um die Anforderungen der Versicherungstechnik jederzeit erfüllen zu können, tauschen sich die Organisationseinheiten Kapitalanlage, Versicherungstechnik, Rechnungswesen, Controlling und Risikomanagement regelmäßig aus. Der Liquiditätsbedarf wird konzernweit gesteuert. Das Liquiditätsrisiko ist aufgrund der in Kapitel C.4 angeführten Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung für die Gruppe.

Zu den verfügbaren Basiseigenmitteln zählen außerdem nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 64.892 Tsd. Euro. Ihr Wert hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.554 Tsd. Euro verringert. Dies ist auf die Bewertung mit der gesunkenen risikolosen Zinsstrukturkurve zurückzuführen. Die Nachrangdarlehen wurden im Geschäftsjahr 2014 gemäß § 53c Absatz 3 Satz 1 Nr. 3b VAG ausgegeben. Die Laufzeiten enden am 1. Juli 2026 beziehungsweise 31. Juli 2028. Sie unterliegen der Übergangsmaßnahme nach Artikel 308b Absatz 10 der Richtlinie 2009/138-EG: Sie können nur für bis zu 10 Jahre nach dem 1. Januar 2016 in die Tier-2-Basiseigenmittel aufgenommen werden.

Transferierbarkeitsbeschränkungen

Gemäß Artikel 222 Absatz 2 a der Richtlinie 2009/138/EG und Artikel 330 Absatz 3 b der DVO sind die Überschussfonds (Artikel 222 Absatz 2 a der Richtlinie 2009/138/EG) und die nachrangigen Verbindlichkeiten (Artikel 330 Absatz 3 b der DVO) der Continentale Lebensversicherung AG nur bis zum SCR-Beitrag der Continentale Lebensversicherung AG zum SCR der Gruppe verfügbar. Deshalb sind 105.599 Tsd. Euro (Vj. 110.161 Tsd. Euro) des Überschussfonds und 34.630 Tsd. Euro (Vj. 36.368 Tsd. Euro) der nachrangigen Verbindlichkeiten auf Gruppenebene nicht als Eigenmittel verfügbar. Analog sind 257.765 Tsd. Euro (Vj. 256.216 Tsd. Euro) des Überschussfonds der EUROPA Lebensversicherung AG auf Gruppenebene als Eigenmittel nicht verfügbar.

Darüber hinaus wurden keine Umstände identifiziert, die die Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität der Eigenmittel innerhalb der Gruppe einschränken.

Anrechnungsfähige Eigenmittel

Zur Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel sind neben der Eigenmittelqualität zusätzlich die nachfolgenden quantitativen Anforderungen an die Zusammensetzung der zur Bedeckung der Kapitalanforderungen heranzuziehenden Eigenmittel zu beachten.

Klasse	SCR-Bedeckung	Bedeckung des Mindestbetrags der Solvenzkapitalanforderung
Tier 1	Min. 50%	Min. 80%
Tier 2	Max. 50%	Max. 20%
Tier 3	Max. 15%	Keine

Tabelle 15: Tier-Anrechnungsgrenzen in Bezug auf die Kapitalanforderungen

Die verfügbaren Eigenmittel sind in vollem Umfang für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und des Mindestbetrags der Solvenzkapitalanforderung anrechnungsfähig.

Unterschied zum handelsrechtlichen Eigenkapital

Der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht beträgt 1.516.400 Tsd. Euro. Er übersteigt damit das handelsrechtliche Eigenkapital in Höhe von 980.475 Tsd. Euro um 535.926 Tsd. Euro. Diese Abweichung ist zurückzuführen auf:

- Bewertungsreserven aus der marktnahen Bewertung der Kapitalanlagen inklusive der Darlehen und Hypotheken (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von 2.531.240 Tsd. Euro),
- die marktnahe Bewertung der Versicherungstechnischen Rückstellungen als Bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge, einschließlich der Zuordnung des Überschussfonds zu den Eigenmitteln und der Volatilitätsanpassung (Bewertungsunterschiede in Höhe von 1.398.372 Tsd. Euro),
- die aus der marktnahen Bewertung resultierenden Bewertungsunterschiede der Einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von -123.028 Tsd. Euro),
- Bewertungsunterschiede bei sonstigen Vermögenswerten (siehe Kapitel D.1, Unterschied in Höhe von -16.777 Tsd. Euro),
- Bewertungsunterschiede bei sonstigen Verbindlichkeiten, inklusive der Effekte aus dem Ansatz latenter Steuerschulden (siehe Kapitel D.3, Unterschied in Höhe von 457.137 Tsd. Euro).

E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Um die Leistungen an Versicherungsnehmer bei Eintritt auch sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherzustellen, müssen Versicherungsunternehmen einen Kapitalpuffer (Eigenmittel) vorhalten. Wesentliche aufsichtsrechtliche Sollgröße für den geforderten Kapitalpuffer ist die Solvenzkapitalanforderung. Sie wird so festgelegt, dass bei Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung (das heißt bei einer Bedeckungsquote von 100 %) die Leistungen an Versicherungsnehmer auch bei Eintritt eines extremen Stressszenarios gesichert sind.

Bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung und des Mindestbetrags der Solvenzkapitalanforderung werden in den folgenden Risiko(unter)modulen Vereinfachungen gemäß Artikel 109 der Solvency-II-Rahmenrichtlinie angewendet:

- Nichtlebensversicherungsstornorisiko gemäß Artikel 90a der DVO
- Naturkatastrophenrisiken gemäß Artikel 90b der DVO
- Stornorisiko der Lebensversicherung gemäß Artikel 95a der DVO
- Stornorisiko der nach Art der Schadenversicherung betriebenen Krankenversicherung gemäß Artikel 96a der DVO
- Stornorisiko der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung gemäß Artikel 102a der DVO
- Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 107 und 112 der DVO

Darüber hinaus werden keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß § 109 (2) VAG verwendet.

Solvenzkapitalanforderung

Die konsolidierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe errechnet sich als Summe aus den folgenden Komponenten:

Zusammensetzung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach Artikel 336 der DVO (in Tsd. €)	
Solvenzkapitalanforderung aus konsolidierten Daten für die in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen	570.291
Solvenzkapitalanforderung für verbundene Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die keine Tochterunternehmen sind.	
Solvenzkapitalanforderung für Unternehmen anderer Finanzbranchen	
Solvenzkapitalanforderung für sonstige Unternehmen	
Konsolidierte Solvenzkapitalanforderung der Gruppe	570.291

Tabelle 16: Zusammensetzung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung der Gruppe nach Artikel 336 der DVO

Die Position „Solvenzkapitalanforderung aus konsolidierten Daten für die in die Gruppenaufsicht einbezogenen Unternehmen“ wird auf Basis der Standardformel ermittelt. Für diejenigen Risikomodule der Standardformel, die dabei aufgrund des Risikoprofils der Gruppe von Bedeutung sind (siehe Kapitel C.), werden die einzelnen Solvenzkapitalanforderungen in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zusammensetzung der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung (in Tsd. €)	
Marktrisiko	3.638.756
Gegenparteiausfallrisiko	99.892
Lebensversicherungstechnisches Risiko	710.690
Krankenversicherungstechnisches Risiko	1.440.091
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	316.312
Diversifikation	-1.595.906
Basissolvenzkapitalanforderung	4.609.836
Operationelles Risiko	151.196
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	-4.110.143
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	-80.599
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	570.291

Tabelle 17: Zusammensetzung der Solvenzkapitalanforderung

Die Basissolvenzkapitalanforderung wird vom Marktrisiko und vom krankenversicherungstechnischen Risiko dominiert. Risikomindernd wirken Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risiken sowie die Verlustrückstellungsfähigkeit versicherungstechnischer Rückstellungen und latenter Steuern. Zur Erläuterung

der Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen wird auf Kapitel C.1 verwiesen.

Die Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 15 % oder mehr verändert. Auch die Auswirkungen der Coronapandemie haben zu keiner wesentlichen Veränderung der Solvenzkapitalanforderung geführt.

Gemäß Artikel 297 Absatz 2 a der DVO wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Betrag der Solvenzkapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt.

Die Solvenzkapitalanforderung der Gruppe liegt um 1.226.038 Tsd. Euro unter der Summe der Solvenzkapitalanforderungen der Einzelunternehmen. Die wesentlichen Diversifizierungseffekte auf Gruppenebene, die zu diesem Effekt beitragen, werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Wesentliche Diversifizierungseffekte auf Gruppenebene (in Tsd. €)	
Konsolidierung von gruppeninternen Beteiligungen	1.380.318
Maßgebliches Szenario im Zinsrisiko	123.134
Versicherungstechnisches Risiko Schaden	23.175
Rückgang der Diversifikation	-140.056
Rückgang der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf Gruppenebene	-173.275
Sonstiges	12.742
Diversifizierungseffekt	1.226.038

Tabelle 18: Wesentliche Diversifizierungseffekte auf Gruppenebene

Der größte Beitrag resultiert aus der Konsolidierung der gruppeninternen Beteiligungen, für die im Marktrisiko der Gruppe kein Solvenzkapital gehalten werden muss. Der Diversifizierungseffekt hieraus beträgt 1.380.318 Tsd. Euro.

Auf Ebene der Einzelunternehmen ist außer für die Continentale Krankenversicherung a.G. das Zinsanstiegsrisiko maßgeblich. Dies führt auf Gruppenebene zu einem Diversifizierungseffekt in Höhe von 123.134 Tsd. Euro.

Durch die Neuberechnung der versicherungstechnischen Risiken der Schadenversicherung auf konsolidierten Beständen ohne gruppeninterne Rückversicherung ergibt sich ein Diversifizierungseffekt in Höhe von 23.175 Tsd. Euro.

Da auf Gruppenebene die Solvenzkapitalanforderung auf konsolidierten Beständen berechnet wird und damit aus den vorangegangenen Gründen niedriger als die Summe der Einzelunternehmen ausfällt, sinkt auch die mögliche Diversifikation entsprechend. Es ergibt sich ein negativer Diversifizierungseffekt in Höhe von 140.056 Tsd. Euro. Da auf Gruppenebene aber Diversifikationseffekte zwischen allen Versicherungssparten auftreten, ist der verbleibende relative Diversifikationseffekt deutlich höher als in der Summenbetrachtung.

Aufgrund der Berechnungsvorschriften zur Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern der Gruppe gemäß Leitlinie 22 der EIOPA Leitlinien zur Verlustausgleichsfähigkeit der Versicherungstechnischen

Rückstellungen und latenten Steuern ergibt sich ein negativer Diversifizierungseffekt in Höhe von 173.275 Tsd. Euro.

Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe ergibt sich als Summe der Mindestkapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe.

Zusammensetzung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe (in Tsd. €)	
Continentale Krankenversicherung a.G.	138.131
Continentale Lebensversicherung AG	63.058
Continentale Sachversicherung AG	89.934
EUROPA Lebensversicherung AG	20.020
EUROPA Versicherung AG	31.959
Mannheimer Versicherung AG	45.102
Summe der Mindestkapitalanforderungen der Versicherungsunternehmen der Gruppe	388.206

Tabelle 19: Zusammensetzung des Mindestbetrags der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Der Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr nicht um 7,5 % oder mehr verändert.

Bedeckungsquoten

Als Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln (1.183.298 Tsd. Euro) und Solvenzkapitalanforderung (570.291 Tsd. Euro) beziehungsweise Mindestbetrag der Solvenzkapitalanforderung (388.206 Tsd. Euro) ergeben sich Bedeckungsquoten in Höhe von 207,5% % (SCR-Quote) und 304,8% % (MCR-Quote). Die genannten Bedeckungsquoten berücksichtigen die von der Aufsichtsbehörde genehmigte Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG sowie die auf null begrenzte Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG (siehe Kapitel D.2).

Damit liegen die Bedeckungsquoten deutlich über den aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach Solvency II und die aktuelle Risikosituation innerhalb der Risikotragfähigkeit der Gruppe.

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko zuzulassen. Dementsprechend verwendet die Gruppe kein durationsbasiertes Untermodul Aktienrisiko zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Gruppe verwendet keine internen Modelle zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung.

E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Im Berichtszeitraum ist keine Nichteinhaltung des Mindestbetrags der Solvenzkapitalanforderung oder der Solvenzkapitalanforderung gemäß § 40 Absatz 5 VAG eingetreten.

E.6 Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zum Kapitalmanagement der Gruppe.

Anhang I

Im Folgenden sind ausschließlich die für die Gruppe relevanten Quantitative Reporting Templates (QRTs) angehängt.

Anhang I

S.02.01.02

Bilanz (Seite 1)

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Vermögenswerte	
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040 0
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060 167.322
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 27.774.214
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080 12.921
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090 64.170
Aktien	R0100 312.854
Aktien – notiert	R0110
Aktien – nicht notiert	R0120 312.854
Anleihen	R0130 10.055.680
Staatsanleihen	R0140 894.641
Unternehmensanleihen	R0150 9.161.039
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180 17.328.587
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220 3.297.124
Darlehen und Hypotheken	R0230 134.187
Policendarlehen	R0240 10.955
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250 122.952
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260 280
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 347.540
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280 273.868
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290 274.119
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300 -251
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 73.672
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 44.770
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330 28.902
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340
Depotforderungen	R0350 13
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 70.744
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 78.253
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 118.049
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 34.026
Vermögenswerte insgesamt	R0500 32.021.472

Anhang I**S.02.01.02****Bilanz (Seite 2)****Verbindlichkeiten**

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	R0510 1.069.346
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520 947.794
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530
Bester Schätzwert	R0540 877.344
Risikomarge	R0550 70.450
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560 121.552
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570
Bester Schätzwert	R0580 93.576
Risikomarge	R0590 27.976
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600 25.231.243
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610 16.509.307
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620
Bester Schätzwert	R0630 16.263.425
Risikomarge	R0640 245.882
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650 8.721.936
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660
Bester Schätzwert	R0670 8.594.279
Risikomarge	R0680 127.657
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690 2.824.335
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700
Bester Schätzwert	R0710 2.739.028
Risikomarge	R0720 85.307
Eventualverbindlichkeiten	R0740
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750 123.466
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760 337.509
Depotverbindlichkeiten	R0770 113.286
Latente Steuerschulden	R0780 424.790
Derivate	R0790
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820 61.428
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840 254.599
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850 64.892
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870 64.892
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880 179
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900 30.505.072
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000 1.516.400

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (Seite 1)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskosten- versicherung	Einkommensersatz- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt- und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	34.749	125.314		284.647	177.164	82.026	312.535	101.667	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120				0		0	23	2.929	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140	14	2.610		34.951	25.301	17.742	63.705	17.925	
Netto	R0200	34.735	122.704		249.696	151.863	64.284	248.854	86.671	
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	34.726	125.095		283.801	176.784	81.670	310.275	101.450	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220				0		0	23	2.929	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240	14	2.609		34.873	25.267	17.709	62.845	17.935	
Netto	R0300	34.712	122.486		248.928	151.518	63.961	247.453	86.444	
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	21.424	33.569		154.891	129.944	52.773	252.194	31.328	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320				-4.166		-21	19	621	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340	0	740		18.082	19.425	10.378	122.621	3.275	
Netto	R0400	21.424	32.829		132.643	110.519	42.373	129.592	28.674	
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	0	-1.432		39	-133	-3	-1.370	-1.546	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420				-163		-291	155	-220	
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0		-203	-601	-600	-5.204	-319	
Netto	R0500	0	-1.432		79	468	306	3.990	-1.447	
Angefallene Aufwendungen	R0550	8.310	58.636		71.250	36.960	29.935	116.967	42.618	
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (Seite 2)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110	28.727	4.156	20.060					1.171.045
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								2.952
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130						698	0	698
Anteil der Rückversicherer	R0140	273	2.785	1.042			520	0	166.867
Netto	R0200	28.454	1.372	19.018			178	0	1.007.828
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210	28.626	4.154	19.932					1.166.514
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								2.952
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230						698	0	698
Anteil der Rückversicherer	R0240	273	2.785	1.026			520	0	165.856
Netto	R0300	28.354	1.369	18.907			178	0	1.004.308
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310	17.587	1.736	5.076					700.522
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								-3.547
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330						571	-26	545
Anteil der Rückversicherer	R0340	-46	1.732	325			431	0	176.965
Netto	R0400	17.633	4	4.750			139	-26	520.555
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410	2	0	-5					-4.447
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								-520
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430						0	0	0
Anteil der Rückversicherer	R0440	0	0	-74			0	0	-7.003
Netto	R0500	2	0	69			0	0	2.036
Angefallene Aufwendungen	R0550	10.602	874	9.423			-54	0	385.520
Sonstige Aufwendungen	R1200								9.747
Gesamtaufwendungen	R1300								395.267

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen (Seite 3)

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungs- verpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebens- versicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrück- versicherung	Lebensrück- versicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	2.090.828	679.044	404.550		0	0		0	3.174.422
Anteil der Rückversicherer	R1420	23.297	10.641	49		0	0		0	33.987
Netto	R1500	2.067.531	668.403	404.501		0	0		0	3.140.435
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	2.093.606	742.526	404.551		0	0		0	3.240.683
Anteil der Rückversicherer	R1520	23.330	10.656	49		0	0		0	34.034
Netto	R1600	2.070.277	731.870	404.502		0	0		0	3.206.649
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	1.332.214	447.062	188.127		13.216	204		12	1.980.836
Anteil der Rückversicherer	R1620	9.959	5.622	9		1.393	-6		-8	16.970
Netto	R1700	1.322.255	441.440	188.118		11.822	210		20	1.963.866
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710	452.837	354.304	609.059		0	0		0	1.416.200
Anteil der Rückversicherer	R1720	-3.203	-1.955	0		0	0		0	-5.158
Netto	R1800	456.040	356.259	609.059		0	0		0	1.421.358
Angefallene Aufwendungen	R1900	265.550	92.236	84.090		111	19		1	442.007
Sonstige Aufwendungen	R2500									626.141
Gesamtaufwendungen	R2600									1.068.148

Anhang I

S.22.01.22

Auswirkung von langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen

		Betrag mit langfristigen Garantien und Übergangsmaßnahmen	Auswirkung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	Auswirkung der Übergangsmaßnah me bei Zinssätzen	Auswirkung einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null	Auswirkung einer Verringerung der Matching-Anpassung auf null
		C0010	C0030	C0050	C0070	C0090
Versicherungstechnische Rückstellungen	R0010	29.124.924	0	0	-992	0
Basiseigenmittel	R0020	1.183.298	0	0	1.531	0
Für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähige Eigenmittel	R0050	1.183.298	0	0	1.531	0
SCR	R0090	570.291	0	0	1.459	0

Anhang I

S.23.01.22

Eigenmittel (Seite 1)

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
 Nicht verfügbares eingefordertes, aber noch nicht eingezahltes Grundkapital auf Gruppenebene
 Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
 Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
 Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
 Nicht verfügbare nachrangige Mitgliederkonten auf Gruppenebene
 Überschussfonds
 Nicht verfügbare Überschussfonds auf Gruppenebene
 Vorzugsaktien
 Nicht verfügbare Vorzugsaktien auf Gruppenebene
 Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
 Auf Vorzugsaktien entfallendes nicht verfügbares Emissionsagio auf Gruppenebene
 Ausgleichsrücklage
 Nachrangige Verbindlichkeiten
 Nicht verfügbare nachrangige Verbindlichkeiten auf Gruppenebene
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche
 Betrag in Höhe des Nettowerts der latenten Steueransprüche, nicht auf Gruppenebene verfügbar
 Sonstige, oben nicht aufgeführte Kapitalbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt
 Nicht verfügbare Eigenmittel in Verbindung mit anderen von der Aufsichtsbehörde genehmigten
 Minderheitsanteile (sofern sie nicht als Teil eines bestimmten Eigenmittelbestands gemeldet werden)
 Nicht verfügbare Minderheitsanteile auf Gruppenebene

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen
 diesbezügliche Abzüge gemäß Artikel 228 der Richtlinie 2009/138/EG
 Abzüge für Beteiligungen, für die keine Informationen zur Verfügung stehen (Artikel 229)
 Abzug für Beteiligungen, die bei einer Kombination der Methoden durch die Abzugs- und Aggregationsmethode
 Gesamtbetrag der nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittelbestandteile

Gesamtabzüge**Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen**

	Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010					
R0020					
R0030					
R0040					
R0050					
R0060					
R0070	840.792	840.792			
R0080	363.364	363.364			
R0090					
R0100					
R0110					
R0120					
R0130	675.608	675.608			
R0140	64.892		0	64.892	0
R0150	34.630			34.630	
R0160	0				0
R0170					
R0180					
R0190					
R0200					
R0210					
R0220					
R0230					
R0240					
R0250					
R0260					
R0270	397.994	363.364		34.630	
R0280	397.994	363.364		34.630	
R0290	1.183.298	1.153.036	0	30.262	0

Anhang I**S.23.01.22****Eigenmittel (Seite 2)****Ergänzende Eigenmittel**

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können

Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen

Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie

Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der

Nicht verfügbare ergänzende Eigenmittel auf Gruppenebene

Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt**Eigenmittel anderer Finanzbranchen**

Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds, OGAW

Verwaltungsgesellschaften - insgesamt

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen

Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode, ausschließlich oder in Kombination mit

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der

Gesamtbetrag der Eigenmittel bei Verwendung der Abzugs- und Aggregationsmethode oder einer Kombination der

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehenden Eigenmittel

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (außer Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

Gesamtbetrag der für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel

Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe (Artikel 230)**Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum Mindestbetrag der konsolidierten SCR für die Gruppe**

R0300					
R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0380					
R0390					
R0400					
R0410					
R0420					
R0430					
R0440					
R0450					
R0460					
R0520	1.183.298	1.153.036	0	30.262	0
R0530	1.183.298	1.153.036	0	30.262	
R0560	1.183.298	1.153.036	0	30.262	0
R0570	1.183.298	1.153.036	0	30.262	
R0610	388.206				
R0650	3,0481				

Anhang I**S.23.01.22****Eigenmittel (Seite 3)**

Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR für die Gruppe anrechnungsfähigen Eigenmittel (einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen)

SCR für die Gruppe

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR für die Gruppe, einschließlich Eigenmitteln aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen

R0660	1.183.298	1.153.036	0	30.262	0
R0680	570.291				
R0690	2,0749				

Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)

Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte

Sonstige Basiseigenmittelbestandteile

Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel

Ausgleichsrücklage vor Abzug von Beteiligungen in anderen Finanzbranchen

Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

EPIFP gesamt

	C0060				
R0700	1.516.400				
R0710					
R0720					
R0730	840.792				
R0740					
R0750					
R0760	675.608				
R0770	310.894				
R0780	112.860				
R0790	423.754				

Anhang I

S.25.01.22

Solvenzkapitalanforderung – für Gruppen, die die Standardformel verwenden

Marktrisiko
Gegenparteiausfallrisiko
Lebensversicherungstechnisches Risiko

Krankenversicherungstechnisches Risiko

Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Diversifikation
Risiko immaterieller Vermögenswerte

Basissolvenzkapitalanforderung

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Operationelles Risiko
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios

Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

Mindestbetrag der konsolidierten Solvenzkapitalanforderung für die Gruppe

Angaben über andere Unternehmen

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen)

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds und OGAW-Verwaltungsgesellschaften

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Kapitalanforderung für andere Finanzbranchen (versicherungsfremde Kapitalanforderungen) – Kapitalanforderung für nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen

Kapitalanforderung bei Beteiligung an Unternehmen, auf die maßgeblicher Einfluss ausgeübt wird

Kapitalanforderung für verbleibende Unternehmen

Gesamt-SCR

SCR für Unternehmen, die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogen werden

Solvenzkapitalanforderung

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	3.638.756		
R0020	99.892		
R0030	710.690		Stornorisiko
R0040	1.440.091		Stornorisiko nach Art der Lebensversicherung, Nichtlebensversicherungsstornorisiko
R0050	316.312		Nichtlebensversicherungsstornorisiko, Katastrophenrisiko
R0060	-1.595.906		
R0070			
R0100	4.609.836		
	C0100		
R0130	151.196		
R0140	-4.110.143		
R0150	-80.599		
R0160			
R0200	570.291		
R0210			
R0220	570.291		
R0400			
R0410			
R0420			
R0430			
R0440			
R0470	388.206		
R0500			
R0510			
R0520			
R0530			
R0540			
R0550			
R0560			
R0570	570.291		

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe (Seite 1)

Land	Identifikationscode des Unternehmens	Art des ID-Codes des Unternehmens	Eingetragener Name des Unternehmens	Art des Unternehmens	Rechtsform	Kategorie (auf Gegenseitigkeit beruhend/nicht auf Gegenseitigkeit beruhend)	Aufsichtsbehörde
C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080
DE	39120001Q9JGCYY5CT26	LEI	Continentale Krankenversicherung a.G.	Life undertakings	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit	Undertaking is mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	39120001MABU8MWUJ054	LEI	Continentale Lebensversicherung AG	Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	391200018L7Q1Q8NDT38	LEI	EUROPA Lebensversicherung AG	Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	39120001NNOUF7XA5R65	LEI	Continentale Sachversicherung AG	Non-Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	39120001JJVAIJ0UKM86	LEI	EUROPA Versicherung AG	Non-Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90	LEI	Mannheimer Versicherung AG	Non-Life undertakings	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	39120001LS46OK1QVA51	LEI	Continentale Holding AG	Insurance holding company as defined in Art. 212§ [f] of Directive 2009/138/EC	Aktiengesellschaft	Undertaking is non-mutual	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
DE	391200FNLGXSQLHBGK23	LEI	CEFI II GmbH & Co. Geschl. InvKG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	geschlossene Spezialinvestment-kommanditgesellschaft	Undertaking is non-mutual	
DE	39120001LS46OK1QVA51/DE/00031	SC	Mannheimer Service und Vermögensverwaltungs GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	39120001LS46OK1QVA51/DE/00023	SC	Dortmunder Allfinanz Versicherungsvermittlungs-GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	39120001LS46OK1QVA51/DE/00015	SC	Continentale Assekuranz Service GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	391200RYKVQL7B89QY15	LEI	Continentale Rechtsschutz Service GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	391200SHORPNLDWCEB80	LEI	verscon GmbH Versicherungs- und Finanzmakler	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	39120001Q9JGCYY5CT26/DE/00034	SC	MV Augustaanlage GmbH & Co. KG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	39120001JJVAIJ0UKM86/DE/00026	SC	EUROPA-Versicherungen Datenverarbeitung GmbH & Co. KG	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90/DE/00013	SC	Carl C. Peiner GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	391200L9ZBCKXHRISJ90/DE/00036	SC	Wehring & Wolfes GmbH	Ancillary services undertaking as defined in Article 1 (53) of Delegated Regulation (EU) 2015/35	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	
DE	39120001MABU8MWUJ054/DE/00022	SC	Continentale Unterstützungskasse GmbH	Institutions for occupational retirement provision	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Undertaking is non-mutual	

SFCR – Continentale Versicherungsverbund als Gruppe

Anhang I

S.32.01.22

Unternehmen der Gruppe (Seite 2)

Einflusskriterien						Einbeziehung in den Umfang der Gruppenaufsicht		Berechnung der Gruppensolvabilität
% Kapitalanteil	% für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses	% Stimmrechte	Weitere Kriterien	Grad des Einflusses	Verhältnismäßiger Anteil zur Berechnung der Gruppensolvabilität	JA/NEIN	Datum der Entscheidung, falls Artikel 214 angewendet wird	Verwendete Methode und bei Methode 1 Behandlung des Unternehmens
C0180	C0190	C0200	C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260
				Dominant influence		Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Included into scope of group supervision		Method 1: Full consolidation
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC
1	1	1		Dominant influence	1	Not included into scope of group supervision (art. 214 b)	2016-12-14	No inclusion in the scope of group supervision as defined in Art. 214 Directive 2009/138/EC